

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 1/94

■ **Namensrecht:**
VfGH versus
Gleichberechtigung

■ **Zivildienst:**
SPÖVP versus
Rechtsstaat

■ **Menschenrechte:**
Idealist versus

THEMA **Föderalismus in Europa**



SIE PUBLIZIEREN? WIR PRODUZIEREN!

ZEITSCHRIFTEN, BÜCHER, BROSCHÜREN, SKRIPTEN...

KONZEPT, TEXTERFASSUNG, DATENKONVERSION,
BILDBEARBEITUNG, LAYOUT, UMBRUCH, DRUCKABWICKLUNG

WIR ERSTELLEN GERNE EIN UNVERBINDLICHES KOMPLETTANGEBOT:
CONTEXT - VEREIN FÜR FREIE STUDIEN UND BRAUCHBARE INFORMATION
1170 WIEN • BERGSTEIGGASSE 43/16 • TEL 40 36 993 • FAX 40 88 985



THEMA: FÖDERALISMUS IN EUROPA

Der Vergleich macht sicher Wolfgang Beran verweist auf die Vorzüge föderalistischer Strukturen	21
Divide et impera Manfred Leitgeb findet, daß FöderalistInnen (sich) zu vieles versprechen	24
Metamorphosen eines Zentralstaates? Georg Lienbacher relativiert Erwartungen an Brüssel	26
Biedermänner und Brandstifter Peter Wegscheider ist der Trend zur Regionalisierung nicht geheuer	30
Zurück zum Staatenbund Julia Rhomberg analysiert ein richtungsweisendes Urteil aus Karlsruhe	32

Recht & Gesellschaft

Zivildienst: zwölf zynische Versuchungen Daß die Neuregelung die Verfassung bricht, erläutert Felix Ehrnhöfer	9
VfGH-Erkenntnis zum Namensrecht: Im Namen des Vaters Sechs Thesen zum Recht auf eigene Identität, von Katharina Rueprecht	11
ÖsterreicherInnen, EWR-BürgerInnen und die anderen Sepp Brugger lehnt die Gleichheit à la EWR ab	13
Kritik an der Reform des Strafprozesses und zur Kritik daran Auch Matthias Blume fragt: „Ja, dürfen's denn des?“	14
Gegensatz I: Menschenrechte jetzt! Christian Neugebauer im Gegensatz zu Pollmann	16
Gegensatz II: Das Elend des Idealismus Christopher Pollmann im Gegensatz zu Neugebauer	19

Studium & Beruf

Frauen . Recht . Geschichte Ursula Floßmann berichtet über eine Vorlesung in Linz	38
Die Materialität der bürokratischen Form, Teil 1 einer Serie Alexander Somek zum Verhältnis der JuristInnen zur Philosophie	40
Prüfungslotto Andreas Schlitzer kritisiert das neue Prüfungssystem am Wiener Juridicum	45

Vorsatz: Licht ins Dunkel Für Thomas Sperlich sind die Strategien der O.K.-Bekämpfung nicht o.k.	5
Merkwürdig Österreich/Schweiz/Deutschland/Rumänien/Großbritannien/USA/Weltweit	6
Einsatz: Keine Bleibe Edith Glanzer stellt den Verein ZEBRA aus Graz vor	37
Nachsatz: Jura§§ic Park Iris Kugler erzählt von ihren Erlebnissen im juridischen Saurierpark	46
Service Hinweise/Kleinanzeigen	47
Impressum & Offenlegung	50

INHALT

Fritz Hausjell

Journalisten für das Reich

Der „Reichsverband der deutschen Presse“ in Österreich 1938–45

280 Seiten, öS 298,-/DM 43,-/sFr 44,30

Ausgrenzung mißliebiger und Kontrolle konformer Journalisten waren und sind ein vorrangiges Ziel jedes totalitären Staates. Mit welchen Mitteln das NS-Regime dieses Ziel in Österreich verfolgt hat, steht im Zentrum dieses Buches. Ein fälliges Basiswerk über den Journalismus während der NS-Herrschaft.

Gabriele Anderl / Walter Manoschek

Gescheiterte Flucht

Der jüdische „Kladovo-Transport“ auf dem Weg nach Palästina 1939–1942

Mit einem Vorwort von Simon Wiesenthal

315 Seiten, 60 Abbildungen
öS 298,-/DM 43,-/sFr 44,30

Im Herbst 1939 verließen etwa 1000 Juden Wien, um sich vor den Nationalsozialisten zu retten. Unter Umgehung der britischen Einwanderungsbestimmungen wollten die Flüchtlinge illegal nach Palästina gelangen. Die Reise endete jedoch bereits im kleinen jugoslawischen Donauhafen Kladovo. Nur 260 Menschen gelang wenige Tage vor dem deutschen Überfall auf Jugoslawien im April 1941 die Weiterreise nach Palästina. Die Zurückgebliebenen wurden Opfer des Holocaust.

Eduard Gugenberger/Roman Schweidlenka

Die Fäden der Nornen

Zur Macht der Mythen in politischen Bewegungen

450 Seiten, öS 398,-/DM 57,-/sFr 58,60
ISBN 3-85115-161-5

Die beiden Historiker beleuchten das Wirken archaischer Mythen auf verschiedene politische Strömungen von der Romantik bis in die Gegenwart: frühe Arbeiterbewegung, Nationalsozialismus, Frauenbewegung, Ökologiebewegung und die Neue Rechte sind die Objekte der Analyse.

Emmerich Tálos (Hg.)

Sozialpartnerschaft

Kontinuität und Wandel eines Modells

315 Seiten, öS 298,-/DM 43,-/sFr 44,30

Bauböck/Baumgartner/Perchinig/Pintér (Hg.)

... und raus bist du!

Ethnische Minderheiten in der Politik

360 Seiten, öS 248,-/DM 36,-/sFr 37,20

Wolfgang

Die neue Gerechtigkeit

Die Strafrechtsreform in Österreich 1954-1975

144 Seiten, öS 128,-/DM 18,-/sFr 19,10

A. Haidar/H. Leirer/Chr. Pelikan/A. Pilgram (Hg.)

Konflikte regeln statt Strafen

Über einen Modellversuch der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit

222 Seiten, öS 140,-/DM 20,-/sFr 21,90

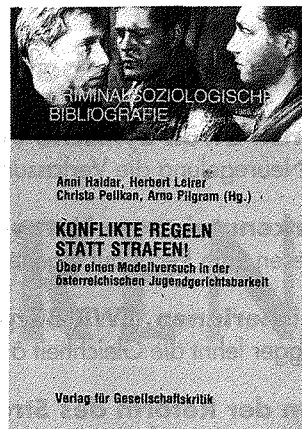
Die Idee der sozialen „Wiederaneignung“ von Konflikten, durch die Betroffenen findet nun im außegerichtlichen Ausgleich zwischen Jugendlichen und Geschädigten konkreten Niederschlag.

Der Modellversuch wird hier in seinen Ergebnissen dargestellt, aus der Sicht der Staatsanwälte, Richter, Sozialarbeiter und Bewährungshilfeorganisationen.

„Das Buch füllt eine ganz wesentliche Lücke, zumal die Zahl der österreichischen Veröffentlichungen zum Thema Konfliktregelungen beschämend gering ist ...“

Ein „Pflichtbuch“ für jeden an Kriminalpolitik Interessierten.“

(Öst. Richterzeitung)



Arno Pilgram

... endet mit dem Tode

Die lebenslange Strafe in Österreich

204 Seiten, öS 198,-/DM 29,-/sFr 30,20

Mit Interviews mit Paul Yvon (profil) und Jack Unterweger.

Eduard Rabofsky

Wider die Restauration im Recht

Aufsätze aus vier Jahrzehnten

Hg. von Wolfgang Maßl, Alfred J. Noll und Gerhard Oberkofler

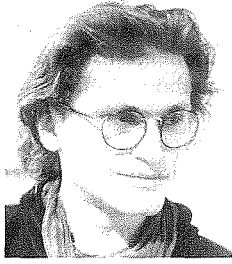
198 Seiten, öS 248,-/DM 36,-/sFr 37,20

Noch immer hat die NS-Vergangenheit Auswirkungen auf das Recht und die JuristInnen. In der akademischen Jurisprudenz totgeschwiegen, hier erstmals gesammelt: juristisch-politische Anstrengungen eines ehemaligen Widerstandskämpfers.



Verlag für Gesellschaftskritik

A-1070 Wien, Kaiserstraße 91. Tel: 0222/526 35 82



Von Thomas Sperlich

damit auch alle Sparten „konventioneller Kriminalität“, wie Mord, Raub, Taschen-, Einbruchs-, oder gar Ladendiebstahl verstanden – wann es sich hiebei um konventionelle, wann um organisierte Kriminalität handelt, bleibt in der Regel unklar. Meist versuchen die Autoren sich über ihre begriffliche Unschärfe hinwegzuschwindeln, in dem sie eine ethnische Komponente ins Spiel bringen: Von GUS- bzw. Russen-, Yugo-, oder italienischer Mafia, von China-, Vietnam- oder sonstigen asiatischen Connections, von lateinamerikanischen Drogenkartellen, von türkisch-kurdischer Politikriminalität ist dort die Rede.

Licht ins Dunkel

Organisierte Kriminalität (O.K.) ist die von Gewinn- und Machtstreben planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig – erstens unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, zweitens unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel und drittens unter Einflußnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft – zusammenwirken.

Auf diese Definition des deutschen Bundeskriminalamtes greifen die österreichischen Experten der „inneren Sicherheit“ immer öfter zurück. Der Generaldirektor für öffentliche Sicherheit, Sika, mutmaßt, daß die O.K. bereits 20-25% der Gesamtkriminalität ausmache, und fürchtet, daß sich dieser Anteil bis zur Jahrtausendwende auf 50% erhöhen werde.⁽¹⁾

In den Publikationen des Innenministeriums werden höchst unterschiedliche Kriminalitätsformen als „Organisierte Kriminalität“ bezeichnet: Manchmal wird damit ausschließlich international organisiertes Verbrechen – beispielsweise Menschen-, Waffen- und als zentrales Element Drogenhandel oder auch Kfz-Verschleppungen – bezeichnet. Ein ander Mal werden

Am Beispiel des Drogenhandels zeigt sich, daß obige Definition unbrauchbar ist, weil viel zu schwammig. Es wird wohl niemand ernsthaft behaupten, ein kleiner Haschischdealer nehme auf Politik oder Justiz Einfluß, bei einem Zwischenhändler kann das schon vorkommen. Beide wirken arbeitsteilig zusammen. Ob nur der Rauschgift-handel en gros oder auch en detail der O.K. zuzurechnen ist, ist aus der Definition nicht ersichtlich. Aber wie der Vorstand des Sicherheitsbüros der Polizeidirektion Wien, Edelbacher, ganz richtig feststellt: „Wirklich gut organisierte Kriminalität erkennt man nicht!“⁽²⁾ Ja, ja, die im Dunkeln sieht man nicht! Wie der Anteil der O.K. dann aber auf Prozentpunkte genau quantifizierbar ist, ist nicht nachvollziehbar.

Es ist keine Frage, daß VerbrecherInnen moderne Kommunikationsmittel zu gebrauchen und sie sich auf den immer enger zusammenwachsenden Weltmärkten zu bewegen wissen.

Fraglich sind aber die Maßnahmen, die gegen diese gar nicht so neuen Kriminalitätsformen von den Sicherheitsexperten vorgeschlagen werden. Was diesen in den 70er und frühen 80er Jahren der Terrorismus und Linksradikalismus war, ist heute die O.K. und neuerdings auch der Rechtsextremismus: nämlich

ein Vorwand für die Einschränkung der Grund- und Freiheitsrechte und die Ausweitung polizeilicher Ermittlungsbefugnisse. Da forderte kürzlich der Leiter der Einsatzgruppe D zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Innenministerium (EDOK), Herbert Fuchs, die Legalisierung konspirativer Bekämpfungsmethoden. Er bemängelt, daß in Österreich, „sogenannte ‚verdeckte Ermittlungen‘ nicht einwandfrei positivrechtlich geregelt (seien), der eingeschleuste Informant gemäß § 25 StPO ein ‚agent provocateur‘ (sei), ein Zeugenschutzprogramm (Geheimhaltung der Personaldaten, veränderte Identität, finanzielle Unterstützung beim Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz etc.) (fehle) und die audiovisuelle Beweissicherung (‚Lauschangriff‘) nicht nur unzulässig, sondern strafbar (§120/1 StGB) (sei).“⁽³⁾ Seinem Kollegen Sika ist selbst das noch nicht genug. Er fordert legistische Maßnahmen wie etwa die Einführung einer Kronzeugenregelung und Gestatten von Vertrauenskäufen.⁽⁴⁾

Auch diese Begriffe stammen aus der bundesdeutschen Diskussion und sind hierzulande noch wenig geläufig.

◆ Gemäß § 110a/2 deutscher StPO sind verdeckte Ermittler Polizeibeamte, „die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln“. Kurzum sind es PolizistInnen, die sich im Milieu bewegen. Damit allein wäre es aber nicht getan: Denn wie soll ein Spitzel die einschlägigen Kontakte herstellen? Dazu müssen „Vertrauenskäufe“ legalisiert werden. Das heißt PolizistInnen soll erlaubt sein, was sie eigentlich verhindern sollen – sogenannte „milieuspezifische Straftaten“ zu begehen, um das Vertrauen mafioser Führungsgruppen zu erschleichen. Die Polizei würde damit von einer verbrechensbekämpfenden Institution zu einer verbrechensbegehenden – das ganze logischerweise straffrei.

◆ Die Kronzeugenregelung wäre besser als Verräterbonus umschrieben: Kriminelle, die gegen KomplizInnen aussagen, gehen nach dieser Konstruktion straffrei aus oder kommen zumindest in Genuß eines erheblichen Strafnachlasses. Diese Regelung

hat in den USA den Effekt, daß dingfestgemachte DrogenhändlerInnen gegen ihre AbnehmerInnen aussagen mit dem Ergebnis, daß die einen straflos bleiben, die anderen aber im Gefängnis landen. Um aussteigebereiten Kriminellen das ganze noch schmackhafter zu machen, wird „der Verräter“ dafür auch noch bezahlt – nichts anderes meint Fuchs mit „Zeugenschutzprogramm“.

◆ Der „Lauschangriff“ ist die verdeckte Ermittlung mit technischen Mitteln, wie beispielsweise Miniaturfunkmikrofonen (vulgo Wanze) oder hochempfindlichen Richtmikrofonen. Dies wäre ein neues Instrument, das gesprochene Wort in der Privatwohnung zu belauschen, und nicht nur zu belauschen, sondern dank moderner Videotechnik auch auszuspähen.

Anfang Dezember vergangenen Jahres wurden vier Menschen durch Briefbomben schwer verletzt und sechs weitere hätten es werden sollen. In ersten offiziellen Reaktionen hieß es, das rechtliche Instrumentarium gegen rechte Gewalt sei ausreichend. Der Briefbombenterror gab Anlaß zu einer Sondersitzung des Nationalrates. Dort forderten der SP-Sicherheitssprecher, Elmecker, unisono mit seinem VP-Pendant, Pirker, die Einführung des „Großen Lauschangriffes“ im Kampf gegen den Rechtsextremismus.

Nachdem die Polizei nach anfänglichem Zögern die Spuren der BriefbombenattentäterInnen ins rechtsextreme Lager aufgenommen hatte, wurde Küssels Wohnung durchsucht. Tags darauf meldete der Kurier, daß die Polizei die dort beschlagnahmten Broschüren sichte.

Ja wie denn, wo denn, was denn? Die Polizei war nicht in der Lage, sich zeitgerecht Broschüren, das sind in höherer Stückzahl produzierte Schriftstücke, zu organisieren. Aber die beiden Sicherheitssprecher ziehen unter dem erst besten Vorwand Konzepte aus der untersten Schublade, die in ganz anderem Zusammenhang erstellt wurden.

(1) Der Kriminalbeamte, 10/93, S 8

(2) a.a.O.

(3) Öffentliche Sicherheit 7, 8/93, S 36

(4) Öffentliche Sicherheit 10/93, S 13

Ersessene Beförderung

Deutschland. (*li/sz*) Nach Auffassung des hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) in Kassel ist eine „ersessene“ Beförderung rechtswidrig.

Im gegenständlichen Fall wurde die Beförderung eines Polizisten in den gehobenen Dienst der hessischen Wasserschutzpolizei aufgehoben, weil allein die Zahl der Dienstjahre den Ausschlag gegeben hatte. Dies aber sei nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, demzufolge jeder Deutsche „nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte“ habe. Zugleich wurden die neuen Beurteilungsrichtlinien für die hessische Polizei als „rechtswidrig“ aufgehoben, weil die Leistungsbeurteilung zu kurz komme. Die vier Bewertungsstufen, von „unter dem Durchschnitt“ bis „erheblich über dem Durchschnitt“ böten „zu wenig Differenzierungsmöglichkeiten“.

Spott und Hohn

Weltweit. (*ri*) Hans-Georg Behr, Drogenexperte und Megaseiler-Autor („Von Hanf ist die Rede“) hat für die Arbeit des deutschen Bundeskriminalamts angesichts der behördlichen Statistiken nur noch Spott und Hohn übrig. Von den amtlich geschätzten fünf Millionen bundesdeutschen KifferInnen werde nach offiziellen Berichten jährlich etwa jede/r 109. exemplarisch vorgeführt, was den Staat 65 Millionen DM koste. Gerade fünf Prozent der jährlich konsumierten 300 Tonnen Hanf würden beschlagnahmt. Das Auge des Gesetzes erblicke darin „immer noch Schlupflöcher“. 1990 wurden in Österreich von einem größeren Zufallstreffer abgesehen lächerliche 160 kg Cannabis beschlagnahmt. Die Erfolge in der Schweiz bewegen sich detto in der Inferiorität.

Angesichts solcherart dokumentierter Sinnlosigkeit der hohen Kosten und schädlichen Folgen der Prohibition und ihrer Durchsetzung werfen immer mehr ehemalige Hardliner

unter den Hanf-Feinden das Handtuch. 1991 erklärte Eugen Thomann, Stabschef der Kantonspolizei Zürich und als solcher Exekutor der repressiven Schweizer Drogenpolitik, eben diese für gescheitert und plädierte für die Straffreiheit von Cannabis-Konsum. Die nicht gerade als fortschrittlich geltende „Schweizer Illustrierte“ belohnte ihn dafür mit der „Rose der Woche“. Richter Neskovic vom Landgericht Lübeck schickte ein Jahr später einen Fall an das deutsche Bundesverfassungsgericht. Aufgrund von Gutachten war er zur Auffassung gelangt, das Hanfverbot sei aus mehreren Gründen verfassungswidrig. Die Neue Richtervereinigung begrüßte euphorisch den Vorstoß als „überfällig, couragiert und wirklichkeitsnah.“

Ein düsteres Unterkapitel der verzweifelten Hanfverhinderungsversuche ist das Vorgehen gegen Schriftwerke über die Droge. Können sich die Schweizer Behörden auf die einschlägigen Bestimmungen des dortigen Betäubungsmittelgesetzes stützen (gegen Arbeiten, „die öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffordern oder öffentlich Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekanntgeben“), ist es in Deutschland die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, die manches informative Druckwerk für geeignet hält, die meist jüngeren LeserInnen „sozialethisch zu desorientieren“. So zog die Schweizer Justiz auch Professor Louis Lewins historisches Standardwerk „Phantastica“ zur Überprüfung ein, das schon im Dritten Reich das Schicksal interessanter Bücher teilte, indem man es verbrannte. Hainer Hais „Definitives deutsches Hanfhandbuch“ kam eben in Deutschland „auf den Index“ und durfte fortan nur noch unter dem Ladentisch verkauft werden.

Szeneintern gerät ein Indizierungsbescheid traditionellerweise zum Empfehlungsschreiben. Herausgeber Pieper konnte über 50.000 Stück der über weite Strecken inhaltlich unhaltbaren Arbeit absetzen.

Vor diesem Hintergrund gibt so mancher Protagonist der Prohibition auf. Nach dem Schweizer Stabschef ein prominenter Vertreter des Los Angeles Police

Departments und zuletzt der Stuttgarter Polizeipräsident Volker Haas, der nunmehr für eine Legalisierung von „weichen“ Drogen Reklame macht, für eine „marktwirtschaftliche Betrachtung des Drogenhandels“ plädiert und die Politik vor die Alternative stellt: „Förderung der Mafia wie bisher oder volle Legalisierung.“

Autor Wolfgang Schivelbusch sieht in „Das Paradies, der Geschmack und die Vernunft“ die Unterscheidung von weichen und harten Drogen als Vorentscheidung der Frage gesellschaftlicher Drogenakzeptanz. Eine Frage, die die VerbraucherInnen schon längst für sich entschieden haben. Die Weltgesundheitsorganisation schätzt eine halbe Milliarde regelmäßiger HanfkonsumentInnen in aller Welt.

Kopfbedeckung

Schweiz. (*li/sz*) Mittlerweile ist in der Schweiz neben katholischen Nonnen auch anderen Ausnahmefällen das Tragen von Kopfbedeckungen bei Photos für Ausweispapieren erlaubt. Die Regelung gilt laut Ausländerbehörde nunmehr auch für muslimische Frauen oder Sikhs, die aus religiösen Gründen eine Kopfbedeckung tragen, wobei aber auch dann „das Gesicht mit Ausnahme der Ohren“ vollständig sichtbar sein müsse.

Law and order

Deutschland. (*li/sz*) Die TeilnehmerInnen der von der ECDP (European Cities on Drug Policy) veranstalteten Konferenz „Drogenpolitik in europäischen Städten“ haben dem Law-and-Order-Ansatz bei der Bewältigung des Drogenproblems mehrheitlich eine Abfuhr erteilt. Die ECDP, in der u.a. Zürich, Amsterdam, Frankfurt und Hamburg vertreten sind, hat ihre Forderungen bereits auf der ersten Konferenz 1990 formuliert: Differenzierung zwischen harten und weichen Drogen; Legalisierung des Cannabis-Konsums; Straffreiheit von KonsumentInnen harter Dro-

gen, wenn sie nur kleine Mengen Stoff für den Eigenbedarf beziehen; Ausbau der Therapie-Angebote; Förderung von Programmen mit Methadon als Ersatzstoff; zudem soll „vorurteilsfrei“ geprüft werden, inwieweit auch harte Drogen an Süchtige ausgegeben werden können.

Hamburgs Bürgermeister Vosschrau (der üblicherweise zur SPD-Rechten gezählt wird): „Die allein auf Strafverfolgung setzende Drogenpolitik ist weltweit gescheitert. Niemand kann vor den Fakten länger die Augen verschließen.“ Die Hamburger Initiative auf Änderung des deutschen Betäubungsmittelgesetzes im Sinne obig angeführter Punkte war vom Bundesrat angenommen, von der Bundesregierung aber abgelehnt worden.

Fremden- Entrechtung

Österreich. (*fill*) AusländerInnen werden als „Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ nicht nur allzu schnell gezwungen, Österreich zu verlassen (siehe JURIDIKUM 5/93, S. 18), sondern sie haben auch bei voller Integration in Sachen StaatsbürgerInnen-schaft als „ÜbeltäterInnen“ kaum eine Chance. Dies ist übliche Verwaltungspraxis, ständige Rechtsprechung und für einen Rechtsstaat bedenklich.

Ein Beispiel unter vielen ist der Fall eines mit einer Österreicherin verheirateten Ausländers, der ein Ansuchen auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft stellt. Das Amt der Landesregierung weist ab, weil gemäß § 11a iVm § 10 Abs 1 Z 6 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 der Antragsteller nach seinem bisherigen Verhalten keine Gewähr dafür biete, daß er zur Republik Österreich bejahend eingestellt ist und keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit bildet. Diese Gefahr sieht die Behörde im vorliegenden Fall deshalb als gegeben an, weil der Antragsteller in den Jahren 1985 bis 1991 in zehn Fällen wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung oder das Kraftfahrzeuggesetz zur Anzeige gebracht worden ist.

Die Begründung des Bescheides ist in mehrfacher Hinsicht mangelhaft und ungenau, was die Überprüfung, ob dieser Bescheid rechtswidrig ist, nicht eben erleichtert.

Erstens ist schon der Passus „zur Anzeige gebracht“ aus rechtsstaatlichen Gründen äußerst bedenklich, da hier an eine „bloße“ Anzeige schwerwiegende Rechtsfolgen geknüpft werden.

Sodann meint die Behörde, daß es bei der Beurteilung, ob eine Person mit Rücksicht auf von ihr begangene strafbare Handlungen eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt, keine Rolle spiele, ob Bundes- oder Landesgesetze übertreten oder Verstöße von Gerichten oder Verwaltungsbehörden zu ahnden waren.

Weiters meint die Behörde lakonisch, das Faktum, einen Großteil der festgestellten Vergehen nicht selbst verschuldet zu haben, sei nicht geeignet, eine Änderung der Bewertung des Verfahrensergebnisses herbeizuführen.

Letztlich beantwortet der Bescheid auch nicht die – wohl wesentliche – Frage nach den konkreten Verstößen. Mein Mitleid hielt sich bei vielfachem Alkohol am Steuer, eklatanten Geschwindigkeitsüberschreitungen im Ortsgebiet oder bei einem Dritte konkret gefährdendem Fahrzeugzustand in engen Grenzen und es wäre mir möglich, die vom Staatsbürgerschaftsgesetz geforderte wesentliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit zu erkennen. Ganz anders aber sähe es aus, wenn es sich lediglich um „Gratis“-Parken in Kurzparkzonen, Einfahren in eine Wohnstraße durch eine dritte Person oder eine kurzfristig ausgefallene Scheinwerfer-Glühbirne handelte.

Genau diese Frage nach den konkreten Verstößen beantwortet der Bescheid aber nicht!

Aus der schwer mangelhaften Begründung des Bescheides erlaube ich mir auf eine gewisse Gesinnung der entscheidungsbefugten Behörde zu schließen: „Mit denen kann man das ja machen“. Ob das mit aktuellen politischen Stimmungslagen zu tun hat, bleibe einmal dahingestellt. Jedenfalls aber gibt es auch eine

ältere und ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, daß Personen, die sich Verstöße gegen der Sicherheit des Straßenverkehrs dienende Vorschriften zuschulden kommen lassen haben, dann von der Verleihung der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen sind, wenn aus der Art, der Schwere oder aus der Häufigkeit dieser Verstöße die negative Einstellung gegenüber den zur Hintanhaltung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen sowie der allgemeinen Sicherheit erlassenen Gesetzen in deutlicher Weise zum Ausdruck kommt (VwGH 24.6.1975, 361/75; 12.11.1980, 3353/80; 28.1.1981, 3759/80).

Diese VwGH-Spruchpraxis könnte durchaus vernünftigt ausgelegt werden. Sieht man aber, wie vor dieser höchstrichterlichen Rückendeckung dann praktisch gearbeitet wird, ist ein gewisses Unbehagen unvermeidbar. Da wird einem Ausländer, der alle Voraussetzungen erfüllt und somit einen Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft erlangt hat, über das Einfallstor „Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ ohne allzu große Umschweife dieses Recht genommen. So einfach gelingt es, AusländerInnen zu entrechteten und für den Wahlspruch „Österreich zuerst“ einzutreten.

Was wäre eigentlich gewesen, wenn das fragliche Kfz auf die (österreichische) Ehegattin angemeldet gewesen wäre? Müßte man sich dann neue StaatsbürgerInnenchaftsverhinderungsmöglichkeiten überlegen?

Sodomy Law

USA. (*li/adv*) Das „Sodomy Law“ des US-Bundesdistriktes Washington ist nunmehr nach mehreren Anläufen gefallen. Nachdem der Gemeinderat trotz der Proteste der (schwarzen) Baptistengemeinden die Beseitigung der Strafbestimmung beschlossen hatte, konnte die Änderung noch immer im US-Kongreß gekillt werden (Washington D.C. untersteht als Bundesgebiet unmittelbar dem Kongreß, der gegen alle Beschlüsse sein Veto einlegen kann). Überras-

schenderweise aber wurde seitens der Rechten (namentlich fundamentalistisch geprägter Republikaner) kein Einspruch erhoben, was wohl mit dem gleichzeitigen Eintreten dieser Seite für das Recht auf Selbstbestimmung der Gemeinschaften erklärt werden kann (zu den Sodomy Laws siehe auch JURIDIKUM 1/93).

Abfällige Bemerkungen

Rumänien. (*li*) In Rumänien wird die „Verleumdung der rumänischen Nation“, worunter bereits abfällige Bemerkungen über als „anerkannte Helden der Nation“ geltende historische Persönlichkeiten fallen, künftig mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren bestraft werden können. Eine entsprechende Änderung des Strafgesetzbuches wurde vom Parlament auf Antrag der rechtsextremen Partei der nationalen Einheit mit den Stimmen der KP-NachfolgerInnen und des nationalistischen Lagers angenommen.

Bestätigung

Großbritannien. (*li/mag*) Nachdem 1993 die letzte innerbritische Berufungsinstanz die mehrjährigen Haftstrafen von fünf Männern für konsensuellen sadomasochistischen Sex (siehe JURIDIKUM 3/92) bestätigt hatte, wandten sich die Verurteilten an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Nachdem das Verfahren aber ziemlich kostenintensiv werden wird, ist auch das erforderliche Kleingeld erforderlich. Also: Infos von und Geldanweisungen zu „Countdown-on-spanner“, Central Station, 37 Wharfedale Rd., GB-London N19SE.

Entschuldigung

Deutschland. (*eka/sz*) Richter Dieter Meyer vom Landgericht Flensburg zeigte sich einsichtig. In einem Urteil vom September 1992 hatte er ein Testament für

sittenwidrig erklärt, weil es „mit jeglichem gesunden Volksempfinden schlechthin nicht vereinbar sei“. Ein Vater hatte nicht seinen behinderten Sohn, sondern einen Mitarbeiter des Heimes, in dem dieser lebte, als Erben eingesetzt. Laut Meyer habe der Vater damit „einen Zugriff der Sozialbehörden auf das Vermögen“ verhindern wollen; es sei mit dem „gesunden Volksempfinden“ nicht vereinbar, mittels „solcherlei Manipulationen“ die Kosten für „die Hege und Pflege des behinderten Sohnes“ auf die Allgemeinheit abzuwälzen. Der Richter ließ sein Werk in der Neuen Juristischen Wochenschrift veröffentlichen und ertete prompt Kritik. Die Frankfurter Richterin Heidemarie Renk verwies auf ein NS-Gesetz, wonach bestraft wurde „wer eine Tat begeht, (...) die nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient“, und warf die Frage auf, ob „die Flensburger Richter im vereinten Deutschland die Zeit zur Besinnung auf fragwürdige nationale Werte für gekommen“ hielten.

Der kritisierte Richter reagierte durchaus unüblich, indem er sich öffentlich entschuldigte und seine Wortwahl als „bedauerlich“ und „aus historischen Gründen für schlechthin unvertretbar“ erklärte.

Verhaftung

Türkei. (*vw*) Die Unterdrückung der sozialistischen Presse in der Türkei schlägt neue Kapriolen. Cafer Cakmak, Chefredakteur der sozialistischen Wochenzeitschrift Mücadele, ist am 1.2.1994 im Instanbuler Staatssicherheitsgericht verhaftet worden. Angelastet wird ihm, u.a. in der – mittlerweile von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten – Ausgabe 80/94 der Mücadele ein Flugblatt von Devrimci Sol veröffentlicht zu haben, dessen Inhalt sich gegen die Unteilbarkeit der Republik Türkei gerichtet habe. Außerdem habe er in einem weiteren Artikel eine türkische Spezialeinheit zur Zielscheibe gemacht. Dieses Vorgehen verstoße gegen Artikel 155 des türkischen Strafgesetzbuches.

Briefe an die Redaktion!

Frauenfeindlich!?

(Reaktion und Gegenreaktion zum JURIDIKUM-Titelblatt Nr. 4/93)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Bestürzen haben wir das Titelblatt der Ausgabe Nr. 4/93 „Frauen Recht Politik“ zur Kenntnis genommen und können nicht umhin, Ihnen zu dieser derart mißglückten Wahl eine kurze Rückmeldung zu geben. Es ist uns völlig unverständlich, wie sich die Redaktion (wer?) für ein derart frauenfeindliches Titelblatt entscheiden konnte, besteht doch die gegenständliche Ausgabe bzw. der Schwerpunktteil aus durchwegs differenzierten Artikeln von renommierten Expertinnen. Während sich die Autorinnen ernsthaft mit den Fragen „Gleichheit oder Differenz?“, „Gerechtigkeit und Diskriminierung in den Grundrechten“ etc auseinandersetzen, so werden diese Frauen, die etwas zu sagen haben, am Titelblatt als blutrünstige, wild um sich schlagende, rächende Furien dargestellt.

Wir können hier nur unser Entsetzen und Bedauern über diesen Mißgriff äußern, der ein hoffentlich einmaliger war, und gehen davon aus, daß dieser nicht aus den Mitteln der Frauengrundsatzabteilung finanziert wurde.

Rowhani
Abteilungsleiterin im BMAS

Sehr geehrte Frau Rowhani!

Die Meinungen in der Redaktion über Ihre Vorwürfe gingen weit auseinander, noch weiter, als in der ursprünglichen Diskussion über die Auswahl des Titelblattes. Damals schon gab es BefürworterInnen und GegnerInnen aus den verschiedensten Gründen, aber niemand lehnte das Bild als frauenfeindlich ab. Ihr Brief hat mich zweifellos verunsichert, aber ich habe mich von Ihnen überzeugen lassen, ich bin eine von denen, die bei ihrer ursprünglichen Mei-

nung geblieben ist, und in dieser Funktion möchte ich Ihnen antworten und nicht in meiner Funktion als Chefredakteurin, ohne aber damit meiner Verantwortung für diese Ausgabe mit dem Titelblatt entgehen zu wollen.

Dieses Bild stellt Klytaimnestras Racheakt an Agamemnon dar, der bekanntlich ihre Tochter Iphigenie aus politischen Gründen geopfert, sich diversen Liebschaften hingegeben hatte etc – eine Frau, die sich gegen ihren „Geliebten“ wehrt, die versucht, durch Rache zu ihrem Recht zu kommen. Ich frage mich, ob eine andere Assoziationskette gelaufen wäre, wenn wir die mythologische Identität der Personen preisgegeben hätten. (Das Plakat von Werner Schönolt trug in seiner ursprünglichen Version den Untertitel: Was zwischen Klytaimnestra und Agamemnon wirklich geschah.) Wäre dann der Eindruck verwehrt geblieben, daß die Autorinnen als blutrünstige, wild um sich schlagende, rächende Furien dargestellt werden?

Ehrlich gesagt, kommt für mich dieser einseitige Eindruck einer Diffamierung unsererseits und unserer LeserInnen gleich. Aus dem Kontext der Präsentation des Themas und aus der „Tradition“ unserer bisherigen Frauenthemen ergibt sich bereits, daß diese Assoziation wohl nicht gemeint sein konnte. Was könnte also dieses Bild abseits von einer mythologischen Rückschau, zumal diese ja nicht offengelegt wurde, für eine Botschaft enthalten?

Die Frau, die Rache übt, vergreift sich an der männlichen Ordnung, schreibt Ursula Richter: Sie überschreitet das Gesetz, das heißt, die Ordnung, die durch Männer errichtet wurde, wird durch die Frau mißachtet. Die Unterwerfung der Frau funktioniert nicht mehr. Die Gegenrache der Männer wird umso gewalttätiger, sodaß den Frauen nur mehr die totale Zerstörung bleibt – und von dieser Katastrophe werden sie selbst ver-

schlungen. Somit herrscht am Ende Gerechtigkeit und gleichzeitig Abschreckung für die Frau, die auf Rache sinnt. Rache ist aber auch eine Art Protest, eine Widerstandsform. Weibliche Rache schöpft ihre Tiefe aus dem Kampf ums gleiche Recht. Klischees haben das Ziel, die Frau wieder an ihre Rolle als „richtige“, als weibliche Frau zu binden. Männliche Angst um etablierte Ordnung steckt dahinter. Rache steht in einem auf den ersten Blick etwas seltsamen Spannungsverhältnis zu Recht. Haben wir den Bogen überspannt, zu wenig Verbindungen hergestellt? Ich denke mir, daß es wichtig ist, wenn wir uns den Kopf über Recht zerbrechen, auch mitzudenken, was mit uns Frauen passiert, wenn wir, trotz der ernsthaftesten, gescheitesten, logischsten, ruhigsten, sachlichsten Argumentationen nicht Recht bekommen: Wohin mit der Wut?

Mich hat die Darstellung auf zwei Ebenen angesprochen:

1. Weil ich mir gedacht habe: Das Gefühl kenne ich! Klytaimnestras Schicksal hat mich immer schon betroffen gemacht. Ich behaupte, wir Frauen haben uns alle in irgendeiner Form mit ihrem Schicksal herumschlagen.

2. Weil ich aus eigener Erfahrung weiß, daß Männer gerade dann, wenn ich sachlich, ernsthaft, gescheit, logisch, ruhig etc argumentiere, sich trotz oder wütend auf die Schiene des ungerecht Behandelten werfen und schreien: „Nicht hau schon wieder her, ich kann ja nichts dafür, was soll ich denn tun!“ Und eigentlich sehe ich keinen Grund, warum frau diese Zustände und Umstände nicht darstellen können sollte, ohne den Vorwurf der Frauenfeindlichkeit einstecken zu müssen. Wer sind wir Frauen denn nun, wie haben wir auszuschaun, wie sollen wir uns darstellen, wie haben wir uns zu verhalten, damit wir ernst genommen werden?

Hersliche Grüße
Maria Windhager

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Rowhani!

Ich hab mir vorgenommen, diesen Brief nicht in eine Distanzierungsorgie ausarten zu lassen, schließlich hab ich den Beschluß für dieses Titelbild mitgetragen. Damals hab ich die Möglichkeit einer frauenfeindlichen Interpretation nicht erkannt. Erst als ich das Heft in all seiner Endgültigkeit in Händen hielt, ist mir mulmig geworden.

Nachträglich kann ich zu dieser Abbildung, wie sie auf dem Cover gelandet ist, nicht mehr stehen. Zu oft dienen wir als Projektionsfläche für irrationale Männerängste, wenn wir um unsere Rechtssubjektivität kämpfen, warum also diese Paranoia auch noch darstellen? Andererseits, und so war dieses Bild ursprünglich gemeint, könnte frau auch die Demontage männlicher Panik hineininterpretieren. Ohne die nunmehr gelieferte Hintergrundinformation bleibt der Raum für Mißverständnisse zu groß. Außer frau vertraut uns, daß wir nicht von vornherein und völlig unreflektiert dem allgemeinen Sexismus huldigen. Ich gebe zu und es tut mir persönlich leid, daß wir, so finde ich, nicht die glücklichste Wahl getroffen haben.

Einen so bösen Brief haben wir aber nicht verdient. Sofort davon auszugehen, daß ab jetzt der Sexismus in unserer Redaktion fröhliche Urständ feiert, kränkt mich. Im nachhinein finde ich, es war ein Griff in den Gatsch, der uns gerade bei dieser Nummer nicht hätte passieren dürfen. Dennoch steh ich Ihrem tiefen Mißtrauen und harten Urteil sehr verstört gegenüber. Selbst mit Mitteln aus der Frauengrundsatzabteilung muß frau das Recht haben, sich zu irren und aus den Fehlern zu lernen, zumal ich bis auf dieses Bild zu den Inhalten dieser Nummer voll und ganz stehe, und um solche geht es bei uns in erster Linie.

Mit freundlichen Grüßen
Iris Kugler

NOVELLE DES ZIVILDienstGESETZES

Zwölf zynische Versuchungen

Felix Ehrnhöfer

Durch eine ganze Reihe von Schikanen sollen potentielle Zivildienstler zurück ins Heer getrieben werden. Dabei war die Koalition weit phantasievoller, als es in der öffentlichen Diskussion den Anschein hatte.

Wer die innenpolitische Auseinandersetzung rund um den Zivildienst mitverfolgt hat, konnte leicht den Eindruck gewinnen, Kernpunkt der Zivildienstgesetznovelle sei die Verlängerung des Zivildienstes. Demgegenüber überrascht die Regierungsvorlage (die in Österreich erst nach der endgültigen Einigung der Koalitionsparteien vorgelegt wird, also zu einem Zeitpunkt, wo auch viele Journalisten meinen, daß das Gesetz bereits beschlossen ist – ein Irrtum, der angesichts der österreichischen Verfassungswirklichkeit mehr als verständlich ist) mit einem ganzen Bündel von Maßnahmen, die allesamt dem Ziel dienen, die Zahl der Zivildienstler zu verringern. Diese Intention der Koalitionsparteien mußte nahezu zwangsläufig mit Grundrechten der Zivildienstler kollidieren. Denn die betroffenen Grundrechte (das Recht, aus Gewissensgründen von der Wehrpflicht befreit zu werden (§ 2 ZDG, Art 9a Abs 3 B-VG), das aus dem Gleichheitssatz erfließende Sachlichkeitsgebot, das Recht auf Gewissensfreiheit (Art 14 Abs 1 StGG, Art 9 Abs 1 MRK), etc.) konnten bisher nicht relativiert werden, nur weil eine zu große Zahl von Menschen sich auf sie berief. Überall dort, wo der auf eine Senkung der Zivildienstlerzahl gerichtete politische Wille der Koalitionsparteien mit der geltenden Verfassungsrechtslage in Konflikt geriet, wurden die entsprechenden Bestimmungen in Verfassungsrang gehoben. Die Regierungsvorlage enthält elf Verfassungsbestimmungen.⁽¹⁾ Im Innenausschuß wurde noch eine zwölfte Verfassungsbestimmung hinzugefügt.

Im folgenden sollen vor allem jene Teile der Zivildienstgesetznovelle besprochen werden, die in der öffentlichen Debatte bisher zu wenig Beachtung fanden:

Zeitliche Befristung des Zugangs zum Zivildienst

Wehrpflichtige können in Zukunft nur noch innerhalb eines Monats nach Abschluß des Stellungsverfahrens eine Zivildienstklärung abgeben! Eine derartige Festlegung eines Menschen auf eine einmal getroffene Gewissensentscheidung ist dem einfachen Gesetzgeber nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes verwehrt. Die entsprechende Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) wird in den Erläuterungen keineswegs stillschweigend übergangen, sondern im Gegenteil in einer geradezu verhöhnenden Art und Weise zitiert, indem sie zur Begründung des Verfassungsranges des § 2 der Regierungsvorlage herangezogen wird: „Darüber hinaus wird damit (mit der Verabschiedung als Verfassungsbestimmung! F.E.) dem Erkenntnis des VfGH vom 17.12. 1979, ZI G44/79-31 Rechnung getragen, nachdem auch eine später gebildete glaubhafte Überzeugung zur Leistung eines Ersatzdienstes führen kann, weil die weitere Behandlung eines Wehrpflichtigen nicht von seiner subjektiven Anschauung zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig sein dürfe.“ (Erläuterungen zu § 2)

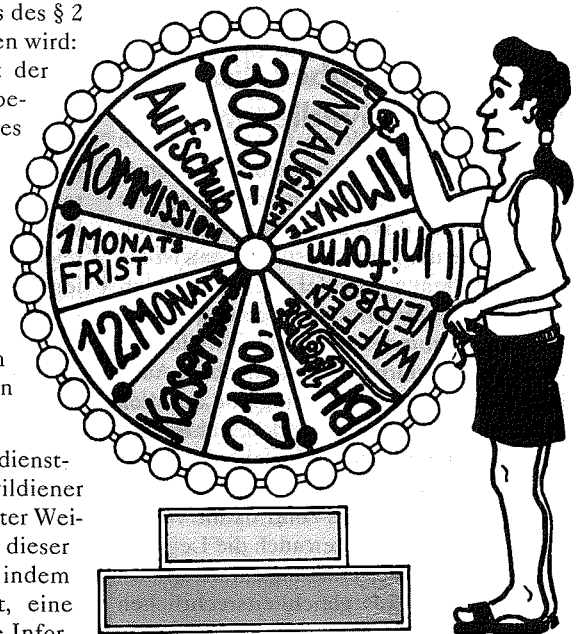
Über die Möglichkeit, eine Zivildienstklärung abzugeben, ist der Zivildienstler beim Stellungsverfahren in geeigneter Weise zu informieren. Eine Verletzung dieser gesetzlichen Verpflichtung (etwa, indem die Information unvollständig ist, eine falsche Frist genannt wird oder die Information überhaupt unterbleibt), bleibt ohne Rechtsfolgen. Freilich nur für die Behörde! Dem Wehrpflichtigen wird die Möglichkeit, einen Wehersatzdienst abzuleisten nach Ablauf der Einmonatsfrist dennoch genommen.

Für Wehrpflichtige, die die Ableistung ihres Wehrdienstes aufgeschoben haben, wurde eine Übergangsbestimmung vorgesehen. Sie können innerhalb eines Monats nach Kundmachung (!) der Zivildienstgesetznovelle eine Zivildienstklärung einbringen. Danach geht auch ihnen das Recht auf Ableistung des Zivildienstes endgültig verloren. Irgendeine Art von Informationspflicht besteht ihnen gegenüber (anders als

bei den Stellungspflichtigen) von vornherein nicht. Die Regierungsvorlage geht offenbar von der – nicht sehr lebensnahen – Vorstellung aus, daß alle tauglichen Wehrpflichtigen Abonnenten des Bundesgesetzblattes sind. Betroffen von dieser Regelung werden mehr als 50.000 Personen sein. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen war diese Übergangsregelung in der Regierungsvorlage nicht durch eine Verfassungsbestimmung abgesichert. Durch einen – unmittelbar in der Sitzung des Innenausschusses verteilten – Abänderungsantrag haben die Koalitionsparteien (schließlich beschließt immer noch das Parlament und nicht die Regierung die Gesetze!) diesen Stilbruch korrigiert.

Die Dauer hängt von der Entscheidung anderer ab

Die Dauer des Zivildienstes (elf oder zwölf Monate) hängt von der Zahl der zwischen 1. Mai und 31. Oktober 1994 abgegebenen Zivildienstklärungen ab. Damit ist die tatsächliche Dauer des Zivildienstes zum Zeitpunkt der Abgabe der Zivildienstklärung nicht nur nicht vorhersehbar, sie hängt auch noch von Umständen ab, die für den einzelnen Wehrpflichtigen in keiner Weise einflußbar sind, nämlich der Ge-



wissensentscheidung anderer. Diese Bestimmung wurde notwendig, um den „Umfaller“ der SPÖ in der Frage der Verlängerung des Zivildienstes zu kaschieren. Die SPÖ, die bekanntlich einen Parteitagbeschuß gefaßt hat, den Zivildienst nicht zu verlängern, kann sich dadurch weiterhin der Illusion hingeben, den Forderungen der ÖVP nicht hundertprozentig entsprochen zu haben. Da jedoch keinerlei Zweifel besteht, daß die Zahl der Zivildienstklärung die nötigen 3.000 überschreiten wird, kann auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer Verlängerung auf zwölf Monate ab 1.1.1995 gerechnet werden.

Auch für diese Bestimmung sieht die Regierungsvorlage keinen Verfassungsrang vor, wobei ihr die Ausschlußmehrheit diesmal gefolgt ist – ob zu Recht darf bezweifelt werden. Denn mit dieser Regelung werden an völlig gleiche Tatbestände (nämlich der Abgabe einer Zivildiensterklärung) unterschiedliche Rechtsfolgen (elf bzw zwölf Monate Zivildienst) geknüpft. Freilich erlaubt die völlig neuartige Regelungstechnik keine Prognose über den Ausgang der zu erwartenden Verfahren beim Verfassungsgerichtshof: Genaugenommen löst nämlich nicht der Umstand, daß mehr als 3.000 Wehrpflichtige zivildienstpflichtig geworden sind, als solcher die Verlängerung des Zivildienstes aus, sondern der Innenminister hat mit Verordnung kundzumachen, ob diese Zahl im angeführten Zeitraum überschritten wurde. Erst an diese Verordnung knüpft der Gesetzgeber die Rechtsfolge der weiteren Verlängerung des Zivildienstes auf zwölf Monate. Es handelt sich also um eine bedingte Novellierungsanordnung. Sie greift nur Platz, wenn ein bestimmter Umstand – nämlich die Kundmachung der eben angeführten Verordnung des Innenministers – eintritt. Damit taucht als zusätzliches verfassungsrechtliches Problem neben dem Gleichheitsgrundsatz die Frage auf, ob damit nicht eine verfassungswidrige gesetzändernde Verordnungsermächtigung vorliegt.⁽²⁾

Ungewißheit über die Dauer des Zivildienstes

Die Dauer des Zivildienstes richtet sich in Zukunft nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des Zuweisungsbescheides. Bei Abgabe der Zivildiensterklärung ist daher – vor allem wegen der eben geschilderten Elf- bzw Zwölfmonatsregelung – nicht vorhersehbar, wie lange der Zivildienst tatsächlich dauern wird. Mehr noch: Auch für Erklärungen, die noch aufgrund der alten Rechtslage abgegeben wurden, richtet sich die Dauer nicht nach der damaligen Rechtslage! Der dies normierende neue § 7 Abs 5 wäre somit gleichheits- und damit verfassungswidrig. Das wußten auch die Legisten des Innen- und Verteidigungsministeriums. Es war daher „aus gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten“ § 7 Abs 5 als Verfassungsbestimmung vorzusehen (Erläuterungen zu § 7 Abs 2 bis 6).

Zivildienst wird wieder zum sozialen Privileg

Durch die neuen Bestimmungen über die dem Zivildienstleistenden zustehende Pauschalvergütung entfällt die Anbindung der Bezüge der Zivildienner an die der Präsenzdiener. Zivildienner erhalten zukünftig nur noch S 2.107,— pro Monat erhalten, Präsenzdiener dagegen S 3.000,— pro Monat. Dies, obwohl die meisten Zivildienner – anders als Präsenzdiener – die Kosten der Ar-

beitskleidung und der Leibwäsche sowie deren Reinigung selbst zu tragen haben. Damit erhalten die Bezügeregelungen für Zivildienner Sanktionscharakter. Wer es aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden, muß in Zukunft elf oder zwölf Monate lang seinen Lebensunterhalt aus Ersparnissen oder Unterhaltsleistungen Dritter abdecken. Damit wird die Ableistung des Zivildienstes – wieder – zum sozialen Privileg. Während sich bei der „Gewissensprüfung“ herausgestellt hat, daß Schüler und Studenten im Durchschnitt besser abschneiden als etwa Lehrlinge, werden nunmehr durch Bezüge weit unter dem Existenzminimum finanziell Schlechtergestellte von vornherein vom Zivildienst ausgeschlossen.

Die Bezügeregelungen für Zivildienner stehen nicht in Verfassungsrang. Ihre rechtspolitische Intention ist entschieden abzulehnen, weil sie darauf hinausläuft, Zivildienner durch niedrige Bezüge zu bestrafen, eine „Sanktion“, die naturgemäß nur sozial Schwache betrifft. Es stellt sich die Frage, ob diese Bestimmungen aufgrund ihres unsachlichen Charakters verfassungswidrig sind oder sich noch innerhalb des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums des einfachen Gesetzgebers bewegen.

Verbot des Waffenbesitzes

Nach dem bisher Gesagten wird deutlich, daß Regierungsvorlage und Ausschlußmehrheit entschlossen waren, ihren auf eine Verringerung der Zahl der Zivildienner gerichteten politischen Willen auch dort zum Durchbruch zu verhelfen, wo die bisherige österreichische Grundrechtsordnung diesem Willen entgegensteht. Vom an sich schon problematischen Instrument der Absicherung verfassungswidriger Gesetze durch Verfassungsbestimmungen wird aber auch dort Gebrauch gemacht, wo mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden kann, daß kein einziger Zivildienner zurück ins Heer getrieben wird. Konkret geht es um das Verbot des Besitzes von Faustfeuerwaffen bzw. des Führens von Schußwaffen. Das Verbot gilt für die Dauer der Zivildienstpflicht, höchstens jedoch für 15 Jahre. (Im Regelfall wird das Verbot daher höchstens einige Jahre gelten und keineswegs – wie man aufgrund einiger Medienberichte annehmen konnte – generell 15 Jahre lang.) Rechtspolitisch gesehen läßt sich gegen dieses Verbot wenig einwenden. Wem der Gedanke, einige Zeit ohne Schußwaffe auskommen zu müssen, unerträglich ist, der ist wahrscheinlich in der Tat besser beim Bundesheer aufgehoben. Wenn man jedoch zum Ergebnis kommt – und die Regierungsvorlage tut das –, daß ein derartiges Verbot verfassungswidrig ist, dann sollte ein der österreichischen Verfassung verbundener Gesetzgeber eben auf diese Bestimmung verzichten. Da der Gesetzgeber an anderen Stellen bei der Errichtung von Hürden auf dem Weg zum Zivildienst

reichlich Phantasie bewiesen hat, wäre es ja sicher leicht möglich gewesen, sich statt des Verbots des Waffenbesitzes eben eine andere Schikane einfallen zu lassen. Aber nicht einmal diese Mühe war dem Gesetzgeber die Achtung der österreichischen Verfassungsordnung wert. Vielmehr wurde auch das Verbot des Besitzes von Schußwaffen durch zwei Verfassungsbestimmungen abgesichert. Auch in diesem Punkt bringen die Erläuterungen (zu § 5) einen bemerkenswerten Zynismus zum Ausdruck: „In Hinblick auf das jedermann – also auch Zivildienstpflichtigen – zustehende Recht auf Notwehr und Nothilfe unter Anwendung von Gewalt soll die damit vorgeschlagene Einschränkung der für Notwehr und Nothilfe einsetzbaren Mittel durch eine Verfassungsbestimmung abgesichert werden.“

Verfassungswidriges Verfassungsrecht?

Die Zivildienstgesetznovelle 1994 ignoriert Grundrechte der Zivildienner und andere Verfassungsbestimmungen. Ob das bloß „nicht schön“ – im übrigen aber legitim (Univ.-Prof. Korinek im Kurier vom 1.1.1994) – ist, oder ob damit die Grenze zur Gesamtänderung der Bundesverfassung überschritten wurde, ist zweifelhaft. Der Verfassungsgerichtshof hat ja in mehreren Erkenntnissen – verärgert über die Umgehung seiner Sprüche durch Verfassungsänderungen – zum Ausdruck gebracht, daß Einschränkungen der Gesetzesprüfungskompetenz des VfGH und eine Durchbrechung der Grundrechtsordnung Eingriffe in Grundprinzipien der Bundesverfassung darstellen können. Dabei könnten auch „bloß partiell wirkende Maßnahmen – gehäuft vorgenommen – im Effekt zu einer Gesamtänderung der Bundesverfassung führen.“ (VfSlg 11927)

(1) Unter Punkt D des Allgemeinen Teils der Erläuterungen werden demgegenüber nur zehn Verfassungsbestimmungen aufgelistet. Die Autoren der Regierungsvorlage haben den Abs 5 des Art II, Z 10 übersehen, der ebenfalls in Verfassungsrang steht. Freilich kann man angesichts der – auch für österreichische Verhältnisse – großen Zahl an Verfassungsbestimmungen schon einmal ein wenig den Überblick verlieren.

(2) Gegen das Vorliegen einer gesetzändernden Verordnung spricht, daß diese rein feststellenden Charakter hat. Es wird nur festgehalten, ob eine bestimmte Bedingung im Tatsachenbereich eingetreten ist. Somit besteht auf den ersten Blick für den Innenminister überhaupt kein inhaltlicher Entscheidungsspielraum. Dem könnte freilich entgegengehalten werden, daß eine Säumnis des Verordnungsgebers nicht bekämpft und die Erlassung der angeführten Verordnung des Innenministers somit nicht erzwungen werden kann.

Mag. Felix Ehrnhöfer ist Jurist und arbeitet in der Rechtsabteilung des Grünen Parlamentsklubs.

SECHS THESEN ZUM RECHT AUF DIE EIGENE IDENTITÄT

Im Namen des Vaters

Katharina Rueprecht

Mit seiner neuesten Rechtsprechung zum Namensrecht geht der Verfassungsgerichtshof nicht nur am Kern des Problems vorbei, sondern verletzt auch seine eigenen Grundsätze.

1. Die Quelle

Als man in unseren Ländern an die Kodifizierung des Zivilrechtes ging, wurde dies auch dazu benutzt, einige „Klarstellungen“ in bezug auf die Rechtsverhältnisse der Geschlechter in der Ehe zu verankern: „Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten.“ Unter diese „vorzüglichen Rechte“ fielen nicht nur die (nicht rechenschaftspflichtige) Verwaltung des Vermögens oder die Aneignung der unentgeltlichen Arbeit der Frau im Haushalt und im Unternehmen des Mannes, sondern als äußerer Ausdruck dieser „Zugehörigkeit“ auch das Führen eines gemeinsamen Familiennamens, der nicht zufällig der Name des Mannes zu sein hatte. Diese rechtliche Unterordnung von Frauen innerhalb der Ehe überstand nicht nur die Einführung der Gleichheitsverbürgungen unserer (früh-)konstitutionellen Verfassungen (bei denen Frauen ohnehin nicht mitgemeint waren), sondern auch die Verankerung des Verbotes der Vorrechte des Geschlechtes in Artikel 7 des 1920 neugeschaffenen Bundes-Verfassungsgesetzes.

2. Die Gesellschaft

Gleichheit wollen alle, auch die Frauen. Die sozialen Strukturen sind gestern wie

heute so ausgerichtet, daß die weibliche Bevölkerungsmehrheit an den gesellschaftlichen Ressourcen nicht chancengleich teilhaben kann. Wenn es der „ersten“ Frauenbewegung vor allem um das Wahlrecht und der „zweiten“ unter anderem um die zivilrechtliche Gleichbehandlung ging, war und ist Ziel von feministischen Forderungen an das Recht immer, daß Frauen *tatsächlich* die gleichen Handlungsspielräume zugänglich gemacht werden wie Männern.

3. Das Recht

Als die Politik den feministischen Ansprüchen im Zivilrecht nicht mehr standhalten konnte, geriet in den 70er Jahren auch das Namensrecht in Bewegung: Den zukünftigen Eheleuten wurde die Wahl eröffnet, entweder den Namen der Frau, oder den Namen des Mannes zum einheitlichen Familiennamen zu wählen. Gar zu frei durfte diese Wahl jedoch nicht sein: Im



Streitfall erfolgte dem Gesetz nach der „Stichentscheid“ zugunsten des Mannesnamens. Als Ausgleich für die verlängerte Unterordnung gewährte man der Frau die Bindestrich-Emanzipation.

4. Das Gericht

Dank unserer Verfassung verfügen wir nicht nur über einen Gleichheitsgrundsatz, sondern auch über ein Gericht, das uns sagt, welche Art von Gleichheit uns hier verbrieft wird. In früheren Tagen hat dieses die Ausnahmen vom Verbot der Vorrechte des Geschlechtes aus der „Natur des (weiblichen) Geschlechtes“ abgeleitet. Als dieser Ausweg aus dem rechtlichen Gleichstellungsgebot zu eng erschien (oder vielleicht nicht genug Klarheit über die „Natur der Frau“ unter den Verfassungsrichtern herrschte), gingen diese dazu über, die Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen der Geschlechter in „objektiven“ Momenten zu suchen.

Das Gericht wurde auch fündig, zuletzt im Dezember des vergangenen Jahres: In seinem jüngsten Erkenntnis zum Namensrecht befand es den Vorrang des Mannesnamens nicht als Bevorzugung, sondern für jene Fälle, in welchen die Paare „sich offenbar mit der Notwendigkeit eines gemeinsamen Familiennamens abgefunden und ihre Wahl getroffen“ haben, gerechtfertigt, weil dies die „Bedachtnahme auf die erfahrungsgemäß im Einzelfall vorliegenden tatsächlichen Gegebenheiten“ sei. Die Richter nahmen hier eine „freie Wahl“ des gemeinsamen Familiennamens an und machten für die zu konstatierenden „Gegebenheiten“ die *Tradition* verantwortlich. Daß bei Eheschließungen vornehmlich der Mannesname *gewählt* wird, mag wohl traditionsbedingt sein. Eine Rechtfertigung der hier in Prüfung stehenden Bestimmung des Streitfalles wird mit diesem Argument aber nicht geleistet, weil in den Fällen, in welchen die Konfliktregelung einzugreifen hat, die einvernehmliche Wahl evidentermaßen bereits als gescheitert zu betrachten ist. (...)

Der Gerichtshof erkennt hier die *Tradition* als Ursache von sozialen Ungleichgewichten zwar an, dies vermag allerdings auf das Ergebnis der Gleichheitsprüfung keinen Einfluß zu nehmen: Nach Ansicht der Verfassungsrichter verpflichtet nämlich der „Gleichheitssatz des österreichischen Bundesverfassungsrechts ... den Gesetzgeber nicht, auf eine Änderung der tatsächlichen Gepflogenheiten bei der freien Wahl des Ehenamens hinzuwirken.“ Über die Meinung, daß der Gesetzgeber auf „tatsächliche Gepflogenheiten“ nicht einzuwirken habe, läßt

sich streiten. Jedoch judiziert das Gericht mit dieser Aussage und damit, daß es mit nicht adäquaten Argumenten das Begehren der Rechtsuchenden abweist, nicht nur am Kern des Problems vorbei, sondern verletzt auch seine eigenen Rechtsprechungsgrundsätze: Die Gesetzgebung ist aufgrund des Gleichheitssatzes nämlich sehr wohl dazu verhalten, sachlich nicht zu begründende Regelungen zu beseitigen. Wie sonst wäre die 1985 verfügte Aufhebung der *männerdiskriminierenden* gesetzlichen Verweigerung, den Geburtsnamen dem Ehenamen nachzustellen oder die 1993 vorgenommene Beseitigung einer *geschlechtsneutralen* Bestimmung im Universitätsrecht, die Frauen *mittelbar* benachteiligte, zu verstehen?

5. Der weite Horizont

Nicht nur bei uns herrscht das Patriarchat und dennoch ist es für Frauen anderer europäischer Länder möglich, ihren Namen auch nach Abschluß eines Ehevertrages zu behalten. Bis 1991 bewegte sich auch die nachbarschaftliche Bundesrepublik noch im Reigen der wenigen, die dies ihren Staatsbürgerinnen verwehrten. Auch hier wurde ein Verfassungsgericht angerufen: Als Antwort erhielten die das Recht suchenden Frauen, daß der Vorrang des Mannesnamens bei der Festlegung des Familiennamens sie in ihrer Individualität und Identität verletze. Auch dieser verfassungsrechtlichen Untersu-

chung lag ein Gleichheitssatz zugrunde, der sich vom unsrigen nur durch die schlichte Feststellung „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ unterscheidet.

6. Die Enge der Heimat

Bedeutet die Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes etwa, daß er die Gleichberechtigung der Geschlechter nicht akzeptiert? Als allgemeine Aussage geht dies vielleicht zu weit, zumal die Anerkennung auch der indirekten Diskriminierung von Frauen zarte Lichtstreifen in die patriarchale Finsternis bringt. Jedoch legen die hier gewählte Interpretation des Gleichheitssatzes und das Außerachtlassen des Diskriminierungsverbotes der Europäischen Menschenrechtskonvention den Schluß nahe, daß die jüngste „Erkenntnis“ der Höchststrichter nicht unbedingt Resultat objektiver juridischer Überlegungen ist. Gut möglich, daß hier der Wunsch der Vater des Gedankens war.

Judikatur:

Zum Namensrecht:
VfGH vom 18. Dezember 1993, G 227/92.
VfSlg. 10384/1985.
BVerfG vom 5. März 1991, 1 BvL 83/86, 1 BvL 24/88.
Europäische Kommission für Menschenrechte, Bericht vom 21. Oktober 1992, Beschwerde 16213/90.

Zur indirekten Diskriminierung von Vertragsassistentinnen:
VfGH vom 1. Oktober 1993, G 134/92.

Literatur:

Ulrike Aichhorn, Das österreichische Familiennamensrecht aus frauenrechtspolitischer rechtsvergleichender Sicht (unveröffentlichtes Manuskript). Dies., Name ist Identität, JURIDIKUM 3/92.
Nina Dethloff/Susanne Walther, Der Ehename im Lichte von Persönlichkeitsrecht und Gleichberechtigung, EuGRZ 1987/41.
Nina Dethloff, Abschied vom Zwang zum gemeinsamen Ehenamen, NJW 25/1991.
Dies., Das internationale Eherecht vor neuen Aufgaben, JZ 18/1992.
Ursula Floßmann/Oskar Lehner (Hg), Frau - Recht - Gesellschaft, Linz (1985).
Dies. (Hg), Frau im Recht, Linz (1988).
Dies. (Hg), Offene Frauenfragen in Wissenschaft - Recht - Politik, Linz (1991).
Erika Furgler, Im Namen des Vaters - Sensibilisierung für ein vernachlässigtes Thema, in: Marlies Meyer (Hg), In eigenem Namen - auf eigene Rechnung, Wien (1990).
Oskar Lehner, Familie - Recht - Politik, Wien - New York (1987).
Hannelore Schröder, Die Rechtlosigkeit der Frau im Rechtsstaat, Frankfurt/Main, New York (1979).

Dr. Katharina Rueprecht ist Rechtsanwältin in Wien und Präsidentin des Vereins Österreichischer Juristinnen.



5 MINUTEN VON DER UNI
 Spezialkurse für Jus-StudentInnen:

Latinum
 für die
Universitäts-Ergänzungsprüfung

Kurse für Prüfungstermin Juni
 ab 16., 18., 20., 22. März sowie
 ab 21., 27., 28. April

weitere im Kursprogramm:
 Volkswirtschaftslehre
 Einführung
 Römisches Recht

Rufen Sie uns an oder besuchen Sie
 uns - beraten Sie gerne!

ABC-Zentrum
 Mariannengasse 1/Ecke Spitalgasse - 1090 Wien -
 Telefon 408 84 75

Aufregende Lokale
 gibt's genug
 Geh in's
Lange!



STUDENTENBEISL LANGE

Wien 8, Lange Gasse 29

geöffnet täglich 18⁰⁰ bis 2⁰⁰ Uhr

Fallweise Live Musik

Bier vom Faß:

Puntigamer Panther

aus der Steiermark,

Mohren

aus Vorarlberg,

Guinness

aus Irland

Große Auswahl an Malt-Whiskies

ÖSTERREICHERINNEN, EWR-BÜRGERINNEN UND DIE ANDEREN

Gleichheit à la EWR

Sepp Brugger

Die Differenzierung zwischen Menschen wird – je nach Staatszugehörigkeit – immer vielfältiger.

Seit 1.1.1994 ist das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft. Gemäß Art 28 dieses Abkommens (BGBl 909/93) werden u.a. auch die Bestimmungen des EWG-Vertrages betreffend die Freiheit des Personenverkehrs (Art 48 bis 51 EWGV) in das österreichische Rechtssystem übernommen. Die dazu ergangenen Richtlinien⁽¹⁾ und Verordnungen⁽²⁾ sind somit seit 1.1.1994 in Österreich – von einigen geringfügigen Anpassungen abgesehen – direkt anzuwenden. Zum begünstigten Personenkreis zählen nach diesen „Freizügigkeits-Bestimmungen“ nicht nur StaatsbürgerInnen eines EWR-Mitgliedstaates sondern auch deren Familienangehörige ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit (sogenannte Drittstaatsangehörige).

Das österreichische Parlament mußte daher neben anderen Gesetzen auch die „Ausländergesetze“, mit denen „der Aufenthalt von Fremden in Österreich“ geregelt wird (AufenthaltsG und FremdenG), anpassen. Im AufenthaltsG⁽³⁾ wurde eine Ausnahmeregelung geschaffen.

Im vierten Teil des FremdenG wurden Sonderbestimmungen (§§ 28 bis 31) für Einreise und Aufenthalt von EWR-StaatsbürgerInnen beschlossen. § 29 des FremdenG regelt die Aufenthaltsberechtigung von Drittstaatsangehörigen in Österreich.

Gemäß § 29 haben begünstigte Drittstaatsangehörige einen Rechtsanspruch auf einen Sichtvermerk für die Dauer von fünf Jahren. Sie benötigen keine Aufenthaltsbewilligung. Lediglich in Ausnahmefällen – wenn die Aufenthaltsberechtigung der EWR-BürgerInnen gemäß § 28 Abs 3 Z 3⁽⁴⁾ auf sechs Monate beschränkt ist – ist der Sichtvermerk für die Drittstaatsangehörigen auf sechs Monate zu beschränken. Begünstigte Drittstaatsangehörige sind Kinder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres und Ehegatten sowie Verwandte in auf- und absteigender Linie oder ihre Ehegatten, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird. Für einen solchen Antrag auf Erteilung eines Sichtvermerkes sind keine Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß § 28 Abs 1 des FremdenG zählen jedoch Drittstaatsangehörige österreichischer

StaatsbürgerInnen nicht zu diesem begünstigten Personenkreis.⁽⁵⁾ Dies bedeutet eine Schlechterstellung der Angehörigen österreichischer StaatsbürgerInnen gegenüber StaatsbürgerInnen anderer EWR-Staaten. Sie benötigen nämlich nach wie vor eine Bewilligung nach dem AufenthaltsG (§ 3).

- ◆ Nach dem AufenthaltsG haben EhegattInnen österreichischer StaatsbürgerInnen einen Anspruch auf Zusammenführung nur wenn die Ehe bereits ein Jahr bestanden hat.
- ◆ Für Kinder gilt dieser Rechtsanspruch nur bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.
- ◆ Volljährige Verwandte in auf- und absteigender Linie haben gemäß § 3 keinen Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung und können nur in Einzelfällen (um soziale und menschliche Härten zu vermeiden) zu ihren Verwandten in Österreich ziehen.
- ◆ Die Familienangehörigen fallen unter die Aufenthaltsquote; eine Bewilligung kann also nicht erteilt werden, wenn die Quote⁽⁶⁾ bereits erschöpft ist.
- ◆ Der Antrag ist vom Ausland aus zu stellen; eine Bewilligung kann nach Einreise mit einem Touristensichtvermerk in Österreich nicht erteilt werden.
- ◆ Angehörige österreichischer StaatsbürgerInnen müssen den Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft sowie eines ausreichenden Lebensunterhaltes nachweisen.
- ◆ Den Angehörigen österreichischer StaatsbürgerInnen kann die Bewilligung zunächst höchstens sechs Monate erteilt und dann um nochmals sechs Monate sowie um jeweils zwei weitere Jahre verlängert werden.
- ◆ Angehörige österreichischer StaatsbürgerInnen haben außerdem für die Bewilligung erhebliche Gebühren zu entrichten.
- ◆ Für die Angehörigen der österreichischen StaatsbürgerInnen gelten auch die Sichtvermerksversagungsgründe des § 10 Abs 1 Z 2, 3, 4 sowie Abs 2; sie müssen also über einen Krankenversicherungsschutz verfügen und es darf außerdem nicht die Gefahr einer finanziellen Belastung einer österreichischen Gebietskörperschaft bestehen.

An einem praktischen Beispiel dargelegt heißt das, daß die polnische Gattin des deutschen Staatsbürgers, der in Österreich wohnt und arbeitet, gleichzeitig mit ihrem Ehegatten nach Österreich einreisen kann und ihr ein Sichtvermerk auf 5 Jahre zu erteilen ist. Dieser Rechtsanspruch gilt auch für die Schwiegereltern des deutschen Staatsbür-

gers, sofern sie Unterhalt erhalten. Der Antrag auf einen Sichtvermerk kann auch nach sichtvermerksfreier Einreise im Inland gestellt werden. Die polnische Gattin eines österreichischen Staatsbürgers darf erst einreisen, wenn die Ehe ein Jahr bestanden hat und die „Aufenthaltsquote“ nicht bereits ausgeschöpft ist. Sie darf außerdem den Antrag nur im Ausland stellen. Ihre Eltern dürfen nur nachreisen, wenn sie nachweist, daß ein besonderer Härtefall vorliegt. Wie diese Ungleichbehandlung sachlich zu rechtfertigen ist, konnte der Innenminister bis heute nicht beantworten.

Laut Erlaß des BMI wird in Aussicht gestellt,⁽⁷⁾ eine Verordnung zu erlassen, sodaß Drittstaatsangehörige österreichischer StaatsbürgerInnen auch nach sichtvermerksfreier Einreise einen Antrag im Inland stellen können. Aufgrund der zweiten Novellierung des AufenthaltsG kann der Innenminister im Einvernehmen mit dem Sozialminister durch Verordnung weitere Gruppen vom Erfordernis der Bewilligung ausnehmen, sofern sie vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen sind.⁽⁸⁾ Nach der Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes im Jahre 1992 (BGBl 1992/475) benötigen Drittstaatsangehörige österreichischer StaatsbürgerInnen mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens keine Beschäftigungsbewilligung mehr.⁽⁹⁾

(1) Richtlinie (RL) Nr 64/221/EWG d. Rates v. 25.2.'64 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (ABl Nr 56 vom 4.4.'64, S 850/64).

RL Nr 68/360/EWG d. Rates v. 15.10.'68 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (ABl Nr L257 vom 19.10.'68, S 13).

RL Nr 72/194/EWG d. Rates v. 18.5.'72 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Richtlinie vom 25.2.'64 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, auf die Arbeitnehmer, die von dem Recht, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates bleiben zu können, Gebrauch machen (ABl Nr L21 vom 26.5.'72, S 32).

RL Nr 73/148/EWG d. Rates v. 21.5.'73 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs (ABl L172 vom 28.6.'73, S 14).

RL Nr 75/34/EWG d. Rates v. 17.12.'74 über das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats nach Beendigung der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu verbleiben (ABl L14 vom 20.1.'75, S 10).

RL Nr 75/35/EWG d. Rates v. 17.12.'74 zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Richtlinie

64/221/EWG zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, auf die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, die von dem Recht, nach Beendigung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben, Gebrauch machen (ABl L14 vom 20.1.'75, S 14).

RL Nr 77/486/EWG d.Rates v. 25.7.'77 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern (ABl L199 vom 6.8.'77, S 32).

RL Nr 90/364/EWG d.Rates v. 28.6.'90 über das Aufenthaltsrecht (ABl L180 v. 13.7.'90, S 26).

RL Nr 90/365/EWG d.Rates v. 28.6.'90 über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen (ABl L180 vom 13.7.'90, S 28).

RL Nr 90/366/EWG d.Rates v. 28.6.'90 über das Aufenthaltsrecht der Studenten (ABl L180 vom 13.7.'90, S 30).

(2) VO (EWG) Nr 1612/68 d.Rates v. 15.10.1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl Nr L257 vom 19.10.'68, S 2).

VO (EWG) Nr 312/76 d.Rates v. 9.2.1976 zur Änderung der Vorschriften über die gewerkschaftlichen Rechte der Arbeitnehmer in der VO (EWG) Nr 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl Nr L39 vom 14.2.'76, S 2).

Verordnung (EWG) Nr 1251/70 der Kommission vom 29.6.1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung seiner Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben (ABl Nr L142 vom 30.6.'70, S 24).

(3) § 1 Abs 3 Z 1: Keine Bewilligung brauchen Fremde, wenn sie aufgrund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts, eines Staatsvertrages oder anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in Österreich Niederlassungsfreiheit genießen.

(4) „... EWR-Bürger, die nicht über ausreichende eigene Mittel zu ihrem Unterhalt oder über keine Krankenversicherung verfügen, die alle Risiken abdeckt, sind nur zum Aufenthalt berechtigt, wenn sie der Behörde ... 3. nachweisen können, daß sie innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der Einreise begründete Aussicht auf Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben ...“

(5) § 28 Abs 1 FrG: EWR-Bürger sind Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sind.

(6) Lt. VO vom 25.1.'94 (BGBl 72/1994) beträgt die Quote für Wien für '94 4300 plus 4200 für in Wien neugeborene Kinder ausländischer Eltern.

(7) Erlaß des BMI vom 20.12.'93, ZI 79.002/128-III/16/93.

(8) Die 1. Novelle des AufenthaltsG erfolgte mit BGBl 838/1992 bei der 2. Novelle (BGBl 502/1993) wurde dem § 1 der Abs 4 angefügt.

(9) § 1 Abs 2 lit I AusbG: Diese Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf: Ausländer, die Ehegatten österr. Staatsbürger sind, sowie Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) österr. Staatsbürger, die noch nicht 21 Jahre sind oder denen der österr. Staatsbürger Unterhalt gewährt.

RA Dr. Sepp Brugger arbeitet in der Rechtsabteilung des Grünen Parlamentsklubs.



Horrorvision des Boulevard



KRITISCHES ZUR StPO-REFORM UND ZUR KRITIK DARAN

Ja, dürfn's denn des?

Matthias Blume

Der Boulevard tobte, Richterinnen* probten den Aufwand, die Kriminalistinnen rauften sich die Haare. Die „von ein paar Sozialromantikern“ erfundene Novelle der Strafprozeßordnung (StPO) trat größtenteils per 1.1.1994 in Kraft.

Ja, dürfn's denn des, ist frau gewillt zu fragen. Sie dürfen! Faktum ist, daß endlich die StPO der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) und der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte angepaßt wurde.

Der Karl

„Angenommen, ein Opfer liegt auf dem Boden und stöhnt 'Der Karl war's!', dann darf

das dem Karl nicht vorgehalten werden...“ (Kronen Zeitung, 10.5.93); „Das darf doch wohl nicht wahr sein! Leute, die von der Praxis so gut wie keine Ahnung haben, arbeiten in unserem Land Gesetzesnovellierungen aus. Und räumen damit Verbrechern Rechte ein, die ein Schlag ins Gesicht jedes ehrlichen Bürgers sind.“ (Täglich Alles, 10.2.93). Soweit der Boulevard, der erwartungsgemäß kein gutes Haar an der StPO-Novelle ließ.

Die Richterinnen

Ebenso murrten die Richterinnen. Einerseits kommt durch die Novelle mehr Arbeit auf sie zu, andererseits befürchten sie, daß in Zeiten von „rasant steigender, vor allem organisierter Kriminalität“ Beschuldigtenrechte auf Kosten der Rechte der Opfer etabliert werden. Interessant in diesem Kontext ist, daß die Kriminalstatistiken für 1993 auf fast allen Gebieten krimineller Handlungen rückläufige Tendenzen aufweisen. Ergo basieren diese Befürchtungen der Richterinnen auf irgendeinem Mythos, nur nicht auf der Realität. Es scheint außerdem regelmäßig diese Schwarz-weiß-Formel – Auspielen der Rechte der Beschuldigten gegen die der Opfer – als das Non-plus-ultra-Argu-

ment der Kritikerinnen aufzutauchen. Ausbau von Beschuldigtenrechten heißt nicht Abbau von Rechten auf Seiten der Opfer – und dies zeigt auch das Reformwerk bei näherer Betrachtung ganz deutlich!

Details

Generell muß gesagt werden, daß nun ein relativ befriedigendes Ergebnis vorliegt. Der Schwerpunkt der Reform liegt im Haftrecht.

Nach Art 5 Abs 4 MRK muß bei jeder Inhaftierung eine gerichtliche Haftprüfung stattfinden. Das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 (StPÄG 93) ändert die bisherige Regelung – Haftprüfungsverhandlung nach maximal zwei Monaten – dahingehend, daß nun bereits nach 14 Tagen die erste, nach einem weiteren Monat die zweite und anschließend alle zwei Monate eine Haftverhandlung (HV) stattfinden muß. Diese Fristen können nur ausnahmsweise um drei Arbeitstage verlängert werden, ansonsten die Festgenommene zu enthaften ist.

Zur „Reduzierung“ der Untersuchungs-häftlinge – man bedenke den ungeheuren Arbeitsaufwand, und auch das Papier wird immer teurer, ja, ja – wurde der sogenannte „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ für Festnahme und Anhaltung ausdrücklich statuiert (§§ 175/3, 177/4 StPO). Das heißt, daß von nun an jede, die einsperrt, vorher zu prüfen hat, ob dieses überhaupt im Verhältnis zur Schwere der vermuteten Tat steht. Dieses sei zwar auch bisher „selbstverständlich“ so gehandhabt worden, so wird beteuert, sicher darf frau sich dessen freilich erst seit 1.1.94 sein.

Auch muß ab der Festnahme die Verdächtige unverzüglich über Tatverdacht und Festnahmegrund unterrichtet werden sowie über ihre Rechte belehrt werden (Recht zu schweigen und eine Anwältin beizuziehen – wie im Ami-Krimi) – so § 178 StPO. Es muß längstens 48 Stunden nach Einlieferung bei Gericht eine richterliche Vernehmung der Festgenommenen stattfinden. Binnen dieser Frist muß sich auch die U-RichterIn entscheiden, ob die U-Haft verhängt wird oder nicht (§ 179/2). Diese Entscheidung ist jedenfalls an einen U-Haftantrag der Staatsanwältin gebunden (§ 180/1). Wenn U-Haft verhängt wird, ist der Inhaftierten sofort eine sogenannte Pflichtverteidigerin (PV) beizugeben, und nicht wie bisher eine notwendige Verteidigerin erst nach maximal zwei Monaten. Die Pflichtverteidigung ist ein völlig neues Institut. Die PV ist nur für die erste HV zuständig, danach muß die Inhaftierte entweder eine Verteidigerin wählen oder Verfahrenshilfe beantragen. Wenn sie das nicht tut, wird eine sogenannte Amtsverteidigerin vom Gericht bestellt. Die PV hat einen einmaligen Anspruch von 2500,- öS netto gegenüber dem Bund. Auch deswegen wurde die Novelle angegriffen. Frau vermutete dahinter einen geschickten Zug des Vorsitzenden des Justizausschusses Graff,

seinen Rechtsanwaltskolleginnen ein Körbchengeld zuschanzen zu wollen. Angesichts der horrenden Fixkosten vieler Kanzleien nimmt sich jedoch ein Betrag von 2500,- öS für Aktenstudium, Vorbereitung und Durchführung der HV lächerlich aus. Auch ist nun ausdrücklich statuiert, daß im Falle einer Verfahrenshilfeverteidigung auf den Wunsch der Beschuldigten auf eine bestimmte Anwältin möglichst einzugehen ist.

Auch die Technik hält Einzug in den Gerichtssaal. Im Zuge des Ausbaues von Zeugenschutzmaßnahmen hat frau nun die Möglichkeit von Videoübertragungen und Videokonferenzen geschaffen.

Sehr wichtig sind auch noch die Erweiterungen der Zeugenentschlagungsrechte. Zur Verhinderung von Mißbrauch durch Gerichte (bisher konnten von mehreren Beschuldigten, bei getrennten Verfahren, im jeweils anderen die eine als Zeugin im anderen Prozeß vernommen werden) wurde § 152 StPO geschaffen. Nunmehr hat eine Zeugin ein unbedingtes Aussageverweigerungsrecht, wenn sie sich selbst belasten würde. Auch haben nun Personen, deren Beruf auf Vertrauen mit Beschuldigten und Verurteilten aufbaut, ein Entschlagungsrecht: so z.B. Bewährungshelferinnen, Psychologinnen, Mitarbeiterinnen von Rechtsanwaltskanzleien. Ebenso gibt es nun ein Entschlagungsrecht für Unmündige, wenn sie im Vorverfahren bei einer sogenannte kontradiktorischen Vernehmung ausgesagt haben. Eine kontradiktorische Vernehmung ist dann gegeben, wenn die Beschuldigte bei der Vernehmung die Möglichkeit hat, Fragen an die Zeugin zu stellen.

Weiters dürfen nunmehr in der Hauptverhandlung keine Protokolle über Zeugenaussagen verlesen werden, die aufgrund einer Vernehmung entstanden, bei der die Beschuldigte eben keine Möglichkeit hatte, Fragen an die Zeugin zu stellen. Dies entspricht nun dem Art 6 Abs 3 lit d MRK. Ansonsten ist immer der Unmittelbarkeitsgrundsatz zu beachten.

Nun soll noch eine sagen, hier wurden Opferrechte zugunsten eines MRK-gemäßen „fair trail“ abgebaut!

Eine Reihe von weiteren Details läßt dieses Reformwerk als größtes seit Bestehen der StPO erscheinen.

Die Realität

Freilich ist den Richterinnen in einem Punkt recht zu geben. Bei der Umsetzung gibt es pragmatische Probleme. Wenn wir uns den „Luxus“ leisten wollen, eine MRK-gemäße StPO zu haben, so kostet das etwas, nämlich neue Planstellen. Zwar wurden welche geschaffen und flankierende Maßnahmen getroffen, wie z.B. eine Entlastung der Gerichtshöfe 1. Instanz (GH) durch eine Kompetenzverschiebung hin zu den Bezirksgerichten (auch „Aufwertung“ der BG genannt). Die BG sind seit 1.10.93 nunmehr für Delikte, deren Strafausmaß bis zu einem

Jahr reicht – statt bisher bis zu 6 Monaten – zuständig. Durch diese Entlastung der GHe sollen zusätzliche Personalressourcen für die HVen bei den GHen erschlossen werden. Dies jedoch geschah unter zu geringer Beachtung darauf, daß einerseits die Richterinnen, die diese neu geschaffenen Planstellen besetzen sollen, erst auszubilden sind (dauert bekanntlich ein paar Jährchen), und dies eine längere Anlaufzeit bedinge (längere Legisvakanz wäre angebracht gewesen). Andererseits hätte die „Aufwertung“ der BG ebenfalls einer Personalaufstockung bedurft, da es ja bisher keineswegs so war, daß Bezirksrichterinnen unausgelastet gewesen wären. Dies wurde mit dem flatterhaften Argument abgetan, daß bei den BG noch einiges „Arbeitspotential herauszuholen wäre“ (und zwar bei gleichem Personalstand). Erinnert irgendwie an den neuen Trend: Hackeln bis zum Umfallen.

Das Wesentliche

Nichtsdestotrotz gilt es, das Wesentliche nicht aus den Augen zu verlieren, nämlich die darüberstehende Idee, diesen Rechtsbereich endlich dem MRK-gemäßen, internationalen Niveau anzupassen, unnötige U-Haft zu vermeiden und generell die U-Haft-Zeiten zu verkürzen. Das soll nicht heißen, daß die bisherige StPO völlig MRK-outlaw war, sondern, daß sich in Teilbereichen gravierende Mängel gezeigt haben – nämlich hauptsächlich im Haftrecht. Dies wird durch die relativ häufige Verurteilung Österreichs durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eindeutig belegt. Das Grundrechtsbeschwerdegesetz, das seit 1.1.93 in Kraft steht, versuchte quasi diesen Kochtopf dadurch vor dem Überlaufen zu bewahren, daß frau eine zusätzliche innerstaatliche Instanz für Haftsachen (U-Haft, Verwahrschaft, Beugehaft) schuf („Überwachung“ durch den OGH). Dies allein vermochte jedoch nicht über die Tatsache hinwegzutäuschen, daß die StPO in bezug auf ihre Menschenrechtskonformität einiges zu wünschen übrig ließ, und dieser Zustand nicht dadurch beseitigt wurde, daß man nun die Möglichkeit hatte, sich über diesen Mißstand innerstaatlich beschweren zu dürfen.

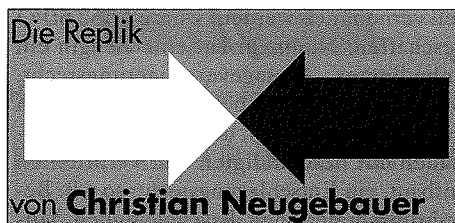
Eine Tendenz in Richtung MRK-Konformität ist sowohl den Novellierungen '71 und '87 schon inhärent und soll ihren Endpunkt nicht in der nun vorliegenden Änderung gefunden haben. Das große Showdown zwischen der hard-core Richterinnenschaft und Boulevard auf der einen Seite und Menschenrechtsverfechterinnen (mancherorts auch frech „Sozialromantiker“ genannt) auf der anderen Seite kommt noch auf uns zu.

**) In der Folge wird der besseren Lesbarkeit wegen durchgehend die weibliche Form für beide Geschlechter verwendet.*

In der letzten Nummer des JURIDIKUM erörterte **Christopher Pollmann** den Zusammenhang von Menschenrechten, kapitalistischem Staat und sozialen Bewegungen. Anlaß genug für **Christian Neugebauer**, darüber eine Replik zu verfassen. Die divergierenden Auffassungen über Wesen, Wert und Durchsetzbarkeit von Menschenrechten kulminieren in einem Disput zwischen einem „Kolonialideologen“ (Neugebauer über Pollmann) und einem „Idealisten“ (Pollmann über Neugebauer). Die prompte Antwort Pollmanns finden Sie im Anschluß an Neugebauers Beitrag (S. 19 in diesem Heft).

Menschenrechte jetzt!

Eine Kritik an eurozentristischem Intellektualismus, der – in Sophismen gefangen – der Legitimation des Neokolonialismus dient.



Ich habe Probleme mit jenen AkademikerInnen, die in den Kontrolltürmen des Wissens, den Universitäten, sitzen und in ihrer intellektuellen Langeweile sich aufwerfen, für die sozialen Bewegungen VordenkerInnen zu spielen. Pollmann – Assistent am Europarechtsinstitut der Universität Schuman in Straßburg – ist mehr: Er ist ein Terminator, der die Allmacht des Staates anbetet aber sich selbst frei davon wähnt. Sein gewähltes Opfer sind die Menschenrechte, die nach Pollmann völlig der Logik des kapitalistischen Staates unterworfen sind, „...in einer kausalen Wechselbeziehung stehen“.⁽¹⁾ Pollmann ist dabei Geselle, denn Meister ist er noch nicht, des verbalen Nebelgranatenwerfens und der Hermeneutik des Verdachtetes, die in einem dialektischen Verhältnis stehen. Dies hat Pollmann wohl auch mit seiner schiefen Allegorie „kausale Wechselbeziehung“ gemeint. Denn hat etwas eine Kausalität (Ursache und Wirkung), dann gibt es keine Wechselbeziehung mehr. Betont und meint er aber die Wechselbeziehung, dann gibt es keine Kausalität mehr sondern Dialektik. Also, Staat und Menschenrechte stehen in einer kausalen Wechselbeziehung, wofür sich einzig, so Pollmann, der „strategische Umgang“ mit den Menschenrechten empfiehlt. Hier winkt, wie unschwer zu erkennen, der abgenagte Mittelhandknochen marxologischer Allmachtsphantasien, als könne man strategisch und mithin erfolgreich in die Gesellschaft, gleich einem Chirurgen, eingreifen. Die südafrikanische Philosophin Marlene van Niekerk hat dies als „hygienisches Denken“ beschrieben.⁽²⁾ Ohne nun die Argumentation von Niekerk kennen zu müssen, gibt schon allein das De-

bakel und die Ohnmacht linker Politik Gegenzeugnis ab. Ich denke, ein Grund für das Scheitern ist die allzu selbstgewisse Unterscheidung zwischen Taktik und Strategie, die einem arroganten Opportunismus Tür und Tor öffnet, den schon Aimé Césaire (Martinique) als das „dual mandate“ des Kommunismus, des Christentums und des Kapitalismus kritisiert hat. Damit meint er die Kommunistische Partei Frankreichs, die von der progressiven und notwendigen Rolle des Kapitalismus für die scheinbare Zerschlagung (tatsächlich war es eine Transformation) feudaler Verhältnisse spricht und damit französischen Kolonialismus in Afrika rechtfertigt. Damit meint er das Christentum, das die preperatio evangelica predigt und die Landnahme meint. Damit meint er den Kapitalismus, der Entwicklungsideologien der Modernisierung von der Leine läßt.

Darin konnten und können afrikanische Intellektuelle nichts Wünschenswertes erblicken. Sie sahen sie richtigerweise als Kolonialideologien zur Rechtfertigung von Herrschaft an. Die Menschenrechte spielen dabei eine eigentümliche Rolle, die ich weiter unten anreißen möchte, denn sie haben sich stets als störrisch gegen die Argumentation des „dual mandate“ erwiesen, die vom Kolonialgouverneur von Indien und später von Nigeria, Lord Lugard, entwickelt wurde (auch die „Bürde des weißen Mannes“ genannt). Lugard prägte weiters den Begriff der „indirekten Herrschaft“, was die Instrumentalisierung jeglicher Tradition – nach ihrer erfolgreichen Erfindung – für die Kolonialinteressen erlaubt. Diese Ansätze glauben auch, notwendigerweise, allwissend zu sein, ohne nun aber ihr wirkliches Wissen darzule-

gen. Der linke Jargon spricht von den wirklichen bzw. konkreten Inhalten, das Christentum von den göttlichen Offenbarungen und der Kapitalismus von den wundersamen Kräften des Marktes. Es sind Wirklichkeits-Metaphysiken, die an absolute Essenzen (sei es Rasse, Kultur, göttliche Offenbarung etc.) und Wahrheiten glauben, bereit entdeckt und in kleinen, taktischen Dosen verabreicht zu werden. Die Hermeneutik des Verdachtetes ist dabei entscheidend; alles steht unter dem Verdacht, die wahre Bewegung zu verschleiern oder zu betrügen. Wenn dem aber so ist, dann gehört der Schleier mit zur Wahrheit und ein jedes Entschleierungsargument ist Bauchtanz zur männlichen Belustigung. Der Verdacht wendet sich gegen sich selbst. Es hat keinen Sinn, um ein anderes Beispiel zu bemühen, wahre von falscher Identität zu unterscheiden, denn die Identität selbst ist die Ideologie.

Jedes Tun der sozialen Bewegungen ist dem Verdacht ausgesetzt, bloß den Interessen des Marktes und Staates zu dienen ohne dafür empirische Beweise zu erbringen. Gewiß, die sozialen Bewegungen und Basisbewegungen sind begrenzt, auch Teil der Gesellschaft, aber sie sind sich dessen im großen und ganzen bewußt und weisen so über ihre eigenen Grenzen hinaus. Bei allen Fehlern, Irrtümern, Scheitern und ihrer Unfähigkeit das neue Land schon beschreiben zu können, bevor es entdeckt ist, was man ernsthaft ihnen wohl nicht vorhalten kann, so sind sie es, die die Wege bereiten.

Stattdessen werden mit allerhand Sophisterein ständig Begriffe aus dem bequemen Eck der Abstraktion denunziert, ohne Alternativen anzubieten. Kritik wird zum eitlen Selbstzweck, sie wird autistisch, wenn sie keine Alternativen oder ihre Wahrheiten auszusprechen vermag oder gar glaubt, sich diesen ganz entschlagen zu dürfen. Man findet dann so fußlahme Wendungen wie „das ist Gegenstand weiterer Überlegungen“, „die Bewältigung dieses Widerspruches ist nicht leicht“ (Christopher Pollmann) oder „sich den wahren Inhalten zuwenden“ (Peter Klein). Ich denke, die Schelte von Richard Rorty (U.S.A.) an die Linke ist zutreffend, wenn er schreibt: „Meiner Einschätzung nach haben die europäischen und amerikanischen Linken versucht, dieser Tatsache (die Grausamkeit, Anm.) durch die Flucht in theoretische Sophistereien auszuweichen; sie haben sich verhalten, als seien praktische Szenarien unnötig, als könnten die Intellektuellen ihrer politischen Verantwortung einfach dadurch nachkommen, daß sie offensichtliche Mißstände in der Terminologie immer ‚radikaler‘ theoretischer Vokabulare kritisieren.“⁽³⁾

Ich möchte mich in zwei Schritten mit den Thesen von Pollmann auseinandersetzen und damit auch nicht mehr das Christentum und den Kapitalismus, so reizvoll dies auch ist, ansprechen. Im ersten Teil sollen einige seiner Aussagen genauer beleuchtet und gezeigt werden, daß Pollmann ein

Kolonialideologie ist. Im zweiten Teil möchte ich die Menschenrechte verteidigen, denn sie geben uns die Möglichkeit wieder handlungsfähig zu werden; jenseits kultureller Einschreibung (Neorassismus), religiöser Restriktion und absoluter (revolutionärer) Wahrheiten. Dabei lassen sich die Menschenrechte nicht unter der Kategorie bzw. Debatte Universalismus versus Partikularismus abhandeln, denn bisher wurde kein Universalismus formuliert – außer jener der Menschenrechte –, der sich nicht schon bereits in der Theorie, geschweige denn in der Praxis, als Partikularismus entpuppt hat, d.h. das Argument der Ausgrenzung verwendet. Jeder Universalismus – von Kant über Hegel bis Marx⁽⁴⁾ – hat entweder die Frau oder Afrika bzw. den Fremden ausgegrenzt; wenn nicht beide gleichzeitig. Dieser Universalismus ist eigentlich gar keiner; er kommt bloß in seiner Maske daher, womit er viel Verwirrung gestiftet hat. Ich nenne diese Art von Universalismus das Instrumentell-Allgemeine, dem ergänzend das Instrumentell-Besondere zur Seite steht. Das Instrumentell-Allgemeine schafft und definiert vier Aliens, vier Idole des Instrumentell-Besonderen, um sich selbst zu definieren: das Opfer, der Heide, der Barbar und der Exote.⁽⁵⁾

Pollmanns Universum

In seinem ersten Teil legt Pollmann dar, eigentlich behauptet er mehr, daß die Marktwirtschaft das Recht – durch den Staat kodifiziert – braucht, damit eine „unbestimmte Anzahl von Menschen, Objekten und Situationen (...) gemessen und miteinander verglichen werden“ können. Menschen, so Pollmann weiter, werden zu Individuen gemacht. Das Recht funktioniere als Architekt, um atomisierte Einheiten zu kennzeichnen. Dies stehe im Gegensatz zu den nicht-kapitalistischen Gesellschaften, in welchen Menschen im stärkeren Zusammenhang mit der Gemeinschaft leben. Dagegen möchte ich einwenden, daß die modernen Verfassungen erst in ihren Ableitungen mehr oder weniger das Recht des Individuums schüchtern begründen. Vielmehr steht im Anfang besagter Verfassung das Wir, das Wir des Volkes, der Nation und welche Formulierungen man noch immer dafür kennen mag. Es geht also von der Einbettung des Individuums in einer fiktiven „Gemeinschaft“ aus (was Pollmann auch dann später anhand des Deutschen Grundgesetzes ausführt). Das Individuum stellt vielmehr eine eher unangenehme Sache für den Staat, für die Verfassung dar, was auch, wie noch zu zeigen ist, für die Menschenrechte gilt, wie schon der liberale Ökonom und Politiker Bentham festgestellt hat: „...die Regierenden (sind) die natürlichen Feinde des Volkes, und sie streben danach, sich der Gelegenheit unbegrenzter und strafloser Ausplünderung und Unterdrückung ihrer Untertanen zu versichern.“⁽⁶⁾ Ich denke, man sollte nicht hinter den Liberalismus rechtsrum zurückfallen, denn viel-



mehr will der Staat den Atomisierungsprozeß der Ökonomie nicht perpetuieren, wie Pollmann meint, sondern zu seinen Gunsten umdrehen; das Individuum soll in eine fiktive Gemeinschaft eingegliedert werden, damit es neuerlich zur Atomisierung bereitsteht: im Krieg. Zweitens möchte ich einwenden, daß Pollmann jegliche Differenzierung außer acht läßt. Er geht nicht auf den Unterschied z.B. zwischen geschriebenen und tradierten Recht ein und bespricht auch nicht die rechtsfreien und quasi rechtsfreien Räume (damit meine ich z.B. die berühmten „Gummiparagrafen“, die durch ihre Rigidität eine jede, d.h. der jeweiligen Staatsräson entsprechende Interpretation erlauben), die in einer jeden Gesellschaft, wenn schon nicht theoretisch, dann gewiß praktisch, bestehen.

Der Kolonialideologe

Drittens möchte ich einige Einwände gegen sein romantisches Bild nicht-kapitalistischer Gesellschaften formulieren. Erstens, soweit Rechtskörper aus nicht-kapitalistischen Gesellschaften bekannt sind, gehen sie vom Individuum aus bzw. sprechen das Individuum an; die – auch hier fiktive – Gemeinschaft wird nicht bzw. erst an zweiter Stelle, als

Ziel, genannt. Als Beispiel kann man die zehn Gebote oder die Gesetzestafeln der Assyrer anführen. Zweitens, gibt es kein gesichertes Wissen darüber, ob nun, wie Pollmann schreibt, „...die Menschen in stärkerem Umfang als Gemeinschaft (existieren und leben)“. Die Formulierung ist zu schwammig, um einen echten Einwand formulieren zu können, doch scheint Pollmann sagen zu wollen, er wisse wie die Menschen in nicht-kapitalistischen Gesellschaften ihre Existenz psychologisch gefaßt haben. Das zu wissen, traun sich nicht einmal EthnologInnen zu. In diesem Zusammenhang möchte ich aber darauf hinweisen, daß Kolonialwissenschaftler sehr erpicht darauf waren zu beweisen, außereuropäische Völker hätten keine Rechtsvorstellungen, keine Philosophie und keine Idee des Individuums. Damit recht fertigten sie ihre Unterwerfung, denn ohne Recht und Philosophie waren diese Völker wenig mehr als Barbaren. Symptomatisch ist mir auch in diesem Zusammenhang, daß Pollmann hier die Begrifflichkeit konservativer Soziologie á la Tönnies verwendet, der zwischen Gesellschaft und Gemeinschaft differenziert. Diese Geschichte brauche ich hier wohl nicht zu wiederholen; der Hinweis mag genügen. Daß Dritte-Welt-Romantiker diese Kolonialmythen heute zu ei-

nem Vorteil verkehren möchten, macht diese angeblichen Tatsachen nicht wahr, wirft aber ein bezeichnendes Licht auf diese RomantikerInnen. Dagegen steht: Außereuropäische Völker haben Rechtsvorstellungen, Philosophien und konzeptualisierten die Spannung Individuum-Gesellschaft. Und diese Konzepte sind nicht so verschieden von den europäischen, wie man gerne meint.⁽⁷⁾

Positives versus natürliches Menschenrecht

Im zweiten Kapitel des ersten Teils wechselt Pollmann die Gangart und schreibt: „Menschenrechte haben mehr mit dem Nationalstaat zu tun, als es in der öffentlichen Diskussion zunächst scheinen mag. Das wird bereits klar bei Lektüre des Grundgesetzes erkennbar. Nur die Artikel 1 bis 6 beziehen sich auf alle Menschen. Die darauffolgenden Grundrechte gelten allein für Deutsche.“ Das stiftet Verwirrung! Weil der deutsche Staat in seinem Grundgesetz sich teilweise an den Menschenrechten orientiert, soll dies ein schiefes Licht auf die Menschenrechte werfen; stehen sie, die Menschenrechte, plötzlich in Komplizenschaft mit dem deutschen Grundgesetz und dem Staat? Pollmann setzt noch eins drauf, nachdem er durchaus korrekt das deutsche Grundgesetz kritisiert, wenn er zur Schlußfolgerung kommt, daß „...Menschenrechte und Barbarei also keineswegs miteinander unvereinbar (sind).“ Begründet wird dies mit den Sätzen, daß „...die Menschenrechte in der Staatsbürgerschaft gipfeln“ und „In vollem Umfang existieren Menschenrechte also nur innerhalb der durch die Staatsangehörigkeit gezogenen Grenzen.“ und „sie organisieren auch staatliche Herrschaft“, weil sie, die Menschenrechte, über keine Judikative und Exekutive verfügen, womit sie an dem Staat gekettet sind, wie Pollmann schreibt.

Da steht viel Unsinn. Erstens kann man nicht das deutsche Grundgesetz mit den Menschenrechten gleichsetzen, womit auch die Unzulänglichkeiten des Grundgesetzes nicht den Menschenrechten angerechnet werden können. Zweitens existieren die Menschenrechte im vollem Umfang nicht innerhalb der Staaten. Es sind die Staaten, und zwar alle der Welt – ohne Ausnahme –, die die Menschenrechte verletzen, wie man bei Michael Kidron und Ronald Segal nachlesen kann.⁽⁸⁾

Ich kenne keinen Staat, wo die Menschenrechte seine Herrschaft organisieren, vielmehr nehmen alle Staaten sich Einschränkungen heraus, deren wichtigste ist, daß die Unterzeichnung der Menschenrechte keinen Rechtsanspruch nach sich zieht. Insofern kann man sagen, daß die Menschenrechte zur Legitimierung staatlicher Herrschaft mißbraucht werden, aber indem eine gewichtige Ausnahme gesetzt wird: nämlich, sie gelten nicht! Es ist so als wolle

man sagen, ich rechtfertige mein Handeln durch Gott, nur glaube ich nicht an Gott, um dann Gott, und nicht mir, einen Vorwurf daraus zu machen. Es ist Zwiedanken und manchmal fallen auch die KritikerInnen darauf hinein, wie der Protagonist Winston Smith in Orwells Roman 1984. Pollmann ist auch hereingefallen, indem er die Worte der Verfassungen und die Gebärden der Staaten für bare Münze nimmt. Insofern ist die behauptete Judikative und Exekutive der Menschenrechte durch den Staat eine Fiktion. Die Wahrheit ist recht einfach: Die Menschenrechte verfügen über keine durch den Staat bzw. die Staaten garantierte Judikative und Exekutive. Und ich denke, es ist ihnen auch schlecht geraten, ihre Umsetzung durch eine Weltpolizei und Weltjudikative garantiert sehen zu wollen. Denn die Menschenrechte und ihre Durchsetzung sind Sache der Menschen und nicht irgendwelcher suprastaatlicher Institutionen. Menschenrechte und Barbarei sind nur dann vereinbar, wenn erstere gebeugt bzw. suspendiert werden, doch dann haben wir es nicht mehr mit den Menschenrechte zu tun, sondern mit einer Farce. Eine Farce, die den Menschenrechten nicht inhärent ist. Und wenn doch, dann möchte ich dies erst einmal bewiesen sehen. Menschenrechte und Deutsches Grundgesetz gleichzusetzen ist aber kein Beweis.

Subversives Potential

In diesem Zusammenhang warnt Pollmann schließlich davor, daß „wer die Geltung der Menschenrechte in diesem oder jenen Teil der Welt fordert“, den „...Export des westlichen Staatsmodells voraussetzt und unterstützt“. Mobutu und andere Diktatoren werden Pollmann diesen Hiatus danken; denn gerade sie lehnen die Geltung der Menschenrechte als westliches Modell, um ihre Diktaturen – ausgestattet mit „westlichem“ Geld, „westlicher“ Technologie und „westlichen“ Annehmlichkeiten – als angeblich authentische fortsetzen und die Opposition niederknüppeln zu können. Auf der anderen Seite werden gerade jene NGOs und Intellektuelle von Pollmann diffamiert, die auf die Durchsetzung der Menschenrechte drängen, wie z.B. der nigerianische Nobelpreisträger für Literatur Wole Soyinka, der Präsident der panafrikanischen Menschenrechtsorganisation C.L.O. (Civil Liberties Organisation) ist, die in ihrem Logo das Motto führt: Partisan on Human Rights. Gerade die NGOs aus Afrika, Asien und Lateinamerika sprechen das subversive Potential der Menschenrechte an, das noch lange nicht ausgeschöpft und in Europa in Vergessenheit geraten ist. Ihnen Import des westlichen Staatsmodells vorzuwerfen, ist bar jeder Kritik. Damit wird Pollmann für mich zum Kolonialideologen. Vielmehr können europäische NGOs hier einmal tatsächlich jenseits gutgemeinter Rhetorik von afrikanischen, asiatischen und lateinamerikanischen NGOs

lernen. Zuletzt tappt Pollmann in die Falle des Neorassismus, wenn er die Frage des Staatsmodells zu einer Frage der Kultur macht – westliches Modell, wie er schreibt – und nicht zu einer Frage der Macht, die sich wenig um nationale Fähnchen kümmert.

Stichworte der Verteidigung

Heute ist es wieder riskant, die große Geschichte zu wagen: I will do anything for love! Meine Verteidigung beruht nicht auf Enthüllung einer gut versteckten, immanenten Wahrheit, einer Essenz, die da nur wartet entdeckt zu werden – als Inhalt –, um die Menschheit zu erlösen, wie Richard Rorty richtig ausführt. Eine Alternative wird gemacht und braucht nicht notwendigerweise eine höhere, philosophische Begründung, sondern soll sich die praktische und einfache Frage stellen: Wie vermeide ich Grausamkeit? Ich denke drei Schritte können dabei hilfreich sein: Erstens eine sehr konkrete und auch praktische Dekonstruktion von Macht. Zweitens habe ich die intuitive Idee eines erweiterten Sokrates vor Augen, der nicht nur fragt, sondern auch praktische Antworten wagt, Prinzipien nicht nur entwirft, sondern sie auch lebt. Drittens einen lokalen Dialog (Niekerk) über Menschenrechte beginnen, solange wir kein besseres Konzept anzubieten haben. Der mögliche repressive Mißbrauch der Menschenrechte ist mir durchaus bewußt.

Doch was hindert uns daran, sie zu erweitern, neu zu interpretieren, mit neuem Leben zu erfüllen, sie uns anzueignen jenseits der legendären Sonntagsreden. Nehmen wir doch die SonntagsrednerInnen beim Wort. Ich glaube, wir wären ein schönes Stück vorwärts, würden wir die Menschenrechte draußen vor unserer Tür real gegen die Macht und gegen die kulturelle Borniertheit durchsetzen. Dann können wir uns noch immer – vor dem Hintergrund der garantierten Redefreiheit und der anderen, vielleicht neuen Rechte – über den möglichen repressiven Charakter der Menschenrechte unterhalten. Das subversive Potential der Menschenrechte ist noch nicht konsequent ausgespielt worden. Ich denke, es ist jetzt Zeit dafür, dabei sollte man auch die Gelegenheit nutzen und die alte Unterscheidung zwischen Taktik und Strategie aufgeben. Sie führt nur zu Opportunismus und Lüge, wie der Kommunismus einerseits und die Verrenkungen westeuropäischer Linker (in ihren Solidaritätsappellen: Einmarsch in Vietnam schlecht, in Afghanistan gut) andererseits beweisen. Von der Lügenhaftigkeit westeuropäischer Machtpolitik brauche ich hier erst wohl gar nicht zu erzählen. Auch wenn die Menschenrechte sich aktuell auf eine innere Essenz der Menschlichkeit im Menschen berufen, auch wenn sie von der Politik und Ökonomie zynisch mißbraucht werden, auch wenn sie den Stempel ihrer

Epoche tragen, so kann dies doch kein Hindernis sein, so sagen: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren! Und niemand kann uns daran hindern, die Menschenrechte – wenn gewünscht – neu, besser und konsequenter zu begründen, zu erweitern und anzuwenden. Vor allem ihre Erweiterung hinsichtlich einer sozialen und ökologischen Dimension erscheint mir als die derzeit dringlichste Aufgabe, doch dies ist eine andere Geschichte.

Harmloses Gerede

Dabei wird Philosophie mehr und mehr eine untergeordnete Rolle spielen, nicht nur weil sie ihr eigentliches Terrain – die 'großen Fragen' zu stellen – verlassen hat, sondern weil die Zukunft dem politischen Essay gehört; und zwar berechtigt, solange PhilosophInnen etc. glauben, unpolitisch, unverbindlich und Weihrauchkessel schwingend über Politik und praktische Fragen schreiben oder sich diesen ganz entschlagen zu können. „Irgendwo wissen wir alle, daß hochkomplizierte philosophische Debatten über die Frage, ob zum Wesen der Menschen angeborene Güte oder angeborener Sadismus gehört, Auseinandersetzungen über die innere Dialektik der europäischen Geschichte, über die Menschenrechte, die objektive Wahrheit oder die darstellende Funktion der Sprache, ganz harmloses Gerede sind.“⁽⁹⁾ Dieses 'harmlose Gerede' ist nur auf die erste Sicht harmlos, denn es ist grundsätzlich feige und von daher wiederum nicht ganz so harmlos, wie Rorty glaubt. In jedem Falle ist dieses Gerede irrelevant für meine Intention. Wenn Rorty und Enzensberger („Aussichten auf den Bürgerkrieg“, 1993) – sich von moralischen und erkenntnistheoretischen Allmachtsphantasien verabschieden wie auch vom Wahn, endgültig Antinomien u.ä.m. auflösen zu müssen, um handlungsfähig und utopiefähig zu werden – und der ghanesische Philosoph Anthony Appiah (In My Father's House, 1992) Recht haben – 1. jede Identität ist ein Mythos, 2. wir kommen ohne Mythen nicht aus und 3. es ist daher entscheidend sich eine 'gute' Mythologie zu wählen -, dann arrangieren wir uns ein 'Absolutes'. Denn, wenn die Antinomien, Widersprüche etc. unlösbar sind (oder zum berühmten Wesen der Dinge gehören), dann können wir genauso gut welche setzen jeder metaphysischen oder philosophischen Begründung oder uns mit ihnen abfinden. Wir gewinnen dadurch wieder politische Handlungsfähigkeit und Übersichtlichkeit. In letzter Instanz braucht es keine Philosophie oder letzten Grund, um für die Menschenrechte eintreten zu können. Sie sind einfach ein guter Glaube, der Grausamkeiten zu verhindern vermag. Ich möchte damit nicht sagen, daß es nicht bessere und andere Begründungen für die Menschenrechte geben kann und tatsächlich gibt. Ich denke, die Stärke der Menschenrechte liegt u.a. darin, daß sie die verschiedensten Be-

gründungen zulassen. In diesem möglichen Fächer der Begründungen gehört unabdingbar der Neokolonialismus (Nkrumah) thematisiert, wie Issa G. Shivji (Tanzania) fordert.⁽¹⁰⁾ Doch ich möchte an dieser Stelle keine Kritik der Menschenrechtspraxis und ihrer Instrumentalisierung durch „gelbe NGOs“ üben, denn dies ist ein anderes, aber notwendiges Thema.

Ich möchte daher vorschlagen: das absolute Gute – im Sinne eines dynamischen Absolutum und der Berücksichtigung des vorher Gesagten – sind die Menschenrechte. Man kann wieder für etwas sein, was notwendig ist für jedes politische Handeln; will es erfolgreich sein. Als Reich des Bösen möchte ich den Komplex Nationalismus/Faschismus/Rassismus/Sexismus (NaFaRaSe) vorschlagen, den es genau zu bestimmen gilt. Abschließend möchte ich Shivji zitieren: „Ultimately, it seems to me, human rights activity cannot be separated from the general struggle of the people against oppression. In other words, human rights struggles are an integral part of general social movements and that is where human rights activity should be presently located.“⁽¹¹⁾

Die Menschenrechte helfen möglicherweise bei der Atomisierung der Menschheit in Individuen, wie Pollmann schreibt, aber sie schützen – zumindest potentiell – vor der totalitären Eingliederung und Einschreibung des Individuums in eine fiktive Gesellschaft und einen konstruierten Zusammenhang. Zudem bin ich mir nicht sicher, ob es wirklich so schlecht ist, ein Individuum zu sein, entstanden durch die Atomisierung der Gesellschaft. Solange ich mir nicht sicher bin, möchte ich gerne, daß Pollmann und ich von den Menschenrechten geschützt werden und hoffentlich bleiben.

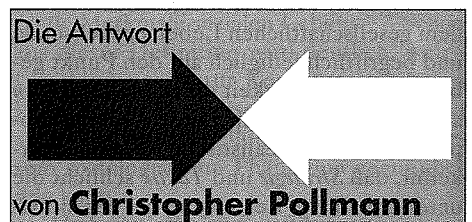
- (1) Alle Zitate von Pollmann stammen aus dem Beitrag „Menschenrechte, kapitalistischer Staat und soziale Bewegungen“, in: JURIDIKUM Nr. 5/93, S.24-28.
- (2) Marlene van Niekerk: African Thinking – A Critical Note, in: African Studies Forum Nr. 1 (1991)/Johannesburg.
- (3) Richard Rorty: Kontingenz, Ironie und Solidarität, Frankfurt am Main 1992, S.295.
- (4) vgl. Christian Neugebauer: The Racism of Kant and Hegel, in: QUEST: An International African Journal of Philosophy Nr.1 (1991)/Lusaka.
- (5) Zur detaillierten Ausführung s. Christian Neugebauer: Bilder Afrikas – Zur neokolonialen Ordnung des Fremden in der Philosophie und Ethnologie, in: Widerspruch Nr.22(1991)/Zürich.
- (6) Jeremy Bentham: Constitutional Code, in: Bowring (Ed.), Works, Bd.IX, London 1970, S.102.
- (7) vgl. Christian Neugebauer: Einführung in die afrikanische Philosophie, München/Kinshasa/Libreville 1989, Paulin J.Hountondji: Afrikanische Philosophie – Mythos und Realität, Berlin 1993, Frantz Fanon: Die Verdammten dieser Erde, Frankfurt am Main 1966.
- (8) Michael Kidron/Ronald Segal: Der Politische Weltatlas, Bonn 1992, Karte 27.
- (9) Richard Rorty: Kontingenz, Ironie und Solidarität, Frankfurt am Main 1992, S.296.
- (10) Issa G. Shivji: Zur Ideologie der Menschenrechte, in: Christian Neugebauer/Gerold Ecker (Hg.), Neutralität oder Euromilitarismus, Wien 1993.
- (11) Issa G. Shivji: The Concepts of Human Rights in Africa, London 1989, S. 89.

Dr. Christian Neugebauer ist Lektor am Institut für Philosophie, Herausgeber der Zeitschrift für Afrikastudien und Mitglied des Executive Committee der Society for International Development-Section Austria (S.I.D.).

Elend des Idealismus

Eine sachlich orientierte Verteidigung gegen ausufernde Polemik und Vermischungen von Wunsch und Wirklichkeit.

Es fällt mir schwer, auf Christian Neugebauers „Replik“ einzugehen, ohne die Ideen meines Beitrags in der letzten JURIDIKUM-Ausgabe zu wiederholen. Denn ich bin gar nicht sicher, ob ich mich verständlich genug ausgedrückt habe. Jedenfalls scheint Neugebauer der inhaltlichen Auseinandersetzung die volltönende Wucht hochgeschraubter Polemik vorzuziehen. Auf diesem Niveau kann und möchte ich – auch aus Rücksicht auf Neugebauer selbst – nicht



mithalten. Auch hat Neugebauer wohl nicht berücksichtigt, daß meine Betrachtungen zum Verhältnis von Menschenrechten und kapitalistischem Staat nicht einer intellektuellen Erleuchtung zuzuschreiben sind. Vielmehr habe ich mich auf zahlreiche VorläuferInnen stützen können.

Wer harsche oder gar vernichtende Kritik übt, sollte also nicht nur den kritisierten Text gründlich studieren, sondern auch die eine oder andere zitierte Quelle auf ihren

Beweiswert hin untersuchen. Neugebauer setzt sich jedoch mit keiner einzigen der von mir verarbeiteten Schriften auseinander. Dazu gehören im übrigen neben marxistischen bzw. fortschrittlichen Wissenschaftlern wie Evgenij Paschukanis, Pierre Bourdieu, Nicos Poulantzas, Maurice Godelier, Etienne Balibar, Michel Miaille und Tzvetan Todorov⁽¹⁾ auch konservative Forscher wie Niklas Luhmann, Friedrich Hayek und Eric Stein⁽²⁾. Schließlich hat mir inzwischen der Hamburger Rechtsprofessor Albert Krölls zwei seiner Artikel zugesandt, die sich weitgehend mit meinen Überlegungen decken.⁽³⁾

Nun möchte ich kurz auf einige Einwände und Vorwürfe von Neugebauer eingehen.

1. Sein und Sein-sollen

Ein zentraler Kritikpunkt liegt in seiner Aussage: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren!“ Ist das nun ein Wunsch oder eine Feststellung? Sollte es als Wunsch gemeint sein, wäre ein anderes Verb angebracht. Sollte es sich um eine Feststellung handeln, so ist sie falsch. Die Französische Verfassung von 1958, das deutsche Grundgesetz, wie auch zahlreiche andere Verfassungen behalten eine ganze Reihe von Menschenrechten den jeweiligen Staatsangehörigen vor. Die Menschenrechte existieren mithin als einklagbare Rechte im wesentlichen nur innerhalb der Staatsbürgergemeinschaft. Ich gebe zu, daß diese unschöne Beschränkung gerne dadurch verschleiert wird, daß Wunsch und Wirklichkeit, Sein und Sein-sollen miteinander vermischt werden. Neugebauers eben zitierte Aussage wie auch viele seiner sonstigen Äußerungen illustrieren das bestens.

2. Strategie und Taktik

Ein merkwürdiges Wunschenken prägt auch seinen Vorschlag, „die alte Unterscheidung zwischen Taktik und Strategie auf(zu)geben“. Läßt sich eigentlich eine aus dem gesellschaftlichen Leben erwachsende und begrifflich lediglich auf den Punkt gebrachte Notwendigkeit durch bloßes *Wollen* aus der Welt schaffen? Diese – im philosophischen Sinne idealistische – Haltung verkennt, daß *Strategie* und *Taktik* schlicht die unterschiedliche Reichweite bei der individuellen und kollektiven Zielformulierung und Mittelanwendung zum Gegenstand haben. Auch Neugebauer wird in seinem eigenen Leben wahrscheinlich zwischen langfristiger Orientierung und kurzfristigem Handeln zu unterscheiden wissen.

3. Volk und Individuum

Neugebauer hat schon eine richtige Intuition, wenn er behauptet, „am Anfang jeder Verfassung steht das Wir, das Wir des

Volkes“. In der Tat steht in vielen Verfassungspräambeln das jeweilige Volk im Mittelpunkt. Aber Neugebauer übersieht, daß die Präambel keine Rechte formuliert oder gewährt. Die Verfassungen wie überhaupt das ganze Rechtssystem der westlichen Gesellschaften sprechen Rechte nur selten einem Kollektiv zu. Insbesondere sind die TrägerInnen von Menschenrechten ausschließlich Individuen sowie gelegentlich Vereine und Unternehmen, niemals jedoch staatliche Gemeinschaften. Es ist also einigermaßen verwegen zu behaupten „daß die modernen Verfassungen erst in ihren Ableitungen mehr oder weniger das Recht des Individuums schüchtern begründen.“

Vielmehr gilt: Die Essenz von Recht und Menschenrechten liegt im Individuum und im Individualismus. Denn wo und insoweit die Menschen in ihrem Handeln zueinander durch familiäre, religiöse und andere Bande gesteuert werden, braucht es keines Rechts.

Da allerdings eine solcherart in ihrem Alltag atomisierte Gesellschaft nach außen hin nicht handlungsfähig wäre, bedarf es der ideologischen Zusammenführung der zahllosen Individuen kraft der Vorstellung, sie gehörten einem Volke an.⁽⁴⁾ Nur darauf sollte mensch die von Neugebauer hervorgehobene Rolle des Volkes beziehen. Im gleichen Zusammenhang möchte ich klarstellen, daß es mir fern liegt, nicht-kapitalistische bzw. nicht-individualistische Gesellschaften zu romantisieren. Das darf mich nicht davon abhalten, deren Existenz und die untergeordnete Rolle des Rechts in diesen Gemeinschaften zu konstatieren.⁽⁵⁾

4. Staat und Menschenrecht

Der atomisierende Einfluß des Rechts dürfte in der Dritten Welt besonders augenfällig sein. Wenn ich die Geltendmachung von Menschenrechten für oder in diesen Ländern als Import des westlichen Staatsmodells begreife, so will ich deren VerteidigerInnen keineswegs diffamieren. Die Berufung auf individuelle Rechte kann durchaus klug sein. Ich möchte lediglich das Bewußtsein dafür schärfen, daß Menschenrechte eine bestimmte staatliche Organisation, insbesondere die Gewaltenteilung, wie auch eine kapitalistisch geprägte Wirtschaftsordnung voraussetzen und zugleich nach sich ziehen. Das mag im Vergleich zu einer Feudalgesellschaft wie Saudi-Arabien als Fortschritt erscheinen.

Aber der erhoffte Mechanismus funktioniert wahrscheinlich nur, wenn diese Veränderungen allmählich und auf der Grundlage steigenden Wohlstandes stattfinden. Sonst dürfte der wachsende, ja teilweise über die fraglichen Gesellschaften hereinbrechende Individualismus vor allem dazu führen, daß jedeR auf möglichst schnelle Bereicherung aus ist. Die sich daraus ergebende Desorganisation fördert dann autoritäre Verhältnisse.

Indem die VerfechterInnen von Menschenrechten die übereilte Auflösung überkommener Strukturen begünstigen, arbeiten sie also – unwillentlich – den Diktatoren in die Hände.

5. Gut oder böse

Zu guter letzt kann ich nur mein größtes Befremden ausdrücken angesichts Neugebauers Vorschlag, das „absolut Gute“ – das seien die Menschenrechte – vom „Reich des Bösen“, sprich „Nationalismus/Faschismus/Rassismus/Sexismus“ zu unterscheiden. Abgesehen davon, daß das bei ihm nachfolgende Zitat von Shivji *damit* nichts zu tun hat, vielmehr den letzten Abschnitt meines eigenen Artikels bestätigt, entdecke ich hier einen idealistischen, schlimmer: moralischen Diskurs. Dessen Inhalte mögen neu sei, die Form ist altbekannt. Die Trennung von Gut und Böse drängt den Menschen dazu, in sich selbst nur das „Gute“ zu sehen. Auf diese Weise können die eigenen Fehler, Schwächen und vor allem Machtgelüste hinter dem Schleier unverbindlichen Predigens versteckt werden und sich dort dann umso freier austoben. „Gerade darum sind in der gesellschaftlichen Praxis Moral und moralisches Verhalten so eng mit Heuchelei verbunden“ (Paschukanis). Deshalb werden längerandauernde Unterdrückung und Ausbeutung notwendig von Moral begleitet. Dementsprechend bedürfen der militärische wie der ökonomische Kolonialismus in einer individualistischen Epoche der menschenrechtlichen Absicherung. Damit will ich keineswegs leugnen, daß die Menschenrechte auf einer nicht-idealistischen Grundlage durchaus den Bemühungen fortschrittlicher Bewegungen dienlich sein können.

(1) Siehe die Literaturnachweise in JURIDIKUM, Nr 5/1993, S. 24 ff., Fußnoten 2, 6, 7, 8, 10, 19.

(2) A.a.O., Fußnoten 7, 21, 22, 42.

(3) Albert Krölls, *Grundgesetz und Kapitalismus. Zum politökonomischen Zusammenhang von Eigentum, Freiheit und Sozialstaat*; Leviathan 1990, S. 349-374, und *Die Legende vom Staatsversagen. Zum Verhältnis von Staat, Recht und Ökonomie im organisierten Kapitalismus*, In: *Demokratie und Recht*, 1992, S. 36-54

(4) Vgl. dazu Benedict Anderson, *Imagined communities. Reflections on the origin and spread of nationalism*, 2., überarb. Aufl., Verso: London 1991

(5) Vgl. dazu Maurice Godelier, *Natur – Arbeit – Geschichte: Zu einer universalgeschichtlichen Theorie der Wirtschaftsformen*, Junius: Hamburg 1990; s. jüngst ferner Eugen Drewermann, *Der tödliche Fortschritt*

Dr.iur. Christopher Pollmann arbeitet als Assistent am Europarechtsinstitut der Universität Robert Schumann in Straßburg.

Föderalismus in Europa

FÖDERALISMUS UND KONFLIKTREGELUNG

Der Vergleich macht sicher

Wolfgang Beran

In westlichen Demokratien gilt Föderalismus als Instrument zur Begrenzung vielfältiger Konflikte. Zu Recht?

In der primär politischen – wiewohl auch juristischen – Diskussion der letzten Jahre geistert ein, in seiner inhaltlichen Unbestimmtheit – oder sollte man sagen: Unvertrautheit? – faszinierender Begriff durch die Medien: Föderalismus.

An dieser Stelle soll der Versuch unternommen werden, diesem Begriff etwas näher auf den Grund zu gehen, wobei vor allem die Bedeutung desselben in Zusammenhang mit jenem demokratischen Selbstverständnis, wie es z.Zt. in weiten Teilen Europas herrscht, nähere Betrachtung verdient.

Einer gängigen Definition von Föderalismus zufolge handelt es sich um ein Organi-

sationsprinzip, demzufolge sich Teileinheiten, gemeint sind Gebietskörperschaften, freiwillig zu einer – größeren – Gesamtorganisation zusammenschließen, in der alle durch z.T. gemeinsame Interessen verbunden sind. Wesentlich ist dabei, daß die Zusammenschließung auf freiwilliger Basis beruht und nicht auf Basis von Über- oder Unterordnung geschieht. Die Zentralgewalt (der Bund) und die Teilmglieder (z.B. die Länder) werden als zwei prinzipiell gleichrangige, und daher kommt das Postulat der Gleichberechtigung, „Bausteine“ des Gesamtstaates angesehen. Als bedeutendste staatsrechtliche Konstruktion stellt sich gegenwärtig der Bundesstaat dar.

Eine nutzbringende Bewertung von „Föderalismus“ als taugliches Instrument zur Konfliktlösung in demokratisch organisierten Gesellschaften ist nur nach einigen Abgrenzungen wirklich möglich: Essentiell dürfte es sein, sich über den Begriff des Konfliktes klar zu werden. Aus der Vielzahl der Definitionen sei hier *Lewis A. Coser* zitiert: „Konflikt als Kampf um Werte oder Statusansprüche, um Macht und knappe Ressourcen, in dem die Ziele der streiten-

den Parteien sich nicht nur auf die Erreichung der begehrten Werte beziehen, sondern auch auf die Neutralisierung, Verletzung oder Beseitigung ihrer Rivalen. Solche Konflikte können zwischen Individuen und Kollektiven ausgetragen werden. Intergruppen- und Intragruppenkonflikte sind dauernde Merkmale sozialen Lebens.“⁽¹⁾ Schon aus dieser Definition wird deutlich, welche verschiedenen Natur Konflikte angehören können und wie verschieden, ja geradezu subjektiv, die Einstellung von man/frau diesem soziologischen Phänomen gegenüber sein kann.

Als beispielhafte Konfliktformen seien nur angeführt: soziale Konflikte, ökonomische Konflikte, ethnische Konflikte, ideologische Konflikte usw. Ein Konflikt braucht, um überhaupt entstehen zu können, Parteien, handelnde Personen mit gegenläufigen – und einander überlagernden – Interessenlagen. Allerdings ist damit noch nichts darüber ausgesagt, unter welchen Umständen sich Menschen bereit finden, sich an Konflikten aktiv zu beteiligen. „Intensität und Gewaltbarkeit von sozialen Konflikten sind von einer Reihe von Faktoren abhängig.“⁽²⁾ Je stär-

ker ein Mensch mit seiner (sozialen und/oder regionalen) Position verhaftet ist, desto wahrscheinlicher ist seine Beteiligung an einem Konflikt, der mit seiner Position in Beziehung steht. Mit anderen Worten: Je flexibler eine Gesellschaft ist, desto geringer wird die soziale Konfliktintensität.“⁽³⁾ Je höher die vertikale Mobilität, das heißt die Chance, durch aktive Beteiligung an einem Konflikt die eigene Lebenssituation konkret verbessern zu können, innerhalb der Gesellschaft, desto geringer die Wahrscheinlichkeit, daß sich Menschen eben dazu bereit finden.

Konflikte

Um die Tauglichkeit des Föderalismus als Mittel zur Konfliktlösung erfassen zu können, ist es notwendig, sich über die Bedeutung und Funktion von sozialen Konflikten aus der Sicht der Gesellschaft, die sich ja selbst „verfaßt“ hat, eine Meinung zu bilden. Verschiedene Grundpositionen sind: 1.) Der Konflikt wird als negativ für die Gesellschaft bezeichnet, da er Spannungen mit sich bringe und daher Nachteile für alle Beteiligten mit sich bringe. Konflikte werden als „dysfunktional“ und „pathologisch“ bezeichnet.⁽⁴⁾ 2.) Konflikte werden sowohl positiv als auch negativ eingeschätzt.⁽⁵⁾ Negativ am Konflikt ist die Gewaltsamkeit mit ihrer zerstörerischen Kraft für die Gesellschaft, wodurch eine kontinuierliche und lineare Weiterentwicklung der Gesellschaft verhindert wird.⁽⁶⁾ Die positive Seite des Konfliktes wird in seiner schöpferischen Kraft und seiner damit verbundenen Funktion für den gesellschaftlichen Fortschritt gesehen. Eine sozialintegrative Funktion liegt in der Anpassung bestimmter sozialer Beziehungen oder Gruppen.⁽⁷⁾ 3.) Der Konflikt wird prinzipiell und ausschließlich positiv gesehen, indem er als Triebfeder und Motor des gesellschaftlichen Fortschrittes verstanden wird. Konflikte sind demnach keineswegs destruktiv oder dysfunktional, sondern tragen zur Erhaltung sozialer Gebilde bei und stellen einen der wesentlichsten Beeinflussungsfaktoren des sozialen Wandels dar. Nach Dahrendorf ist aus dieser Sicht sowohl die Lösung als auch die Verhinderung von Konflikten unmöglich, ja sogar schädlich. Der Konflikt kann und soll daher für den sozialen Fortschritt ausschließlich dadurch ausgewertet werden, daß er in bestimmter Form kanalisiert wird.

Nach Dahrendorf ist das Ziel einer Lösung von Konflikten, worunter er jeden Versuch der Beseitigung von Gegensätzen von der Wurzel her versteht, immer irre geleitet. Möglich sei nur eine Regelung, eine Kanalisierung von Konflikten. Diese Regelung sei nur möglich, wenn die Konflikte überhaupt und die zu regelnden Beziehungen als berechtigt und sinnvoll anerkannt werden. 2.) Der Eingriff muß sich auf die Regelungen der Formen (und nicht auf die Ursachen) beschränken. 3.) Die Auseinandersetzung muß

in verbindlicher Weise kanalisiert werden und sich organisatorisch manifestieren. 4.) Die Konfliktparteien müssen sich auf gewisse Spielregeln einigen, die jedoch nicht eine Partei bevorzugen dürfen.⁽⁸⁾

Die politische Praxis scheint Dahrendorf dahingehend recht zu geben, daß eine gewaltsame Lösung von Konflikten kaum jemals wirklich von Erfolg gekrönt ist, und – längerfristig betrachtet und auf die Gesellschaft bezogen – wohl nicht als sinnvoll, im Sinne von fortschrittlich verstanden, angesehen werden kann. Es erscheint somit naheliegend, für ein längerfristig funktionieren

alternativen bündeln, zur Erlangung eines politischen Willens, eine *volonté politique*, sind heute die Wahlen in Ländern mit wenigen straff organisierten Parteien an dem Slogan orientiert: ‘Der Regierungschef und seine Mannschaft’. Damit haben sich die Wahlen zu Personalplebisziten entwickelt, in denen der souveräne Bürger eine Demokratie sanktionieren soll, in der das einmal gewählte Führungspersonal während einer Wahlperiode tun und lassen kann, was ihm beliebt. Die staatsbürgerliche Teilnahme am politischen Leben gleicht derart einer Fetischisierung, und die repräsentative Demokratie in



Zentrifugalkräfte treten nur in beschleunigt bewegten Bezugssystemen auf. Sie sind „Scheinkräfte“.

sollendes politisches System eine institutionalisierte – oder zumindest in der Realverfassung existierende – Form der präventiven Konfliktlösung einzumahnen.

Demokratie

Um richtig erfassen zu können, ob und wenn ja, in welchem Ausmaß sich föderalistische Konzepte als taugliche Mittel zur Konfliktlösung in demokratischen Gesellschaften einsetzen lassen, ist es notwendig, sich mit dem Begriff der Demokratie als solchem bzw. mit dem heute herrschenden Demokratieverständnis zu beschäftigen. Heute herrschend, wenn auch umstritten, dürfte die empirische Demokratietheorie sein, die sich auf die Beschreibung bestehender demokratischer Systeme beschränkt, und dabei idealistische, ethische und moralische Aspekte bewußt außer acht läßt. Besonderes Augenmerk verdient hier die Elitenbildung innerhalb unserer heutigen repräsentativen Demokratien. So schreibt *Wilfried Röhrich*: „Insgesamt durchlief die moderne Demokratie einen recht einschneidenden Strukturwandel. Dies zeigt sich nicht zuletzt bei den Wahlen: der bevorzugten Ausdrucksform der politischen Selbstbestimmung des Volkes in der repräsentativen Demokratie. Entfernt von einem sich bezogenen Widerstreit der Parteien, in dem diese durch Wahlprogramme und ihre Kandidaten politische Bestrebungen zu Al-

ihrer Formalität beschränkt sich auf einen Set von Spielregeln.“⁽⁹⁾

Hier wird die ursprüngliche Idee, die Identität von Herrscher und Beherrschten, geradezu in ihr Gegenteil verkehrt. Demokratie wird „nur“ mehr als Methode zur Erlangung von Macht verstanden, als Instrument zur Legalisierung der Macht der herrschenden Eliten, den gewählten Repräsentanten des Volkes.

Kurz zusammengefaßt läßt sich folgende Erläuterung als Beschreibung von Demokratie heute begreifen. „1.) Die Existenz von Herrschaft und ihre Ausübung durch eine kleine Gruppe von professionellen Sozialexperten wird in Theorie und Praxis als unumgängliche Notwendigkeit dargestellt. 2.) Demokratie wird als politische Methode zur Legitimation dieser Eliten verstanden. s.o. 3.) ... Insbesondere die Annahmen einer atomistischen Konkurrenzsituation, sowie der grundsätzlichen Möglichkeit, etablierte Eliten abzulösen und neue zu bilden, finden in der Praxis keinen Niederschlag, da ein kompliziertes Netz von Abhängigkeiten, sowie die Beherrschung des kostenintensiven Planungs- und Informationsapparates zur Akkumulation von Macht in den Händen der Eliten wesentlich beiträgt. 4.) Durch den pragmatischen Ansatz der Demokratiebetrachtung bleiben Ziele außerhalb des Interesses, da sie nicht quantifizierbar sind. Dadurch verliert der Demokratiebegriff seine teleolo-

gische Basis und leistet der sachrationalen Technokratisierung Vorschub. 5.) Durch die Negation gesellschaftlicher Werte und Interessen wird Demokratie entideologisiert und 'versachlicht'. Die Folge ist eine Politik der quantitativen Instrumentarisierung, die Rationalität und Effizienz als letzte Bestimmungsgründe sieht.⁽¹⁰⁾ Schumpeter faßt diese Situation folgendermaßen zusammen: „Demokratie bedeutet nur, daß das Volk die Möglichkeit hat, die Männer, die es beherrschen sollen, zu akzeptieren oder abzulehnen.“⁽¹¹⁾ Aus dem bisher Gesagten wird deutlich, daß auch Demokratien heutiger Prägung keinesfalls vor Konflikten gefeit sind, seien diese manifestiert oder auch nur latent existent. Im speziellen seien hier nur die fehlende „innere Anteilnahme“ eines immer größer werdenden Teils der Wahlbevölkerung, der sich in immer niedrigen Wahlbeteiligungen manifestiert, und – als geradezu klassischer Machtkonflikt – die Gefahr einer gesellschaftlich unkontrollierten Elitenbildung betont.

Föderalismus

Verfechter einer föderalistischen Ordnung nehmen gerade diese Situation zum Anlaß, um die diesbezüglichen Vorteile des Föderalismus als solche herauszustreichen: „Die demokratischen Rechte und Freiheiten verstärken das Selbständigkeitsbewußtsein der föderalistischen Glieder und Teile. Die föderalistische Ordnung wird gesichert durch allseitige Mitwirkung am Staat, durch demokratisches Ordnen. Entscheidend wird – auch in kleinsten politischen Einheiten – der Zusammenhang zwischen Rechtsordnung und Rechtsbewußtsein als demokratische Voraussetzung für ein gesunde, Verschiedenartiges vereinigende föderalistische Ordnung.“⁽¹²⁾ Föderalismus wird hier nicht nur ganz allgemein als ein gesellschaftliches Ordnungsprinzip aufgefaßt, nachdem autonome, souveräne Teilgebilde sich zu einer neuen größeren Gemeinschaft, mit der alle durch gemeinsame Ziele verbunden sind, dauerhaft zusammenschließen (foedus, lat. = Bund), sondern als ein für alle gesellschaftlichen Bereiche Relevanz habendes Organisa-

tionsprinzip. Als eine der wesentlichsten Aufgaben des Föderalismus wird hier die Institutionalisierung eines permanenten Kräftegleichgewichts angesehen. „Der Föderalismus kann seine Funktion nur erfüllen, wenn er als permanent wirkendes und vom Bewußtsein der Bevölkerung getragenes Gestaltungsprinzip verstanden wird. Föderalismus bedeutet die Institutionalisierung von Spannungen in einer Synthese, die (...) die Gegensätze nicht aufhebt, sondern sie im ständigen Dialog einer offenen Dialektik einordnet.“⁽¹³⁾

Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit eine föderalistische Staatsverfassung dazu beitragen kann, zur Lösung der oben angesprochenen Probleme zu dienen. Einige Gedanken dazu verdienen aber doch wohl Beachtung: Ein föderalistischer Staatsaufbau verteilt die staatliche Macht auf mehrere Stellen. In Österreich wird dieser Gedanke durch Art. 2 B-VG, dem Bundestaatsprinzip, normiert. Auch die Selbstverwaltung der Gemeinden ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Als einer der wichtigsten Auswirkungen eines solchen Staatsaufbaues ist daher vermutlich die Tatsache anzusehen, daß es tendenziell, wenn auch nicht zwingend, zu einer Verhinderung, aber zumindest einer Verminderung, des Entstehens einer monistischen Gewaltkonzentration kommen kann. Die dadurch entstehende, gleichermaßen parallel aufgebaute Staatsorganisation führt in Verbindung mit der „klassischen“ Gewaltenteilung à la Montesquieu zu einer Vielzahl von neuen Organen und Kompetenzbereichen. Alleine durch diese neuen staatlichen Entscheidungsträger kommt es zur – primär anzustrebenden – Machtentflechtung. Die Frage, was denn in wessen Gesetzgebungskompetenz fallen solle, kann natürlicherweise nicht allgemeingültig beantwortet werden. Eine – wenn auch sehr vage und allgemeine – Abgrenzungsformel bietet Loebenstein: „Die gesamtstaatliche Zuständigkeit ist dort am Platze, wo die großräumige Zusammenarbeit im Vordergrund steht. Die Einzelstaaten sollen insbesondere jene Kompetenzen wahrnehmen, die den Menschen *individuell* besonders betreffen oder bei denen eine Partizipation der

Einzelperson im politischen Willensbildungsprozeß weitgehend möglich ist.“⁽¹⁴⁾

In zentralistisch organisierten Einheitsstaaten ist die Gefahr einer Elitenbildung ohne Zweifel latent und damit die Entstehung von Konflikten geradezu prädestiniert. Äußerst fraglich ist es aber, ob ein föderalistischer Staatsaufbau solchen Konflikten besser begegnen kann beziehungsweise Präventivwirkung entfalten kann: Nur unter der Prämisse, daß eine Aufwertung der Position jedes einzelnen zu einer stärkeren Beteiligung am Entscheidungsprozeß, sich die Wahlbevölkerung gleichwohl „aktiv einbringt“ in das demokratische Leben, und in dem Maße, in dem ebendies geschieht, wird *Föderalismus* als geeignet anzusehen sein, ein brauchbares Instrument zur demokratischen Konfliktlösung darstellen zu können.

(1) Lewis A. Coser, *Conflict; Social Aspects*, zitiert nach Krysmanski, *Soziologie*, 234.

(2) Dahrendorf, *Konflikt* 39f; zitiert nach K. Weber, *Föderalismus als Instrument demokratischer Konfliktregelung*.

(3) K. Weber, *aaO*.

(4) Mayr, *The Social Problems of an Industrial Civilization*, zitiert nach K. Weber *aaO*.

(5) *va Stimmel, Soziologie – Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, 1958; zit. nach K. Weber *aaO*.

(6) Michael Motz u Peter Pernthaler, *Der Bundestaat als staatsrechtliches Instrument der politischen Konfliktregelung am Beispiel der österreichischen Bundesverfassung*.

(7) Coser, *Theorie der sozialen Konflikte*, zit. n. s. FN 6

(8) Coser, *Konflikt*, S41f, zitiert nach siehe FN 6.

(9) Wilfried Röhrich, *Eliten und das Ethos der Demokratie* S 42.

(10) Karl Weber, in: *Föderalismus als Instrument demokratischer Konfliktregelung*.

(11) Joseph A. Schumpeter, in: *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*, Bern 1950, S 452.

(12) Kaspar Lang, *Die Philosophie des Föderalismus* S 323, Zürich 1971.

(13) Kinsky, *Die Prinzipien des Föderalismus, in Esterbauer-Hinterleithner (Hgg), Die EG und Österreich 1977*, 141ff zitiert nach FN 3.

(14) Loebenstein, *Der Föderalismus – ein Instrument im Dienste der Demokratie und des Rechtsstaates*, GS R.Marcic, 1974, Bs. II, 848 zitiert nach FN 3.

Herbert Schambeck (Hg.)

Föderalismus und Parlamentarismus in Österreich



Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei

Schambeck (Hg.)

Föderalismus und Parlamentarismus in Österreich

Zahlreiche namhafte Autoren behandeln in diesem Werk folgende Bereiche:

- * Grundfragen des österreichischen Föderalismus
- * Die Entwicklung aller österreichischen Landtage
- * Föderalismus und Parlamentarismus im Hinblick auf eine österreichische Mitgliedschaft bei der EG

660 Seiten, gebunden

Verlag Österreich
Edition Juristische Literatur

öS 878,- inkl. MWSt.

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI
A-1037 Wien, Rennweg 12a Tel.: 797 89-295, Fax: 797 89-419

WIE FREI MACHT FÖDERALISMUS?

Divide et impera

Manfred Leitgeb

Der etwas vermessene Versuch einer Antwort auf die Frage, worauf Föderalismus eine Antwort sein könnte.

„Natürliche Neigungen sind, an sich selbst betrachtet, gut, d.i. unverwerflich, und es ist nicht nur vergeblich, sondern es wäre auch schädlich und tadelhaft, sie ausrotten zu wollen. Man muß sie vielmehr nur bezähmen, damit sie sich untereinander nicht selbst aufreiben, sondern zur Übereinstimmung in einem Ganzen, Glückseligkeit genannt, gebracht werden können. Die Vernunft aber, die dieses ausrichtet, heißt Klugheit.“

Immanuel Kant

Die politischen Ereignisse der letzten Jahre können im Licht einer säkularen Entwicklung, die vielleicht mit dem Kürzel „zweite industrielle Revolution“ bezeichnet werden könnte, interpretiert werden. Als einen der wesentlichen Katalysatoren der politischen Veränderungen seit 1989 möchte ich mit Zürn einen „Prozeß der ungleichen Denationalisierung“ festmachen: „Zum einen hinkt einer rasch voranschreitenden Transnationalisierung und Globalisierung gesellschaftlicher Handlungszusammenhänge die politische Kontrolle dieser Handlungszusammenhänge hinterher. Zum zweiten ist der Stand der politischen Verregelung aber wiederum der Demokratisierung internationaler Politik weit voraus.“

Repolitisierung

Der traditionelle (National)Staat, verstanden als eine Instanz, die nach innen soziale Prozesse autoritativ regelt und nach außen souverän auftritt, verliert in Folge dieser Entwicklung an Kompetenzen (Stichwort europäische Integration) wie Kompetenz (Stichworte z.B. Budgetdefizit, gridlock). Auch wenn der Staat (in Form von Bürokratie, Gewaltapparaten, stromerzeugenden Institutionen und gesellschaftlichen Akten) ohnehin weiter existiert und mit aktiver Unterstützung der Bevölkerung sich sogar ausweiten kann, während sich gleichzeitig seine Handlungskapazitäten ... verringern“, so ist doch zu erwarten, daß die Position der

Nationalstaaten gegenüber ihren regionalen Gliederungen (Regionen, Länder, Gemeinden) von dieser Entwicklung nicht unberührt bleiben wird.

Mit anderen Worten: Wie in anderen westeuropäischen Staaten sollte auch in Österreich eine Repolitisierung der Diskussion (zumindest) über einzelne Komponenten der föderalen Ordnung nur eine Frage der Zeit sein.

Föderalismus, ein Wert für sich?

So unterschiedliche Staatformen wie die der Schweiz, der USA, Frankreichs, Italiens, der BRD und der UdSSR werden in Literatur und Selbstdarstellung als föderalistisch definiert. Welche politische Ordnungsvorstellung läßt sich mit diesem Adjektiv verbinden? Oder, in den Worten Neumanns, „ist dem Föderalismus als solchem ein Wert immanent?“

1. Stewing charakterisiert eine föderale Ordnung als „Zusammenschluß von Gemeinschaften im Wege freier Einigung unter Aufrechterhaltung der individuellen Eigenarten“. Eine derartige Verbindung „zielt nicht auf Vereinheitlichung ab, sondern betont die Förderung und den Erhalt der Vielfalt.“ Als „kennzeichnend“ sieht er die Elemente horizontale Gewaltenteilung, Verlebendigung von Demokratie und Volksnähe, Wettbewerbsprinzip, Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse, Konfliktvermeidung und Versachlichung und Objektivierung der politischen Auseinandersetzung an.

2. Konsens läßt sich vermutlich darüber erzielen, daß der kleinste gemeinsame Nenner jeder föderalistischen Ordnung ein unaufhebbarer „Dualismus zweier politischer Ordnungssysteme“ ist. Für Pernthaler sind (im normativen Sinn) „unabdingbare Elemente“ föderativer Ordnungen daher:

- ◆ eine dauerhafte Verbindung von autonomen und eigenverantwortlichen Gruppierungen zu größeren, durch gemeinsame Ziele und Organe eigenständig wirkenden Einheiten,
- ◆ ein unaufhebbarer Pluralismus zwischen politischer Einheit (Bund) und Vielfalt (Glieder),
- ◆ die Betonung der Prinzipien Gleichordnung, Kooperation und Koordination im politischen Verhältnis zwischen Teilordnungen,
- ◆ Möglichkeiten zu wirkungsvoller Mitbestimmung der Teilordnungen an der Gesamtordnung,

3. Eine eigenständige Bedeutung kann dem Konzept Föderalismus nur in der betonten Absicherung der Autonomie der jeweils kleineren Einheiten in einem politischen Verband zugeschrieben werden. Es ist zu fragen, ob aus dieser Identität direkt politische oder institutionelle Charakteristika abzuleiten sind.

4a. Politisch reduziert sich das Spezifikum föderaler Ordnungen auf die aus der Autonomie der Gliedstaaten erwachsenden besonderen Möglichkeiten des Ein- bzw. Austritts aus dem Bund(esstaat). Sieht man einmal von der, einmal vollzogen, vagen Anfangsbedingung einer „freien“ Einigung ab, bleibt als Charakteristikum föderaler Ordnungen das prinzipiell unbeschränkbare Recht zum Austritt aus der Gemeinschaft.

4b. Eine besondere politische Facette gewinnt der Begriff Föderalismus aus seiner Affinität zu Adjektiven, die einerseits ohnehin „Selbstverständliches und Begriffsimmanentes wiedergeben“ sollen, andererseits aber die politische Bandbreite potentieller Befürworter einer föderalen Ordnung über Unterscheidungen wie „kooperativ“, „differenziert“ oder „unitarisch“ auf das gesamte (demokratische) politische Spektrum erweitern.

4c. Organisatorisch erfordert bzw. erlaubt die Bipolarität eines föderalen Systems eine komplexe Institutionalisierung des Verhältnisses von Zentralstaat und Gliedstaaten. Gerne, aber wohl nur graduell zutreffend, wird auf den prinzipiellen Gegensatz zu einer auf Delegation beruhenden und daher konzeptionell begrenzten, politisch aufheb- und organisatorisch primär (verwaltungs)technischen Dezentralisation verwiesen.

5. Ich schließe aus dem Gesagten, daß dem Konzept Föderalismus bestenfalls marginaler Eigenwert zukommt. In den Worten Neumanns ist „die föderalistische Struktur lediglich ein Moment in einer spezifischen politischen, sozialen und kulturellen Gesamtkonstellation“, deren „politische und verfassungsrechtliche Faktoren die Funktion des Föderalismus jeweils verändern“ (können).

6. Wenn diese Argumentation auch polemisch verkürzt, was sorgfältiger Analysen würdig wäre, sollte nicht verwundern, daß die Konturen einer ideologischen Zuordnung des Konzepts Föderalismus erschreckend unklar bleiben. Konservative (Bewahrung historisch gewachsener Identität), liberale (Betonung der Autonomie), „fortschrittliche“ (z.B. im Kontext gesellschaftlicher Selbstverwaltung) oder ständisch-korporative Ideologien (organischer Aufbau einer Gesellschaft) erfüllen den Begriff mit buntem Leben.

7. Wenn dem Konzept Föderalismus im Gegensatz zum üblichen Sprachgebrauch kein oder nur ein marginaler „Wert“ immanent ist, so ist die Frage zu stellen, ob bzw. wieweit föderale Ordnungen die Verwirklichung abstrakter staatspolitischer Ziele oder

konkreter ordnungspolitischer Aufgaben begünstigen.

8. Theoretische Argumente sehen im Föderalismus eine Technik zur Begrenzung politischer und ökonomischer Macht bzw. zur (stabilisierenden) Institutionalisierung potentieller politischer Konflikte.

Macht, Demokratie, Effizienz

8a. Föderalismus kann „als Technik zur Erschwerung von Machtmißbrauch durch die Aufteilung der politischen Macht unter konkurrierende Einheiten“ begründet werden. Dahinter steht die pragmatische Vorstellung, daß die der Macht inhärente Tendenz zur Expansion am nachhaltigsten durch die Institutionalisierung von regionaler Gegenmacht zu neutralisieren ist.

8b. Föderalismus kann zweitens als Technik zur effizienten Nutzung von ökonomischen Entwicklung- und Stabilisierungspotentialen einer Gesellschaft begründet werden. Dahinter steht die Vorstellung, daß durch die Institutionalisierung von Wettbewerb auch zwischen regionalen Einheiten die Effizienz eines Staatesverbandes in einem dynamischen Umfeld langfristig erhöht werde.

8c. Föderalismus kann drittens als Technik zur (vorbeugenden) Institutionalisierung latenter politischer Konflikte mit regionalen Komponenten begründet werden. Dahinter steht die Erwartung, daß die betonte

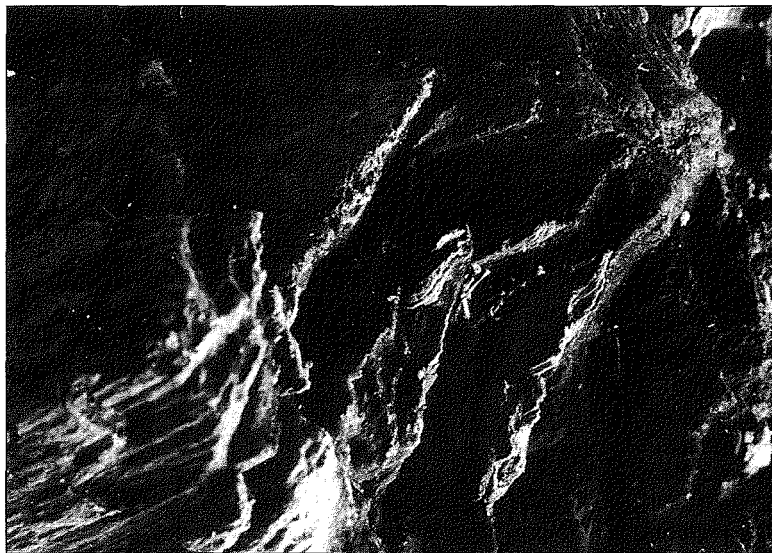
Absicherung der regionalen Eigenständigkeit (Kulturföderalismus) den über den Bund vorgenommenen Ausgleich überregionaler Interessen begünstige.

8d. Föderalismus kann viertens als Technik zur Implementierung kleinräumiger demokratischer Strukturen begründet werden. Dahinter steht die Vorstellung, daß über demokratische Mitbestimmung Legitimität gesichert und regional verwurzelte Gegenmacht (innerhalb staatlicher Institutionen wie auch der Parteiapparate) stabilisiert werden kann.

9. Keines der vorangegangenen Argumente weist einen zwingenden Bezug zur speziellen Charakteristik föderaler Ordnungen im oben definierten Sinn auf. Es ist nicht ersichtlich, aufgrund welcher Mechanismen die politischer und ökonomischer Macht immanente Tendenz zur Aushöhlung gesellschaftlicher Institutionen nicht auch föderale Ordnungen erfassen könnte. Wenn Föderalismus die Institutionalisierung von checks and balances meint, so wächst (und behauptet) sich deren Stabilität aus einem

immanenten Gleichgewicht und nicht aus der Existenz der Institutionen an sich. Genausowenig läßt sich die Kluft zwischen behaupteter Rücksichtnahme und tatsächlichem Interessenausgleich durch die schlichte Tatsache einer Institutionalisierung oder den dauernden Bezug auf „Verpflichtungen“ absichern. Demokratie und die Effizienz staatlicher Einrichtungen können, aber müssen nicht das Ergebnis kleinräumiger Mitbestimmungsmöglichkeiten sein. Wirtschaftliche Effizienz schließlich ist wohl kaum zwingend an Kleinräumigkeit politischer Strukturen zu binden.

10. Es bleibt somit unklar, ob und wie weit die Organisationsform eines föderalistischen Staats dem eines (dezentralisierten) Einheitsstaats oder anderer politischer Ordnungsvorstellungen aus strukturellen Gründen überlegen ist.



Ein Körper, auf den keine Kraft wirkt, verharrt im Zustand der Ruhe oder der gleichförmigen Bewegung auf geradliniger Bahn.

11. Damit soll nicht geleugnet werden, daß gewichtige Argumente zugunsten der konkreten Ordnungen (demokratischer) föderalistischer Staaten sprechen. Zu nennen wären insbesondere:

- ◆ die Institutionalisierung von Gewaltenteilung auch in Form vertikaler Gewaltenteilung,
- ◆ die Institutionalisierung einer breiteren Basis für demokratische Partizipation (sowohl sachpolitisch als auch innerparteilich),
- ◆ die bessere Absicherung bestimmter grundrechtlicher Freiheiten in kleinen (demokratisch organisierten) Einheiten,
- ◆ die (empirisch) langfristig größere Effizienz staatlich bzw. staatsnah erbrachter Leistungen durch größere Bürgernähe bzw. die Nutzung der positiven Dynamik kleiner Strukturen.

Schlußfolgerungen

12. Mit dem Aufweichen nationalstaatlicher Souveränität (im staatsrechtlichen wie wört-

lichen Sinn) wird auch die Diskussion über föderale Strukturen (wieder) an politischer Brisanz gewinnen. Gerade angesichts der Ambivalenz der mit dem Konzept Föderalismus zu verbindenden politischen Positionen sei davor gewarnt, in ihm mehr als ein pragmatisch zu handhabendes Instrument zu sehen.

13. Franz Neumann konstatierte als Antwort auf die Frage, ob es Ziele gäbe, die sich allein durch den Föderalismus erreichen ließen: „Ja, sie verlangen aber eine sorgfältige Formulierung des Problems. Als die Gründerväter sich damit herumschlügen, überlegten sie nicht, ob sie einen föderalen Staat wollten. Mit Recht fragten sie statt dessen, ob es eine Union geben und wie weit diese gehen solle. Nachdem die erste Frage positiv beantwortet war und nachdem Klarheit darüber bestand, daß die bestehenden

Territorialeinheiten nicht beseitigt werden konnten, war das Ergebnis zwangsläufig ein föderaler Staat.“

14. Wenn man den gemeinsamen Nenner aktueller ordnungspolitischer Herausforderungen in den Folgen eines Prozesses „ungleicher Denationalisierung sieht“, so scheint vor allem die Antwort auf vier Fragekomplexe vorzudringen:

a. Unter welchen Bedingungen ist eine föderale Ordnung eine Antwort auf das Problem der Renaissance nationalistischer Ideologien?

b. Unter welchen Umständen kann eine föderale Ordnung adäquate Antworten auf die Folgen der technologischen/wirtschaftlichen

Entwicklung institutionalisieren?

c. Unter welchen Bedingungen sind Elemente föderaler Ordnungen konstruktive Beiträge zum Prozeß einer europäischen Integration, in dem glaubwürdige Demokratisierung weit hinter der Zentralisierung politischer Kompetenzen herhinkt?

d. unter welchen Bedingungen tragen Elemente föderaler Ordnungen zur Stabilisierung des Transformationsprozesses politischer Ordnungen infolge der Globalisierung ökonomischer und ökologischer Handlungsparameter bei?

zitiert aus:

F. Neumann: *Demokratischer und autoritärer Staat*

M. Zürn: *Jenseits der Staatlichkeit. Über die Folgen ungleicher Denationalisierung*

P. Perenthaler: *Föderalismus*

Manfred Leitgeb studiert Sozialwissenschaften an der Universität Wien.

Metamorphosen eines Zentralstaates?

Georg Lienbacher

Im folgenden soll vor allem ein Blick auf die Organe der EU geworfen werden. Es gilt zu fragen, was auf europäischer Ebene unter „Föderalismus“ verstanden wird, bzw. ob und wenn ja, welche Absichten bestehen, föderalistische Konzepte zu verwirklichen.

Die Begriffe „Bundesstaatlichkeit“, „Föderalisierung“ bzw. „Regionalisierung“ und „Europa der Regionen“ werden von den Organen der Europäischen Gemeinschaft unterschiedlich verwendet. Alle diese Begriffe haben eines gemeinsam: sie sind Ausdruck von Bestrebungen, Entscheidungen auf überschaubare und kleinere Einheiten zu verlagern. Föderalismus, der nicht als bloße Dezentralisierung verstanden wird, bzw. Bundesstaatlichkeit verlangen darüberhinaus aber ein Mindestmaß an gesetzgeberischen Kompetenzen. Ein föderalistisch organisiertes Staatswesen wird dadurch gekennzeichnet, daß seine Glieder (also die Teilstaaten) einen Kern eigener Aufgaben mit eigenständiger gesetzgeberischer Verantwortung und mit der dazu gehörigen finanziellen Unabhängigkeit, also partielle Staatlichkeit, besitzen.

Diese Begriffe sind im Zusammenhang mit der Europäischen Integration heute bereits abgenutzte Schlagworte geworden. Sie erfüllen die Anforderungen, die an ein föderalistisch organisiertes Staatswesen gestellt werden, bis jetzt in keiner Weise. EU-Skeptiker äußern gerne den Verdacht, daß sie bloß den zentralistischen Charakter der Union kaschieren sollen. Tatsächlich hört man diese Schlagworte – besonders häufig aus dem Mund österreichischer (Landes)Politiker, sei es, weil sie nur der Bevölkerung die Angst vor einem Beitritt zur Union nehmen wollen, ohne sich selbst die derzeit vorhan-

denen Defizite bewußt zu machen, sei es, weil sie tatsächlich bestrebt sind, diese Defizite zu beheben. Diese Begriffe haben aber nicht nur in Österreich Hochkonjunktur. Auch die Mitgliedstaaten der EU, insbesondere Deutschland als föderales Staatswesen, bringen diese Schlagworte immer wieder in die Diskussion.

Der Inhalt dieser Begriffe auf europäischer Ebene ist weitgehend unklar. Das liegt einmal daran, daß die Begriffe innerhalb von bundesstaatlichen Staatsordnungen bestimmte Bedeutungen haben, die sich auf das supranationale Gebilde EU nicht ohne weiteres umlegen lassen. Dies zeigt allein die Tatsache, daß bestehende Bundesstaaten auf zwei Ebenen, nämlich Gesamtstaat und Teilstaaten, funktionieren. Innerhalb der EU ist aber wohl an drei Ebenen gedacht, nämlich „europäische Ebene“, Mitgliedstaaten und Teilstaaten. Der Begriff „Europa der Regionen“ ist deshalb problematisch, weil nicht klar ist, was unter Regionen zu verstehen ist. Dieser Begriff umfaßt sowohl die Regionen im Sinne von größeren Einheiten, die Merkmale einer eigenen Staatlichkeit aufweisen (wie etwa unsere Länder), als auch kommunale Selbstverwaltungskörper wie insbesondere die Gemeinden, denen in gewissem Ausmaß die Besorgung staatlicher Aufgaben in eigener Verantwortung übertragen ist. Daneben werden gerade von Europapolitikern Regionen über Landesgrenzen hinweg definiert, was sich mit den Vorstellungen der Landespolitiker in den einzelnen Bundesstaaten wiederum nicht unbedingt deckt.

Aber auch hinsichtlich bereits bestehender Bundesstaaten, die Mitglieder der EU sind, läßt sich der Begriffsinhalt einer Region nicht mit Gliedstaaten (Ländern) in diesen Bundesstaaten gleichsetzen. Vielmehr gibt es ganz unterschiedliche Regionalisierungsmöglichkeiten, je nachdem, welche Funktion eine Region erfüllen soll. Gerade das ist aber unklar, sowohl vor dem Hintergrund der bestehenden föderalistischen Staaten innerhalb der europäischen Gemeinschaft als auch im Hinblick auf die Frage, was mit einer verstärkten Regionalisierung auf europäischer Ebene geleistet werden soll. Denn aus Brüsseler Sicht steht im Zusammenhang mit der Bildung von Regionen die Möglichkeit im Vordergrund, in funktionaler Hinsicht etwa Arbeitsmarktregionen,

Agrarregionen, Montanregionen, Verkehrsregionen etc. zu schaffen.

So gesehen könnte man sich auch durchaus vorstellen, über die derzeit bestehenden Gliedstaaten in den föderal organisierten Mitgliedstaaten hinaus durch Zusammenschlüsse bzw. durch Teilungen neue Regionen zu schaffen, wenn die Gemeinsamkeiten wirtschaftlicher, kultureller, ethnischer oder anderer Art entsprechend groß sind. Dabei wäre davon auszugehen, daß solche Regionen innerhalb der Gemeinschaft auch die Grenzen der Mitgliedstaaten überschreiten (Elsaß-Saarland u.a.).

Föderalismusrelevante Akte in der EU?

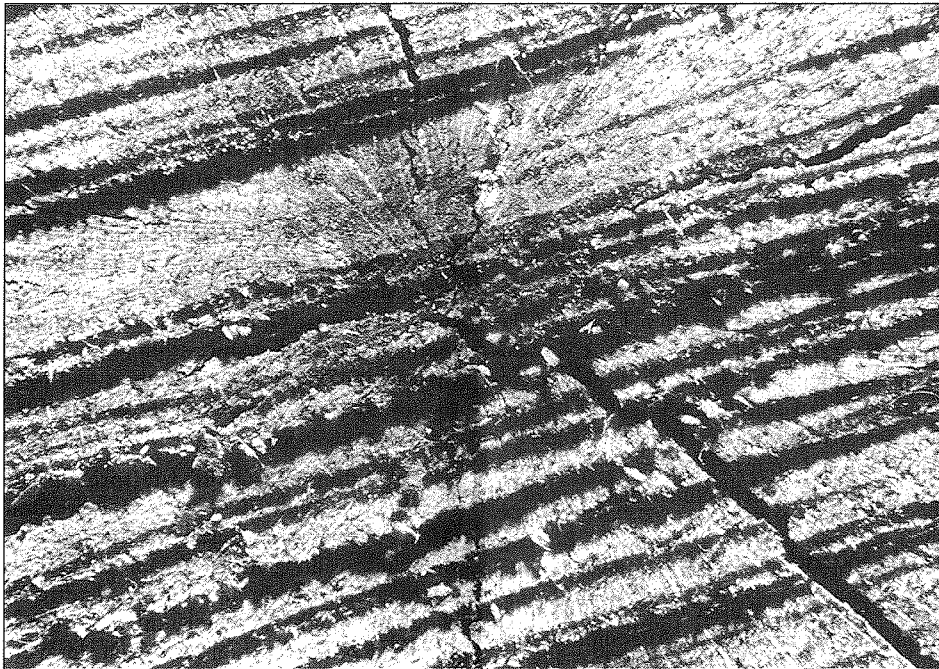
Von seiten der rechtssetzenden Organe der EG sind bisher keine nennenswerten Schritte vorgenommen worden, sieht man vom erst unlängst ratifizierten Maastrichter Vertrag über die Schaffung einer Europäischen Union ab, um dem föderalistischen (bundesstaatlichen) Gedanken einen entsprechenden Stellenwert in der Union zu verschaffen. Der Maastrichter Vertrag über die Europäische Union ist dabei gesondert zu betrachten.

Bis heute existieren zum Thema Regionalisierung lediglich zwei grundlegende Rechtsakte im engeren Sinne. Das ist zunächst die Verordnung des Rates 2052/88 vom 24.6.1988 über die Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung der Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Entwicklungsbank und anderer vorhandener Finanzinstrumente (ABl L 185, 9).

Der Titel alleine sagt schon, daß es hier lediglich darum geht – und dies wird auch in der Präambel deutlich gemacht – zur strukturellen Anpassung der wirtschaftlich „rückständigen Gebiete“ und zur Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung sowie zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union beizutragen. Dazu definiert diese Verordnung eine Reihe von Zielen und Mitteln. Darüber hinausgehende, vor allem auf föderalistische Strukturen im eingangs erwähnten Sinn angelegte Regelungen sind darin nicht zu finden.

Als zweiter erwähnenswerter Rechtsakt ist der Beschluß der Kommission vom 24.6.1988 zur Einsetzung eines Beirats der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zu nennen (ABl L 247, 23). Nach diesem Beschluß der Kommission sind die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften stärker als bisher an der Ausarbeitung und Durchführung der Regionalpolitik der Gemeinschaft zu beteiligen. Dies umfaßt auch die regionalen und lokalen Auswirkungen der anderen Politiken der Gemeinschaft.

Die Regelungen bzw. die Einrichtung des genannten Beirats bleibt aber auf Grund



Kräfte treten immer paarweise auf. Sie sind gleich groß, aber entgegengesetzt gerichtet.

seiner Kompetenzen weit hinter dieser Zielvorstellung zurück. Der genannte „Beirat der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften“ hat lediglich beratende Funktionen. Der Beirat kann zwar von der Kommission zu allen Fragen der regionalen Entwicklung angehört werden, ein Recht zur Stellungnahme oder gar ein Mitwirkungsrecht in Angelegenheiten, die Fragen der regionalen Entwicklung betreffen, besitzt er nicht. Österreich würden in diesem Beirat wahrscheinlich zwei Sitze zugestanden werden (ein Ländervertreter, ein Gemeindevertreter).

Das Europäische Parlament als Vorkämpfer für eine „echte“ Föderalisierung

Die Vordenkerrolle für eine echte Föderalisierung, d.h. in dem Sinn, daß auf regionaler Ebene demokratisch legitimierte Institutionen mit Regelungskompetenzen in bestimmten Bereichen eingerichtet werden, denen auch Haushalts- und Steuerkompetenzen zustehen, wird nach wie vor durch das Europäische Parlament wahrgenommen. Durch dieses können auf dem Gebiet allerdings keine rechtlich relevanten Schritte gesetzt werden, sondern dessen Rolle bleibt bei der derzeitigen Kompetenzverteilung (=Machtverteilung) innerhalb der EU auf das „Vordenken“ beschränkt.

Das Europäische Parlament hat zwei Entschlüsse an den Rat, an die Kommission und an die Regierungen der Mitgliedstaaten gerichtet, die über eine Regionalisierung im Sinne von Schaffung gleicher Wirtschaftsbedingungen und Förderung wirtschaftlich schwächerer Regionen hinausgehen.

1. Entschliebung zur Rolle der Regionen

Dies ist einmal die Entschliebung zur Rolle der Regionen beim Aufbau eines demokratischen Europas und zu den Ergebnissen der Konferenz der Regionen am 13. April 1984 (ABl C 127, 240). Darin wird festgestellt, daß die Stärkung der Selbständigkeit der Regionen der EG, die sich auf Institutionen mit realen Befugnissen stützt, wesentlich für die effiziente Bewältigung der künftigen Aufgaben der Union sein wird. Dabei wird das Mitspracherecht der betroffenen Bevölkerung durch ihren demokratisch gewählten Vertreter auf regionaler und lokaler Ebene hervorgehoben. Insbesondere werden in dieser Entschliebung auch die Regierungen der Mitgliedstaaten, die „bis heute noch über keine – wie auch immer gearteten – regionalen Strukturen mit gewählten Vertretern verfügen,“ aufgefordert, „die zur Schliebung dieser Lücke notwendigen Maßnahmen zu treffen“.

2. Entschliebung zur Regionalpolitik der Gemeinschaft und zur Rolle der Regionen

Als bedeutendstes Dokument ist die „Entschliebung zur Regionalpolitik der Gemeinschaft und zur Rolle der Regionen“ des Europäischen Parlaments zu nennen, der in der Anlage die „Gemeinschaftscharta der Regionalisierung“ angeschlossen ist (ABl C 326, 289ff [Entschliebung] und ABl C 326, 296ff [Gemeinschaftscharta]). In der Entschliebung wird festgehalten, daß es der EU bisher nicht gelungen ist, einen Prozeß der Annäherung zwischen den Regionen in die Wege zu leiten. Zur Erfüllung dieses Ziels werden folgende Schritte gefordert:

- ◆ Institutionalisierung der Regionen auf der in der Rechtsordnung höchstmöglichen Ebene,
- ◆ demokratische Wahl der regionalen Institutionen durch die jeweilige Bevölkerung,
- ◆ Ausstattung der Regionen mit ausreichenden Befugnissen, um zumindest ihre eigenen Institutionen zu organisieren, um die regionale wirtschaftliche Entwicklung und die Erhaltung ihres kulturellen und sprachlichen Erbes zu fördern und zu regeln,
- ◆ Ausstattung mit einer finanziellen Autonomie und ausreichenden Eigenmitteln für die vollständige Ausübung ihrer Befugnisse und anderes mehr.

3. Gemeinschaftscharta der Regionalisierung

In der „Gemeinschaftscharta der Regionalisierung“ werden dann insb. die Regionen definiert. Man versteht unter Region im Sinne dieser Charta ein Gebiet, das aus geographischer Sicht eine Einheit bildet, oder aber einen gleichartigen Komplex von Gebieten, die ein in sich geschlossenes Gefüge darstellen und deren Bevölkerung durch bestimmte gemeinsame Elemente gekennzeichnet ist, die die daraus resultierenden Eigenheiten bewahren und weiterentwickeln möchte, um den kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt voranzutreiben.

Darüberhinaus enthält die Gemeinschaftscharta eine Forderung zur Regionalisierung an die Mitgliedstaaten. Dabei soll insb. eine rechtliche Institutionalisierung der Regionen basierend auf den Grundprinzipien der jeweiligen Verfassung und auf dem Territorium der Mitgliedstaaten erfolgen. Die Regionen sollen volle Rechtspersönlichkeit haben.

Konnte man auf Grund der vorhin allgemein angeführten Definition noch annehmen, daß auch an Grenzen der Mitgliedstaaten überschreitende Regionen gedacht ist, ist angesichts der sehr eindeutigen Aufforderung des Europäischen Parlaments an die Mitgliedstaaten zur rechtlichen Institutionalisierung von Regionen mit voller Rechtspersönlichkeit nach ihrer Verfassung und auf ihrem Territorium die in Art. 1 formulierte Definition insoweit einschränkend zu verstehen.

Neben Regelungen, daß die zu schaffenden Institutionen auf der Grundlage von Wahlen errichtet werden sollen (demokratische Legitimation) und daß das Recht auf Selbstverwaltung verankert werden soll, wird vor allem gefordert, daß die Regionen über eigene Kompetenzbereiche verfügen müssen. Dabei soll es Bereiche geben, in denen die Regionen Allzuständigkeit besitzen. In diesen Angelegenheiten käme den Regionen die Ausübung der Gesetzgebung und der Vollziehung alleine zu. In anderen Bereichen sollen ihnen nachgeordnete legislative und exekutive Zuständigkeiten auf Grund

vorangegangener Gesetze des Staates zu kommen und schließlich sollen sie in bestimmten Angelegenheiten nur Durchführungsbefugnisse erhalten.

Darüberhinaus ist an die Schaffung von Bestimmungen über die interregionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit gedacht. Schließlich sollen Regelungen über die Beteiligung der Regionen an den Entscheidungen der Staaten und der Europäischen Union die Kompetenzen der Regionen abrunden.

Der Vertrag von Maastricht

Wohl im Bewußtsein der aufgezeigten Defizite hat man versucht, im Vertrag von Maastricht, mit dem die EU-Verträge geändert wurden, auf dem Gebiet der Föderalisierung neue Zeichen zu setzen. Die rechtliche Normierung des „Subsidiaritätsprinzips“ bzw. die Einrichtung des „Ausschusses der Regionen“ und die Möglichkeit einer Vertretung der Länder und Regionen im Rat sind dabei herausragende Neuerungen. Es bleibt zu fragen, ob sie die geschilderte Situation zu ändern vermögen.

1. Das Subsidiaritätsprinzip...

Der vorliegende Vertrag über die „Europäische Union“, der in Maastricht unterzeichnet worden ist, enthält in seinem Titel II die Einfügung des Art 3b in den EG-Vertrag, mit der das Subsidiaritätsprinzip allgemein festgelegt wird, wie es für den Bereich des Umweltrechts schon seit der Novellierung durch die Einheitliche Europäische Akte (EEA) angenommen worden ist.

Darin wird insb. normiert, daß in Bereichen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig wird, sofern und soweit Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder wegen ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können. Die Maßnahmen der Gemeinschaft gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrages erforderliche Maß hinaus.

Alleine die Formulierung zeigt, daß der Union hier ein sehr weiter Spielraum überlassen ist. Wie weit dieser ist und ob diese Norm justitiabel ist bzw. was überhaupt der genaue Inhalt ist, ist zweifelhaft. Von der Textierung und von der praktisch fehlenden Determinierung her ist wohl davon auszugehen, daß es sich um eine Programmnorm handelt, die als Absichtserklärung bzw. als Interpretationshilfe angesehen werden kann, aus der aber nur schwerlich konkrete rechtliche Schlußfolgerungen abgeleitet sein werden. Eilmansberger hat jüngst das Subsidiaritätsprinzip als „Beruhigungspille“ gegen die Ängste vor einem Zentralstaat Europa bezeichnet, die im Zuge der Schaffung der

Politischen Union insbesondere von regionalen Gebietskörperschaften oder, um es präziser zu sagen, hauptsächlich von den deutschen Bundesländern geäußert wurden. Es wird zu Recht darauf aufmerksam gemacht, daß dem Subsidiaritätsprinzip schon nach seiner Verankerung in Art. 3b EGV ein sehr eingeschränkter Anwendungsbereich zukommt, der die Euphorie, mit der die Einführung kommentiert wird, nicht ganz verständlich erscheinen läßt. Diese wesentliche Einschränkung legt nämlich fest, daß das Subsidiaritätsprinzip nur dort zur Anwendung kommen kann, wo konkurrierende Zuständigkeit zwischen den Organen der EU und den Mitgliedstaaten herrscht. Nicht zur Anwendung kommt es in Bereichen, in denen die Union ausschließlich zuständig ist.

...als Wunderwaffe

Schon Grimm hat über das Subsidiaritätsprinzip in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung zu Recht darauf hingewiesen, daß gewöhnlich Tätigkeitsfelder mit Hilfe des Subsidiaritätsprinzips auf verschiedene Erledigungsebenen verteilt werden. Die Kompetenzverteilung in der EU richtet sich aber nicht nach Tätigkeitsfeldern, sondern nach Zielen. Ihre Befugnisse sind daher nicht gegenständlich, sondern final determiniert. So ist der EU – wie Grimm dies formuliert – „weniger ein Aufgabengebiet zugewiesen als ein Zukunftsziel gesetzt“, nämlich die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes erforderlich ist. „Was wie eine Kompetenz zur Wirtschafts-gesetzgebung aussieht, enthält den Kern einer Allzuständigkeit.“ Ebenso hat Eilmansberger darauf hingewiesen, daß sowohl aus der Systematik als auch aus der Natur der die Zuständigkeit begründenden Gemeinschaftsaufgaben die meisten praktisch wichtigen Gemeinschaftskompetenzen ausschließliche sind. Man denke in diesem Zusammenhang nur an die Aufgabe, alle Hindernisse für den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zu beseitigen. Vorschriften, die dieses Ziel verwirklichen, können nur von der Gemeinschaft erlassen werden.

Nun hat sich auf Grund der Intensivierung der zentrifugalen Kräfte nach der Unterzeichnung der Maastrichter Verträge, die vor allem durch die negative Volksabstimmung der Dänen ausgelöst wurde, der Druck zur Konkretisierung des Subsidiaritätsprinzips und damit auch der Druck, es zu einer justitiablen Norm zu machen, erheblich verschärft. Auf dem Gipfeltreffen des Europäischen Rates in Edinburgh vom 11. bis 12. Dezember 1992 wurde daher ein Gesamtkonzept für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und des Art. 3 b des Vertrages über die Europäische Union verabschiedet. Ob dies die geschilderten Probleme lösen wird, muß insoweit bezweifelt werden, als dieses „Gesamtkonzept“ in keine der auf

EU-Ebene vorgesehenen Rechtsformen gegossen wurde und daher etwa der Europäische Gerichtshof daran nicht gebunden ist. Ob er deshalb den Art. 3 b anwenden wird, bleibt dahingestellt. Eine allfällige Anwendung des Art. 3 b durch den EuGH kann jedenfalls die Frage der Justitiabilität nicht beantworten, wie dies zum Teil angenommen wird. Diese ergibt sich vielmehr nur aus der Regelung des (berechtigten) Normsetzers, nicht aber aus dem Umstand der „Anwendung“ durch ein Gericht. Das Gericht ändert vielmehr durch die Anwendung einer nicht justitiablen Norm seine Tätigkeit und wird nicht mehr rechtsprechend sondern rechtssetzend tätig.

Daß sohin das Subsidiaritätsprinzip nur beschränkt rechtlich bedeutsam werden wird, liegt vor allem daran, daß die Zuständigkeitsverteilung auf EU-Ebene nicht nach Sachmaterien – wie man dies in Österreich durch die innerstaatliche Kompetenzverteilung gewohnt ist – sondern nach der Verwirklichung bestimmter Regelungsziele erfolgt.

2. Der Ausschuß der Regionen

Weiters wird durch den Vertrag über die „Europäische Union“ von Maastricht in den EG-Vertrag das Kapitel 4 mit dem Titel „Der Ausschuß der Regionen“ eingefügt. Damit soll eine institutionelle Vorkehrung zur Mitwirkung der Regionen auf Europäischer Ebene geschaffen werden.

Es handelt sich dabei aber lediglich um einen beratenden Ausschuß, der aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammengesetzt sein soll. Die Mitglieder werden vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten durch einstimmigen Beschluß auf vier Jahre ernannt. Die Mitglieder des Ausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus.

Die Kompetenzen dieses Ausschusses sind sehr bescheiden. Sie können die Kompetenzen des Rates bzw. der Kommission in keinerlei Weise beeinträchtigen. Der Ausschuß hat lediglich Anhörungsrechte, wenn dies der EUV vorsieht. Ansonsten können die Kommission oder der Rat, wenn sie dies für zweckmäßig erachten, den Ausschuß anhören. Darüberhinaus kann der Ausschuß von sich aus eine Stellungnahme abgeben. Aber weder die Kommission noch der Rat werden verpflichtet, eine solche Stellungnahme in Verhandlung zu nehmen, noch knüpfen sich an eine solche Stellungnahme sonstige rechtliche Folgen. Die Kompetenzregelung erschöpft sich darin, daß sie anordnet, daß der Ausschuß seine Stellungnahme mit einem Bericht über die Beratungen zu übermitteln hat.

Damit scheint auch dies ein relativ zahlloses Instrument im Hinblick auf Föderalisierungstendenzen, die von der EU ausgehen, zu sein. Österreich würde in diesem Ausschuß wahrscheinlich mit zwölf Vertre-

tern beteiligt werden. Ich kann daher im wesentlichen auf das verweisen, was ich schon im Zusammenhang mit dem Beirat der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften ausgeführt habe.

3. Vertretung der Länder und Regionen im Rat

Mit der Neufassung des Art. 146 EGV durch den EUV wird die Zusammensetzung des Rates anders als bisher geregelt. Nach Abs. 1 leg. ci. t heißt es nunmehr: „Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaates auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaates verbindlich zu handeln.“ Auf diese Weise sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Bundesrepublik Deutschland Vertreter der Länder in den Rat entsenden kann. Für Österreich würde das bedeuten, daß Landeshauptmänner bzw. Mitglieder der Landesregierung als Vertreter des Gesamtstaates in den Rat entsandt werden und dort für den Gesamtstaat verbindlich handeln könnten. Daß dazu umfangreiche innerstaatliche verfassungsrechtliche Vorkehrungen erforderlich wären und daß damit eine Reihe von verfassungsrechtlichen Problemen verbunden ist, kann hier nur angemerkt, aber nicht ausgeführt werden.

Österreichische Perspektiven

Angesichts der skizzierten Situation bzw. der Entwicklung föderalistischer Instrumente auf europäischer Ebene kann für Österreich festgehalten werden, daß eine Intensivierung unserer Bundesstaatlichkeit durch Maßnahmen auf Europäischer Ebene nicht zu erwarten ist. Vielmehr werden durch einen EU-Beitritt und durch den mit 1.1.1994 in Kraft getretenen EWR Eingriffe in das österreichische Bundesstaatsgefüge gegeben sein, die durch Kompetenzübertragungen auf die europäische Ebene bzw. durch Kompetenzeinschränkungen auf Grund von konkurrierenden Zuständigkeiten auf europäischer Ebene bedingt sind. In diesen Bereichen werden die Länder, aber auch der Bund in ihren Gesetzgebungszuständigkeiten eingeschränkt, was für die Länder deshalb gravierendere Auswirkungen hat, weil sie schon derzeit im Verhältnis zum Bund nicht allzuviel Gesetzgebungskompetenzen besitzen. Will Österreich Einbrüche in sein bundesstaatliches Gefüge durch einen EU-Beitritt bzw. durch den EWR verhindern, ist es gehalten, innerstaatlich entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Auf dieser Ebene ist schon eine ganze Reihe von Maßnahmen gesetzt und auch bereits verfassungsrechtlich verankert worden. Ob die bisher gesetzten Maßnahmen auf innerstaatlicher Ebene ausreichen, um die bevorstehenden Änderungen im österreichischen bundesstaatlichen Gefüge aufzuwiegen, bzw. wie weit man sich bemühen wird müssen, die zwar in

Angriff genommene, nun aber wieder ins Stocken geratene Neuordnung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern vor einem EG-Beitritt zum Abschluß zu bringen, und wie diese auch unter diesen Aspekten zu gestalten ist, wäre Thema einer eigenen Arbeit.

Wie die Ausführungen gezeigt haben, sind föderalistische Tendenzen in der EU nur in Ansätzen vorhanden. Wie weit man in Zukunft daran gehen wird, diese Ansätze auszubauen und weiterzuentwickeln, wird von den Mitgliedstaaten abhängen. Es wird zum einen darum gehen, wie weit sich dort die Überzeugung durchsetzt, daß die Verwirklichung bestimmter Unionsaufgaben auf Mitgliedesebene bzw. auf Regionalebene besser und effektiver durchsetzbar ist, und wie stark der politische Druck, solches dann auch tatsächlich umzusetzen, sein wird. Bei Betrachtung der derzeitigen Rechtslage auf EU-Ebene unter Einbeziehung des Maastrichter Vertrages ist eine Stärkung oder Intensivierung der österreichischen Bundesstaatlichkeit von außen nicht zu erwarten. Wieweit eine Beeinträchtigung der österreichischen Bundesstaatlichkeit durch die Europäische Integration stattfinden wird, hängt hauptsächlich davon ab, wie weit innerstaatlich eine Stärkung der Bundesstaatlichkeit im Zuge der Europäischen Integration erreicht werden kann.

Abromeit, *Föderalismus: Modelle für Europa*, ÖZP 1993, 207ff.

Aubert, *Kommentar zur Schweizerischen BV (1990)*, Art 3.

Blanke, *Das Subsidiaritätsprinzip als Schranke des Europäischen Gemeinschaftsrechts?*, ZG 1991, 133ff.

Borchmann, *Europäische Union: Mitwirkungsföderalismus, Substanzföderalismus und das Subsidiaritätsprinzip*, VR 1992, 225ff.

Brenner, *Der unitarische Bundesstaat in der Europäischen Union*, DÖV 1992, 903ff.

Burtscher, *Föderalismus und Grundverkehr*, in: *Informationsveranstaltung des Nationalrates und des Bundesrates zu Fragen der Europäischen Integration vom Freitag, dem 23.10.1992*, Blg Sten Prot NR XVIII.GP, 36ff.

Eilmansberger|Erhart|Lienbacher, *Heimat Gemeinde – Heimat Europa? Österreichs Gemeinden und die EG. Ein Handbuch (Salzburg 1992)* 54ff
Eilmansberger, *Die Rechtssetzungskompetenzen der EG*, WBl 1994, in Druck.

Forgó, *Subsidiarität. Gedanken zu einem Wortspiel. Meinten sie Subsidiarität?*, JURIDIKUM 1993|2, 27ff.

Grabitz|Nettesheim, in: *Grabitz, Kommentar zum EWG-Vertrag (Loseblatt) Art 130 r.*

Grimm, *Der Mangel an europäischer Demokratie, Spiegel-Essay*, DER SPIEGEL 1992|43, 57ff.

Haneklaus, *Zur Frage der funktionsgerechten Regionalisierung in einer föderal verfaßten Europäischen Union*, in: *Hoppel|Erichsen|Haneklaus (Hrsg), Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung (1991) 149 FN 6, 152ff*

Häberle, *Der Regionalismus als werdendes Strukturprinzip des Verfassungsstaates und als europä-*

rechtliche Maxime, AöR 1993, 1ff.

Heintzen, *Subsidiaritätsprinzip und Europäische Gemeinschaften*, JZ 1991, 317.

Holzinger, *Föderalismus und Regionalismus im integrierten Europa, Parlamentarische Enquete des Bundesrates, Freitag, 20.11.1992 Blg Sten Prot NR XVIII.GP, 27ff.*

Hoppel|Erichsen|Haneklaus (Hrsg), *Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung (1991) 149 FN 6, 152ff.*

Hummer, *Subsidiarität und Föderalismus als Strukturprinzipien der Europäischen Gemeinschaften?* ZfRV 1992, 81ff.

Klatt, *Bundesstaaten vor den Herausforderungen der Gegenwart, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990|4, 588ff.*

Majer, *Rechtsprobleme beim Vollzug von EG- und EWR-Recht im Bundesstaat am Modellfall Schweiz*, EuGRZ 1992, 46ff.

Millgramm, *Föderalismus und Individuum*, DVBl 1990, 740ff.

Morass, *Von den Ländern nach Brüssel?*, ÖJP 1991 (Wien 1992) 379ff.

Müller-Brandeck-Bocquet, *Ein föderalistisches Europa*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 45|91, 13ff.

Oppermann, *Europarecht (München 1991) Rz 850ff.*

Peterson, *Zur Rolle der Regionen im künftigen Europa*, DÖV 1991, 278ff.

Republik Österreich Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst (Hrsg), *Neuordnung der Kompetenzverteilung in Österreich. (Strukturreformkommission) (Wien oJ).*

Schäffer, *Europa und die österreichische Bundesstaatlichkeit*, in: *Schuhmacher (Hrsg), Europa Ringvorlesung an der Universität Salzburg (in Druck).*

Schambeck, *Demokratie und Föderalismus als europäischer Auftrag*, ÖJZ 1993, 113ff.

Schambeck, *Föderalismus und Parlamentarismus in Österreich*, (Wien 1992).

Schima, *Brüsseler Spitzen*, JURIDIKUM 1993|2, 33ff.

Schink, *Die europäische Regionalisierung - Erwartungen und deutsche Erfahrungen - DÖV 1992, 385ff*

Schmidhuber, *Das Subsidiaritätsprinzip im Vertrag von Maastricht*, DVBl 1993, 417ff.

Schweitzer, *Beteiligung der Bundesländer an der europäischen Gesetzgebung*, BayVbl 1992, 619ff.

Weiss, *Diskussionsbeitrag*, in: *Informationsveranstaltung des Nationalrates und des Bundesrates zu Fragen der Europäischen Integration vom Freitag, dem 23.10.1992, Blg Sten Prot NR XVIII.GP, 36ff.*

Widmann, *Föderalismus als europäische Utopie. Die Rolle der Regionen aus rechtsvergleichender Sicht*, AöR 1992, 46ff.

Wimmer|Mederer, *Das Subsidiaritätsprinzip und seine Entdeckung durch die Europäischen Gemeinschaften*, ÖJZ 1991, 586ff.

Zuleeg, *Die Stellung der Länder und Regionen im europäischen Integrationsprozeß*, DVBl, 1992, 1329ff.

Dr. Georg Lienbacher ist Dozent am Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Salzburg.

ÜBER DIE REGIONALISIERUNG ZUM KLEINSTAAT?

Biedermänner und Brandstifter

Peter Wegscheider

Es steht zu befürchten, daß die Renaissance des Regionalismus in Westeuropa auch alte nationalistische Träume wiederbeleben wird.

„Während der Föderalismus ein längst erprobtes, seit den USA von 1787 schon klassisches, aber weiterhin entwicklungsfähiges Strukturprinzip des Verfassungsstaates darstellt, befindet sich der Regionalismus eher in der Experimentierphase.“⁽¹⁾

Die veränderte geopolitische Landkarte Europas bringt auch vertraute territoriale Strukturierungen aus ihrer scheinbar selbstverständlichen Balance. In Westeuropa zeichnet sich unter dem Dach der Europäischen Union ein neuer Schub kulturräumlicher Differenzierung ab, dessen Vorboten auch für Österreich von Bedeutung sind.

Dynamisches Instrument dieser Entwicklung ist weniger die Ordnungsvorstellung eines gesamteuropäischen Föderalismus als die eines neuen Regionalismus. In Anbetracht der politischen Ziele separatistischer Bewegungen etwa in Belgien, Italien, Frankreich, Spanien und Großbritannien ist die Frage zu stellen, wieweit die aktuelle Renaissance des Regionalismus nicht zu einer argumentativen Verbrämung auf dem Weg zu autonomen Kleinstaaten unter dem Dach einer europäischen Union umgedeutet werden kann.

Natürlich gibt es „gute kulturelle, politische, ökologische, soziale und selbst strategische Gründe, die einen Prozeß der starken Regionalisierung – das heißt der nachhaltigen Strukturierung des Gemeinschaftslebens auf regionaler Ebene – wünschbar erscheinen lassen.“⁽²⁾ In jedem politischen Prozeß sollte über die Faszination der (eigenen) Zielvorstellungen allerdings nicht die Auseinandersetzung mit den Risiken des Transitionsprozesses, mit den Ambivalenzen der Mittel verloren gehen.

Regionalismus, der „kleinere Bruder des Föderalismus“⁽³⁾, bezieht seine Legitimation aus den Möglichkeiten zu demokratischer

und kultureller Teilhabe, bleibt aber unklar in Bezug auf Formen und Prinzipien der Einbindung in größere politische Gebilde. Aus diesem Grund kann Regionalismus nicht als ein Durchgangsstadium zu föderalen Strukturen interpretiert werden. Er ist vielmehr ein „eigenwüchsiges Strukturelement des Verfassungsstaates“ und kann als solches z.B. auch integraler Bestandteil föderalistisch organisierter Bundesstaaten sein.

Regionen

Angesichts des institutionellen Spielraums, den der Begriff Regionalismus bietet, muß eine Einschätzung seines Gehalts wesentlich davon abhängen, welche geographische und politische Bestimmung des Begriffs Region sich durchsetzen kann.

1. Sind darunter ausschließlich Substrukturen bestehender Nationalstaaten zu verstehen? In diesem Fall bleibt der Einfluß auf die weitere politische Entwicklung Westeuropas (da das Primat der Nationalstaaten im Prozeß der europäischen Integration unangetastet bleibt) vermutlich in engen Grenzen.

2. Sind darunter potentiell grenzüberschreitende Kooperationen zwischen regionalen Gliederungen von Nationalstaaten zu verstehen? Das damit intendierte Netz regionaler Kooperationen sollte sich zu einem stabilisierenden Element für den Prozeß der europäischen Integration wie für einzelne Nationalstaaten entwickeln.

3. Sind unter dem Begriff Regionen jedoch (auch) grenzüberschreitende Verbindungen mit der Möglichkeit zur Entwicklung eigenständiger (dh. von nationalstaatlichen Strukturen rechtlich und materiell abgekoppelter) Institutionen zu verstehen? In diesem Fall scheint der Weg zu ethnisch/kulturell motivierten Konflikten um neue Grenzen und Aufsplitterungen in Kleinstaaten vorgezeichnet. Ausgangs- und Bezugspunkt der aktuellen Regionalismuskonzeption ist die 1988 in der Gemeinschaftscharta des Europäischen Parlaments geprägte (oder zumindest popularisierte) Formel von einem „Europa der Regionen“. Darin werden Regionen folgendermaßen definiert: „Im Sinne dieser Charta versteht man unter Region ein Gebiet, das aus geographischer Sicht eine deutliche Einheit bildet, oder aber ein gleichartiger Komplex von Gebieten, die ein in sich geschlossenes Ge-

füge darstellen und deren Bevölkerung durch bestimmte gemeinsame Elemente gekennzeichnet sind, die die daraus resultierenden Eigenheiten bewahren und weiterentwickeln möchte, um den kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt voranzutreiben.“

Der nach dem Vertrag von Maastricht zu installierende „Ausschuß der Regionen“ umfaßt ausschließlich Subgliederungen (unterschiedlichster Größe und rechtlicher Ausformung) der Mitgliedsstaaten. Abgesehen von seinen wenig eindrücklichen Kompetenzen kann der Ausschuß also vor allem als Katalysator für eine differenziertere Binnenstrukturierung der Nationalstaaten wirken.

Parallel dazu entwickelt sich ein Netz grenzüberschreitender Kooperationen auf substaatlicher Ebene. Regionale Arbeitsgemeinschaften wie transnationale „Europa-Regionen“ entstehen unter Berufung auf gemeinsame Problem- und Interessenslagen, aber auch ethnische, sprachliche oder historische Bezugspunkte.

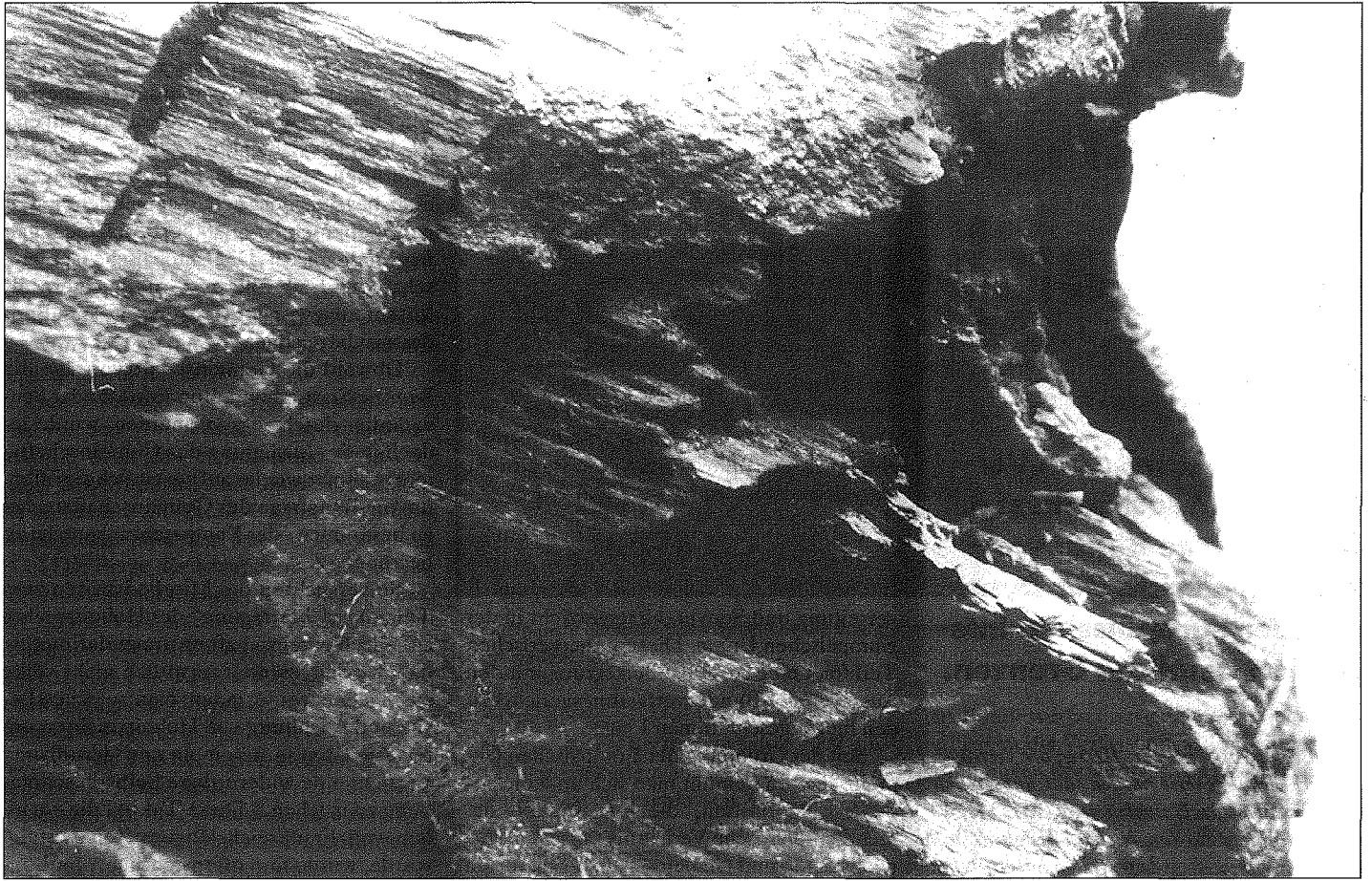
Einen Hinweis auf die Dynamik dieses Prozesses mag die revidierte Verfassung des Saarlandes aus dem Jahr 1992 bieten. Art. 60 formuliert: „Das Saarland fördert die europäische Einigung und tritt für die Beteiligung eigenständiger Regionen an der Willensbildung der Europäischen Gemeinschaften und des vereinten Europas ein. Es arbeitet mit anderen Regionen zusammen und fördert grenzüberschreitende Beziehungen zwischen benachbarten Gebietskörperschaften und Einrichtungen.“

Schon vor diesem Hintergrund kann es nicht verwundern, daß neben nationalen Vertretern einer stärkeren Föderalisierung/Dezentralisierung „bei Basken, Schotten, Südtirolern, Provenzalen, Sarden und Friesen (...) fast alle autonomistischen und regionalistischen Strömungen entschieden für die europäische Integration“⁽⁴⁾ eintreten. Die entscheidende politische Frage, ob der Begriff Regionalismus auch Grenzen für regionale Autonomien definiert, bleibt offen.

Regionalisierung

Befürworter einer betonten Regionalisierung als Gegengewicht zu einer zentralistischen europäischen Einigung argumentieren, daß „die beiden gegenläufigen Bedürfnisse, nach engerem Zusammenschluß in größerem Maßstab und nach Eigenständigkeit im Nahbereich, nicht voneinander zu trennen sind und eine gleichzeitige Antwort erfordern. ... Wenn die lokale Gemeinschaft über echte Machtbefugnisse verfügt, wird sie um vieles wirksamer, stabiler und strukturierter am Gesamtkreislauf teilnehmen können.“⁽⁵⁾

Die Crux liegt allerdings in dem Prozeß, da „supranationale Integration und Regionalisierung (nur?) als parallele und symmetrische Prozesse denkbar (sind), die darin konvergieren, daß sie von den derzeitigen Nationalstaaten (...) fordern, Souveränität gleichzeitig 'nach oben' und 'nach unten' abzugeben.“⁽⁶⁾



Im abgeschlossenen System bleibt die Gesamtenergie konstant. Die einzelnen Energieformen können sich ineinander umwandeln.

Mit der Erwartung einer Forderung nach der Abtretung substantieller Kompetenzen an die Gliedstaaten stellt sich für die Nationalstaaten notwendigerweise die Frage nach den Mechanismen zum Erhalt einer Form von Souveränität gegenüber letzteren. Die Versuchung eines Rückfalls in autoritäre Methoden ist mit oder ohne politische innenpolitische Destabilisierung (Italien) eine sehr reale.

Die Möglichkeit einer politisch wenig strukturierten Regionalisierung sollte zudem latenten oder ohnehin bereits manifesten separatistischen Bewegungen Spielraum und politische Attraktivität gewinnen lassen. Die Berufung auf historische, ethnische, sprachliche oder kulturelle Bande muß dabei durchaus nicht an den bestehenden nationalstaatlichen Grenzen halt machen. Was als gutgemeinter Versuch zur Überwindung (nationalstaatlicher) Grenzen konzipiert ist, mag in der Errichtung neuer, nun ethnisch/sprachlich/kulturell definierter Grenzen münden.

Die durchaus realen Risiken dieses Prozesses lassen sich auch in Österreich festmachen: So spricht Pelinka von der Möglichkeit eines „Bündnisses von europäischer Integration und österreichischem Deutschnationalismus“, das zu einer „Aushöhlung des Staats Österreich zwischen den Institutionen der EU und deutsch-völkisch definierten Regionen“ und der Gefahr einer „faktischen Entaustrifizierung Österreichs“⁽⁷⁾ führen kann.

Eine konkretere Versuchung zur (deut-

schnationalen) politischen Agitation mag Südtirol bzw. die Wiederbelebung der Vision eines Großtirols unter den Vorzeichen eines Europas der Regionen bieten. Oder, wie es „Identität“ bereits 1990 formulierte: „Südtirol ist, übersteigert gesagt, die DDR Österreichs! Die Herausforderung heißt Vollziehung des Selbstbestimmungsrechts! Und, warum auch nicht: Los von Rom!“⁽⁸⁾

Zurück zum Föderalismus?

Es scheint sehr wahrscheinlich, daß die politische Dynamik einer über den vagen Begriff eines „Europas der Regionen“ forcierten Regionalisierung früher oder später auch in Westeuropa am letzten Tabu der Nachkriegsordnung, dem der Unverletzlichkeit von (staatlichen) Grenzen, rühren wird.

Eine Abschätzung der sich aus diesem Prozeß unter dem Dach einer Europäischen Union entwickelnden politischen Gebilde ist nur schwer möglich. Die Bandbreite kann von Regionen und Minderheitsstrukturen über föderative Gliedstaaten bis zu Kleinstaaten mit vielfältigen Übergängen, Vermischungen und Parallelitäten reichen.

Je stärker der Aspekt einer historisch oder ethnisch begründeten Regionalisierung zum Tragen kommt, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß auf diesem Weg Gebilde entstehen, die unter dem Dach gesamteuropäischer Institutionen „viel mit Kleinstaaten zu tun haben“⁽⁹⁾.

Nicht unwahrscheinlich scheint dann auch ein politisches Comeback des Föderalismus, des „klassischen, aber weithin entwicklungsfähigen Strukturprinzips des Verfassungsstaates“⁽¹⁰⁾ auf gesamteuropäischer wie nationalstaatlicher Ebene in seiner klassischen Funktion als Kompromißformel zur Einbindung separatistischer und autonomistischer Bewegungen.

(1) P. Häberle, *Föderalismus, Regionalismus, Kleinstaaten in Europa*. In: *Die Verwaltung* 1/92

(2) A. Langer, *Für ein Europa der Regionen*. In: *Mehr Europa. Zwischen Integration und Renationalisierung (Information zur Politischen Bildung Nr. 5/93)*.

(3) P. Häberle, *Verfassungsrechtliche Fragen im Prozeß der europäischen Einigung; EuGRZ* 1992; 435.

(4) A. Langer, *aaO*.

(5) A. Langer, *aaO*.

(6) A. Langer, *aaO*.

(7) P. Pelinka, *Europa der Regionen. Eine Kritik*. In: *Mehr Europa. Zwischen Integration und Renationalisierung (Information zur Politischen Bildung Nr. 5/93)*.

(8) *Identität* 4/91, gez.: „die Redaktion“; Redaktion: Jürgen Hatzenbichler.

(9) P. Häberle, *aaO*.

(10) P. Häberle, *aaO*.

Mag. Peter Wegscheider studiert Soziologie und Politikwissenschaften an der Universität Wien.

Zurück zum Staatenbund

Julia Rhomberg

In seinem Urteil zum Vertrag von Maastricht setzt das deutsche Bundesverfassungsgericht der Dynamik der europäischen Integration deutliche Grenzen.

„Deutschland ist einer der ‚Herren der Verträge‘, die ihre Gebundenheit an den ‚auf unbegrenzte Zeit‘ geschlossenen Unionsvertrag (Art.9 EUV) mit dem Willen zur langfristigen Mitgliedschaft begründet haben, diese Zugehörigkeit aber letztlich durch einen gegenläufigen Akt auch wieder aufheben können.“⁽¹⁾

Dieses Zitat aus dem Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGer) sagt einiges aus über das Sorgenkind föderalistischer Theorien, die Europäische Gemeinschaft bzw. – nach Maastricht – die Europäische Union. Das Schlagwort von der Herrschaft über die Verträge ist zwar nicht neu, doch angesichts der eben erst getroffenen Vereinbarungen zur Errichtung einer europäischen Union mit dem Ziel, die europäischen Völker künftig noch stärker zusammenzuschließen, überraschend.

Mit dieser und ähnlichen Aussagen läßt das Bundesverfassungsgericht keinen Zweifel darüber aufkommen, bei wem die Entscheidung über Fortbestehen, Weiterentwicklung oder Auflösung der europäischen Staatengemeinschaft letztlich liegt: Die rechtliche Möglichkeit, über die eigene Eingliederung in eine übergeordnete politische Ordnung frei zu entscheiden, ist jedoch ein Zeichen von Souveränität der Glieder, die sich mit dem Zukunftsmodell eines europä-

schen Bundesstaats nicht so einfach vereinbaren läßt. Gerade diesem Modell der „Vereinigten Staaten von Europa“ schien man aber doch mit dem Vertrag von Maastricht näher gekommen zu sein.

Im folgenden geht es um einige grundsätzliche Bemerkungen zu den Fragen Bundesstaat oder Staatenbund, Kompetenzverteilung und Souveränitätsverzicht in der Europäischen Union. Diesem theoretischen Teil folgt eine Auseinandersetzung mit den Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zu den hier angeschnittenen Fragen.

Seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften bemüht man sich um eine geeignete Definition, die das spezifische, rechtlich-politische Verhältnis zwischen Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsorganen zum Ausdruck bringt. Die klassischen Kategorien *Staatenbund* (Konföderation) und *Bundesstaat* (Föderation)⁽²⁾ – umstritten, weil über die Kriterien der Abgrenzung keine Einigkeit herrscht – lassen sich umso schwieriger auf den europäischen Staatenverband übertragen, als dieser in wesentlichen Punkten unterschiedlich interpretiert wird.

Souveränität oder...

Im allgemeinen werden Staatenbund und Bundesstaat nach dem Status ihrer Glieder unterschieden: Während die Gliedgemeinschaften (Länder, Kantone, Einzelstaaten ...) des Bundesstaats nur partiell selbstständig sind, behalten die Mitgliedstaaten im Staatenbund ihre völkerrechtliche *Souveränität*⁽³⁾. Es ist nicht zuletzt die Unbestimmtheit des Souveränitätsbegriffs, die ihrerseits ein Ausdruck einer komplexen Begriffs- und Wirkungsgeschichte ist, die diese Unterscheidung problematisch erscheinen läßt⁽⁴⁾.

In der Europäischen Gemeinschaft stellt sich das Souveränitätsproblem insofern zusätzlich, als nach Rechtsprechung des Eu-

ropäischen Gerichtshof (EuGH) die Mitgliedstaaten mit den Gemeinschaftsverträgen einen Teil ihrer Hoheitsrechte (unwiderruflich) auf die Gemeinschaft „übertragen“ haben,⁽⁵⁾ was einer Aufteilung souveräner Rechte⁽⁶⁾ gleichkommt, die es nach der ursprünglichen Bedeutung des Souveränitätsbegriffs nicht geben kann oder die seinen Gebrauch bzw. seinen Aussagegehalt fragwürdig macht. Die Europäische Gemeinschaft wird aus diesen Gründen gern als Mischform zwischen Staatenbund und Bundesstaat bezeichnet.

Obwohl die Gemeinschaftsverträge die Begriffe Staatenbund, Bundesstaat oder Souveränität durchwegs vermeiden, wurde jedoch in der Auslegung des Gemeinschaftsrechts immer wieder auf sie zurückgegriffen, um die Rangfrage des Gemeinschaftsrechts zu bestimmen oder Kompetenzansprüche zu begründen.⁽⁷⁾

So versuchten die Mitgliedstaaten zum Teil, die „Übertragung“ der Hoheitsrechte auf die Gemeinschaft so umzudefinieren, daß der Souveränitätsanspruch nicht völlig aufgegeben wurde, indem man zwischen Besitz und Ausübung von Hoheitsrechten unterschied, um so aus einem unwiderrufbaren Verzicht eine widerrufbare Selbstbeschränkung zu machen.⁽⁸⁾ Diese Taktik, die vor allem von Frankreich längere Zeit verfolgt wurde, wurde nun offensichtlich vom Bundesverfassungsgericht im Maastricht-Urteil aufgenommen, obwohl dieser in seiner bisherigen Rechtsprechung den Standpunkt des EuGH vertreten hatte.

...Kompetenz

Andererseits versuchte man, um die Qualität der europäischen Staatengemeinschaft zu bestimmen, den abstrakten Souveränitätsbegriff aufzulösen und nach der konkreten Kompetenzverteilung in der Gemeinschaft zu fragen: nach dem Weg der Entscheidungsfindung (Einstimmigkeit oder Mehrheitsprinzip), dem Sezessionsrecht, der Kompetenz-Kompetenz, dem Rang des Gemeinschaftsrechts, der Weisungsgebundenheit der Abgeordneten etc.⁽⁹⁾

Während nun die Fragen der Entscheidungsfindung, des Sezessionsrechts und der Weisungsgebundenheit für die EG ebenso wie für die EU eindeutig beantwortet werden können, herrschen bezüglich der Rangfrage des Gemeinschaftsrechts und der Kompetenz-Kompetenz offensichtlich unterschiedliche Auffassungen.

(1) „Maastricht-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 12.10.1993 (-2 BvR 213/92, 2 BvR 215/92-), S.52

(2) Die Bezeichnungen Konföderation bzw. Föderation sind nur nach deutschem Sprachgebrauch mit den Begriffen Staatenbund bzw. Bundesstaat gleichzusetzen. Anders engl. federation, das im Sinne einer lockeren Verbindung, also des Staatenbundes verwendet wird.

(3) Das Modell der BRD zeigt jedoch, da hier auch die Bundesländer über Hoheitsrechte verfügen (Art.24 Abs.a

GG), daß die Frage der Souveränität in föderalistischen Systemen ein Problem darstellt.

(4) vgl. Thomas Hobbes.

(5) EuGH, Urt. v. 5.2.1963, RS 26/62 „Van Gend & Loos“, Slg. 1963, I, 25 sowie Urt. v. 15.7.1964, „Costa v. E.N.E.L.“, Slg. 1964, I, 251, 1269

(6) Der Plural ist mißverständlich, weil der neuzeitliche Begriff der Souveränität eben keinen exakt definierten Katalog an Rechten bezeichnet, sondern eine unbeschränkte, allumfassende Entscheidungs- und Durchset-

zungsgewalt.

(7) Albert Bleckmann, *Europarecht*, Köln-Berlin-Bonn-München, S.300

(8) Denn darauf läuft die Argumentation von der bloßen Ausübung von Hoheitsrechten durch die Gemeinschaft wohl hinaus, wenn der Zusatz der „Unwiderruflichkeit“ dazu im Widerspruch steht.

(9) Heinz Wagner, *Grundbegriffe des Beschlußrechts der Europäischen Gemeinschaften* Köln-Berlin-Bonn-München 1965, S.37ff

a) Das europäische Gemeinschaftsrecht, um bei den strittigen Punkten anzufangen, stellt nach der Rechtsprechung des EuGH eine eigene, überstaatliche Rechtsordnung dar, die weder Teil des allgemeinen Völkerrechts ist, noch von innerstaatlichem Recht abhängt. Um die Einheit und Effektivität des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten (zu verhindern, daß Rechtsakte der Gemeinschaft durch spätere nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften modifiziert werden können), beansprucht der EuGH den Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor innerstaatlichem Recht.⁽¹⁰⁾

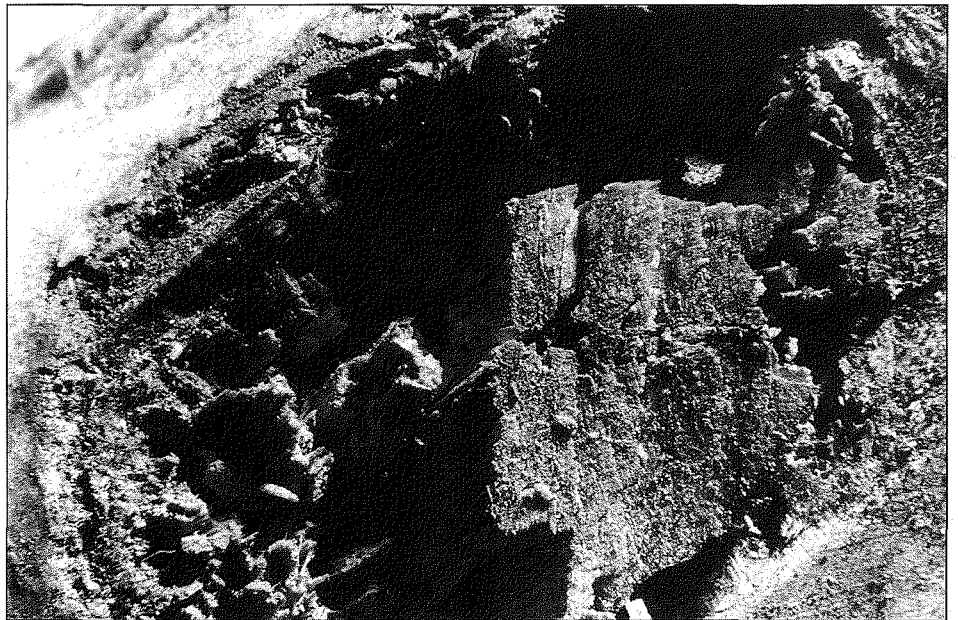
Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts wird von den Mitgliedstaaten im Prinzip anerkannt, doch gibt es insbesondere in der Frage des Grundrechtsschutzes Vorbehalte, die im Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bestätigt wurden (s. unten).

b) Die Frage der Kompetenz-Kompetenz betrifft im wesentlichen die Auslegung der Art. 235 EWGV und Art.F Abs.3 EUV, in denen zur Verwirklichung von Gemeinschaftszielen eine Erweiterung der Gemeinschaftsbefugnisse eingeräumt wird: Während diese Erweiterung in Art. 235 EWGV an verfahrensrechtliche Bedingungen geknüpft ist, heißt es in Art.F Abs.3 EUV: „Die Union stützt sich mit den Mitteln aus, die zum Erreichen ihrer Ziele und zur Durchführung ihrer Politiken erforderlich sind.“⁽¹¹⁾ – Eine Kompetenz-Kompetenz der Gemeinschaft ist mit dem (vor und nach Maastricht geltenden) Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung kaum vereinbar, dennoch wurde sie von der Gemeinschaft als solche – zumindest nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes, das diese Auslegung im Maastricht-Urteil ausführlich widerlegt – mißverstanden.⁽¹²⁾

c) Was die Weisungsgebundenheit anbelangt, so sind die Kommissionsmitglieder, die Mitglieder des Europäischen Parlaments und des EuGH weisungsungebunden, die Abgeordneten des „entscheidenden“ europäischen Organs, des Rats, jedoch weisungsgebunden, müssen also insofern eher als Vertreter nationaler als von Gemeinschaftsinteressen betrachtet werden

d) Eindeutiger läßt sich die Kompetenzverteilung beim Abstimmungsmodus feststellen: Nach einer Phase überwiegender Einstimmigkeit nach dem „Luxemburger Kompromiß“ wurde mit dem Vertrag von Maastricht das Prinzip der Mehrheitsentscheidung verstärkt, um eine schnellere Entscheidungsfindung zu erleichtern.⁽¹³⁾

e) Komplizierter wird es wieder beim Sezessionsrecht: Eine Kündigungsklausel enthalten weder die Gründungsverträge, noch



In einem nicht abgeschlossen System ist die Energieänderung gleich der gesamten Arbeit der von außen angreifenden Kräfte.

der Unionsvertrag. Mit Ausnahme der Montanunion, deren Vertrag im Jahre 2002 ausläuft, wurden zudem alle Verträge auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Geht man nun davon aus, daß entweder das Prinzip der Einstimmigkeit oder das Sezessionsrecht gegeben sein muß, um die Souveränität der Mitglieder der Gemeinschaft zu gewährleisten (zu verhindern, daß ein Staat gegen seinen Willen verpflichtet werden kann), so müßte man zumindest bei der Europäischen Union davon ausgehen, daß die Souveränität nicht mehr bei den Mitgliedern liegt.

Dagegen spricht jedoch der Aspekt der faktischen Durchsetzungsmöglichkeit des eigenen Willens, der sinnvollerweise mit dem Souveränitätsbegriff verbunden ist: Faktisch könnte die Gemeinschaft (mangels Sanktionsmöglichkeiten) den Austritt eines Mitglieds kaum verhindern, selbst wenn dies einen Verstoß gegen die Rechtsordnung darstellt.

Da also der Sitz der Souveränität sich in der Europäischen Gemeinschaft schwer bestimmen läßt und in jedem Fall von der Definition abhängt, stellt sich die Frage, ob nicht sinnvoller von *Kompetenzverlust* (oder *-gewinn*) gesprochen werden sollte. Doch geht damit, da Kompetenzen als verfassungsrechtlich eingeräumte Befugnisse verstanden werden, der gewünschte Hinweis auf die letzte, unabhängige Entscheidungsinstanz verloren, die der Souveränitätslehre zugrunde liegt und auf die sich alle Beteiligten im Zweifelsfall gerne zurückziehen – so auch

das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil gegen die Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des Vertrags von Maastricht.⁽¹⁴⁾

Der Vertrag von Maastricht (Unionsvertrag) hat die Diskussion um den Charakter der Gemeinschaft insofern verändert, als nach bisher wohl allgemeiner Ansicht der *bundesstaatliche* Charakter der Gemeinschaft aufgrund der starken *Erweiterung der Gemeinschaftsbefugnisse* zugenommen hat. Ausschlaggebend für den bundesstaatlichen Charakter ist also ein quantitativ und qualitativ meßbares, vertraglich festgelegtes Kriterium, nämlich die neue Kompetenzverteilung.

Die Herren der Verträge

Demgegenüber beharrt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil ausdrücklich auf die fortdauernde Souveränität der Mitgliedstaaten, und nimmt mit dem Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten in der Union einen Teil ihrer souveränen Rechte *gemeinsam* ausüben, das alte Argument wieder auf, daß die Mitgliedsstaaten trotz Gemeinschaft auf keinerlei Rechte verzichtet haben und in jedem Fall „Herren der Verträge“ geblieben sind.⁽¹⁵⁾

Diese rigide Haltung wird auch in anderen Aussagen des Maastricht-Urteils deutlich, sodaß das Urteil, auch wenn es den Vertrag von Maastricht in jeder Hinsicht gegen die Vorwürfe der Verfassungskläger verteidigt, durchaus als Angriff auf Vertragsinhalt bzw. -idee, die Stärkung der Gemeinschaft,

(10) siehe Anm.5

(11) Das Bundesverfassungsgericht sieht gerade im Fehlen der verfahrensrechtlichen Ergänzung den Beweis, daß es sich bei Art.F Abs.3 nicht um eine Befugnisnorm handelt. (Urteilsbegründung 61)

(12) Das Mißverständnis liegt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes offenbar nicht nur bei den Klägern,

sondern auch bei den Gemeinschaftsorganen, wie der Anspruch auf Kontrolle, daß Rechtsakte der Gemeinschaft nicht den Rahmen der vertraglich eingeräumten Befugnisse überschreiten, zeigt. (vgl. Anm. 17)

(13) Im „Luxemburger Kompromiß“ 1966 wurde als Zugeständnis an die konföderalistische Europapolitik de Gaulles das Einstimmigkeitsprinzip in allen wesentli-

chen Entscheidungen beschlossen.

(14) Genau genommen richten sich die Verfassungsbeschwerden gegen das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über die Europäische Union vom 28.12.1992 (BGBl. II S.1251) und gegen das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21.12.1992 (BGBl. I S.2086).

(15) u.a. Urteilsbegründung S.47, 50ff und S.64, 52



Ist die Arbeit der am System angreifenden Kräfte positiv, so nimmt die Energie des Systems zu. Es fließt Energie aus der Umgebung in das System hinein.

verstanden werden kann. In der Tat war die Rede davon, daß es bei diesem Urteil nur Sieger, keine Verlierer gäbe.⁽¹⁶⁾

Ein Staatenverbund

Im einzelnen interpretiert das Maastricht-Urteil das Verhältnis von Mitgliedstaaten und Gemeinschaftseinrichtungen nach dem Unionsvertrag folgendermaßen:

1) Der Kategorisierung Staatenbund oder Bundesstaat geht das BVerfGer mit der unverfänglich – neutralen – Bezeichnung „Staatenverbund“ aus dem Weg. Das Integrationsziel läßt es ausdrücklich offen: Entgegen der Auffassung des Klägers hält es die Zugehörigkeit zu einem europäischen Bundesstaat mit dem deutschen Grundgesetz für vereinbar, bewertet dies jedoch als politische, nicht als verfassungsrechtliche Frage. Andererseits zitiert es den Bundeskanzler mit einer Aussage, wonach ein Bundesstaat im Sinne der „Vereinigten Staaten von Europa“ in absehbarer Zukunft nicht geplant sei, was den Verfassungsrichtern den Vorwurf politischer Stellungnahme eingebracht hat.⁽¹⁷⁾

2) Auf die explizite Stellungnahme zur Souveränität der Mitgliedstaaten wurde bereits hingewiesen. Viel Wert wurde dabei auf den Beweis gelegt, daß die Befugnisse der Gemeinschaft begrenzt sind und daß die

Gemeinschaft diese nicht ohne Zustimmung der Mitgliedstaaten erweitern kann.⁽¹⁸⁾

3) Zum Teil im Gegensatz zu früheren Entscheidungen beansprucht das Bundesverfassungsgericht nicht nur Zuständigkeit beim Grundrechtsschutz, sondern behält sich auch die Kontrolle über die Einhaltung der eingeräumten Befugnisse durch die europäischen Organe vor.⁽¹⁹⁾

4) Für den Fall der Überschreitung der vertraglich gesetzten Grenzen durch die Gemeinschaftsorgane hebt das Urteil die Bindewirkung der Rechtsakte für Deutschland auf.⁽²⁰⁾

5) Zum Schutz des demokratischen Prinzips fordert das Bundesverfassungsgericht – über „die Rückkoppelung des Handelns europäischer Organe an die Parlamente der Mitgliedstaaten“ hinaus, die es prinzipiell für gewährleistet hält –, daß zur Wahrung der demokratischen Legitimation „Aufgaben und Befugnisse von substantiellem Gewicht“ beim Bundestag verbleiben müssen.⁽²¹⁾ Es folgert daraus „Grenzen der Aufgaben und Befugnisse der Europäischen Gemeinschaften vom demokratischen Prinzip her“.⁽²²⁾

6) Weiters äußert das Urteil Vorbehalte gegenüber dem automatischen Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion, indem es den Eintritt nicht von der (durch den Vertrag geforderten) Einhaltung der Konver-

genzkriterien durch die Mitgliedsstaaten abhängig macht, sondern zusätzlich von (nicht näher bestimmten) „für das Parlament voraussetzbaren Voraussetzungen oder aber von einer weiteren, parlamentarischen Zustimmung der Bundesregierung“.⁽²³⁾

Die Verfassungsbeschwerden, die durch das Urteil zurückgewiesen bzw. verworfen werden, laufen im wesentlichen darauf hinaus, der Vertrag den Grundrechtsschutz beseitige, das Demokratieprinzip verletze und die Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland beende.⁽²⁴⁾

Das Verfassungsgericht verteidigt den Unionsvertrag gegen die Vorwürfe offensiv, indem es z.B. (siehe oben Pkt. 3) den Mangel an Grundrechtsschutz mit seinem eigenen Anspruch auf Kontrolle von Rechtsakten der Gemeinschaft und von der Einhaltung der eingeräumten Befugnisse durch die Gemeinschaftsorgane entkräftet und sich damit in Konkurrenz zum EuGH begibt:

„Solange“-Beschluß

Aus der Formulierung des Urteils ist nicht ganz ersichtlich, ob und inwieweit sich der Standpunkt der Richter in der *Grundrechtsfrage* vom 1986 gefaßten „Solange II – Beschluß“ entfernt: In „Solange II“ verzichtete das BVerfGer bekanntlich auf die Ausübung seiner Kontrolle, „solange die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Gemeinschaften einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell gewährleisten, der dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im wesentlichen gleichzusetzen ist, zumal den Wesensgehalt der Grundrechte generell verbürgt ...“.⁽²⁵⁾

Das Maastricht-Urteil zitiert diesen Beschluß passagenweise mit dem Zusatz (mit dem es ausdrücklich von einer früheren Entscheidung abweicht), die Zuständigkeit des BVerfGer bezöge sich „nicht nur auf den Grundrechtsschutz gegenüber deutschen Staatsorganen“, sondern auch auf den „Grundrechtsschutz in Deutschland“ und damit auch gegenüber der „öffentlichen Gewalt einer supranationalen Organisation“.⁽²⁶⁾ Ferner spricht das Urteil von einem „Kooperationsverhältnis“ zum EuGH, was sowohl als Fortführung der bisherigen „europafreundlichen“ Rechtsprechung verstanden werden kann, als auch als Anspruch auf Gleichrangigkeit von BVerfGer und EuGH

(16) so der Referent des Bundestages O. Bryde

(17) Urteilsbegründung S.53

(18) Das BVerfG verweist dazu auf das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und verneint, daß Art.F Abs.3 EUV eine Kompetenz-Konkurrenz begründe.

(19) Leitsatz 7 (Grundrechte) bzw. Leitsatz 5 und S.49 der Urteilsbegründung (Kontrolle der Gemeinschaftsorgane wörtlich: „Das Bundesverfassungsgericht prüft, ob die Rechtsakte der europäischen Einrichtungen und Organe sich in den Grenzen der ihnen einge-

räumten Hoheitsrechte halten oder aus ihnen ausbreiten.“

(20) Urteilsbegründung S.49 und S.81 und Leitsätze 5 und 6

(21) Urteilsbegründung S.26 und S.47 sowie Leitsätze 1,3,4

(22) Urteilsbegründung S.47 und Leitsatz 4

(23) Leitsatz 9c und S.71ff Urteilsbegründung

(24) Urteilsbegründung S.4ff

(25) Der „Solange II-Beschluß“ von 1986 (BVerfG 73,

399) ist eine Abmilderung des (bereits 1979 relativierten) „Solange I-Beschluß“ von 1974 (BverfG 37, 271), in dem das BVerfG die Auffassung vertrat, daß, solange die Gemeinschaftsverträge keine Verankerung der Grundrechte enthielten, die dem Grundgesetz gleichwertig sei, das BVerfG für die Überprüfung des Sekundärrechts an den Grundrechten des Grundgesetzes zuständig sei.

(26) Damit Abweichung von der „Eurocontrol“-Entscheidung (BVerfG 58,1 <27>), zitiert in der Urteilsbegründung S.29.

oder sogar Überordnung des Bundesverfassungsgerichts über den EuGH.⁽²⁷⁾

Von seiner früheren Rechtsprechung entfernt sich das BVerfGer jedoch nach mehrheitlicher Meinung mit dem Anspruch auf Prüfung, „ob Rechtsakte der europäischen Einrichtungen und Organe sich in den Grenzen der ihnen eingeräumten Hoheitsrechte halten oder aus ihnen ausbrechen“ (siehe auch Pkt. 3).⁽²⁸⁾ Diese Aussage wurde insbesondere (wenn auch vorsichtig) vom deutschen Richter des Europäischen Gerichtshofs, Manfred Zuleeg, kritisiert.⁽²⁹⁾

In der öffentlichen Reaktion war wegen des deutlichen Hinweises des Gerichts auf seine zukünftige Wächterrolle bereits von einem „Solange III-Urteil“ die Rede. Allerdings wurde auch darauf hingewiesen, daß das BVerfGer auch während des strengeren „Solange I-Beschlusses“ seine Prüfungszuständigkeit zwar abstrakt behauptet, aber nie einen europäischen Rechtsakt wirklich verworfen habe. Der Kontrollanspruch des Maastricht-Urteils sei eher ein Warnschuß an den EuGH, daß dieser in Zukunft stärker auf die Grenzen der Organkompetenzen achten solle.⁽³⁰⁾

Aber auch als Kampfansage an den EuGH wurde diese Aussage interpretiert.⁽³¹⁾ Angesichts der ausdrücklichen Warnung des BVerfGer, daß europäische Rechtsakte, die die vertraglich eingeräumten Befugnisse der europäischen Organe überschritten, ihre bindende Wirkung für Deutschland verlieren würden (siehe oben Pkt. 2), scheint der Konflikt jedenfalls vorprogrammiert, ob er nun auf rhetorischer Ebene bleibt oder sich tatsächlich abspielt.

Das Bundesverfassungsgericht hält hier übrigens klar fest, daß die europäischen Organe insbesondere nicht dazu befugt sind, die Verträge zu ändern.⁽³²⁾ Es äußert sich allerdings nicht explizit dazu, wo denn die Grenze zwischen erlaubter Rechtsfortbildung und unerlaubter Vertragsänderung genau liegt.

Prinzip der Demokratie

Ähnlich offensiv defensiv wie bei der Verteidigung des Grundrechtsschutzes und der Kontrolle der Gemeinschaftsorgane geht das Urteil bei der Verteidigung des *Demokratieprinzips* in der Europäischen Union vor. Nun geht die Argumentation – anstatt wie zuvor vom BVerfGer – von den Aufgaben und Befugnissen des *Bundestages* aus.

Da das „Demokratiedefizit“ der Europäischen Union nicht nur ein Hauptanklagepunkt der Beschwerdeführer, sondern auch eines der meist vorgebrachten Argumente gegen die Europäische Union ist, wurde mit Spannung erwartet, was das BVerfGer zu dieser Frage äußern würde. Interessant an den Ausführungen ist allerdings nur die Rückkoppelung des Demokratiebegriffs an die *nationalen* Parlamente: Zwar fordert das Maastricht-Urteil schritthaltend mit dem Fortgang der Integration auch den Ausbau der demokratischen Grundlagen der Union,

doch stellt es in aller Deutlichkeit fest, daß die demokratische Legitimation zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu allererst über die *nationalen Parlamente* zu geschehen habe.⁽³³⁾

Die Verfassungsrichter halten diese Legitimation gegenwärtig für gewährleistet – und zwar durch die „Rückkoppelung“ der Entscheidungen der Ratsmitglieder an die nationalen Parlamente. Obwohl doch gerade besagte Rückkoppelung das eigentliche Problem darstellt (da u.a. die Entscheidungsfindung aufgrund der Vielzahl von vorbereitenden Ausschüssen kaum nachvollziehbar ist), hält das BVerfGer auch die Konzentration von europäischer Legislative und Exekutive bei *einem* Organ (wie in der Gemeinschaft und Union beim Rat) in einem supranationalen Gefüge für vertretbar, während es innerstaatlich an der Gewaltentrennung festhält.⁽³⁴⁾ Trotz dieser Interpretation zugunsten der nationalen Regierungen argumentiert das BVerfGer bei seiner Verteidigung des Demokratieprinzips mit den in Art.38 GG festgelegten Aufgaben und Befugnissen des *Bundestages*. Auch in der Absicherung gegen den automatischen Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion (siehe oben Pkt. 6) spielt diese Argumentation eine Rolle. Insgesamt wird die Verteidigung des Demokratieprinzips dahingehend benutzt, den Vorrang der *nationalen* Parlamente vor dem *Europäischen* Parlament zu verteidigen und aus den Aufgaben und Befugnissen der nationalen Parlamente wieder auf die Grenzen der Aufgaben und Befugnisse der Europäischen Gemeinschaften zu schließen.⁽³⁵⁾

Zur Position des Verfassungsgerichts bezüglich der Aufrechterhaltung der *Staatlichkeit* der Bundesrepublik Deutschland in der Union, muß angesichts der Aussagen zur

Rolle der nationalen Parlamente, des Bundesverfassungsgerichts und zur Souveränität der Mitgliedstaaten nicht mehr viel gesagt werden. Sie werden durch folgende Zitate gut zusammengefaßt:

Doch ein Staatenbund

„Die Wahrnehmung von Hoheitsgewalt durch einen Staatenverbund wie die Europäische Union gründet sich auf Ermächtigungen souverän bleibender Staaten, die im zwischenstaatlichen Bereich regelmäßig durch ihre Regierungen handeln und dadurch die Integration steuern. Sie ist daher primär intergouvernemental bestimmt.“⁽³⁶⁾ „Der Unionsvertrag begründet – wie ausgeführt – einen Staatenverbund zur Verwirklichung einer immer engeren Union der – staatlich organisierten – Völker Europas (Art.A EUV), keinen sich auf ein europäisches Staatsvolk stützenden Staat.“⁽³⁷⁾

Die Europäische Union ist nach den Aussagen des BVerfGer nicht mehr als ein Staatenbund – das ist die Quintessenz des neunzig Seiten langen Urteils über den Vertrag von Maastricht. Indem das Bundesverfassungsgericht die Mitgliedstaaten als „Herren der Verträge“ kennzeichnet und somit jede Illusion der Eigendynamik des Integrationsprozesses nimmt, bestätigt es nicht nur die bisherige Geschichte der europäischen Integration. Es spricht auch für eine zunehmende (deutsche) Europaskepsis nach Maastricht oder, wie manche argwöhnen, für ein neues deutsches Selbstbewußtsein nach der Wiedervereinigung.

Julia Rhomberg studiert Geschichte und Kunstgeschichte an der Universität Wien.

(27) Urteilsbegründung S.29 und Leitsatz 7

(28) Urteilsbegründung S.49 bzw. Leitsatz 5

(29) Manfred Zuleeg in einem Interview zum Maastricht-Urteil in der *Stuttgarter Zeitung* vom 15.10.93

(30) *ebd.*, S.10

(31) Rüdiger Zuck zum Maastricht Urteil in der *Stuttgarter Zeitung* vom 15.10.93

(32) Urteilsbegründung S.81 und Leitsatz 6

(33) Urteilsbegründung S. 45, 47 und Leitsätze 3a und b sowie 4

(34) Urteilsbegründung, S.47

(35) Urteilsbegründung S.47 und Leitsatz 4

(36) Urteilsbegründung S.47

(37) Urteilsbegründung S.50

JURIDIKUM-Themen '94

2/94: Widerstand/Notstand (Manuskriptschluß: 1. 4. '94)

3/94: Ökologie und Recht (Manuskriptschluß: 13. 5. '94)

4/94: Grenzen des Rechtsstaats (Manuskriptschluß: 9. 9. '94)

5/94: Internationales Recht (Manuskriptschluß: 11. 11. '94)

Interessierte laden wir zu den Redaktionssitzungen (jeden 1. und 3. Dienstag im Monat um 19³⁰ im Amerlinghaus/Teestube, Stiftgasse 8, 1070 Wien) ein.

Datenspiegel

der österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte

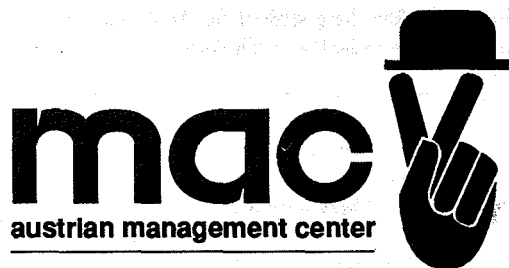


Detaillierter Überblick aller relevanten Daten der Rechtsgeschichte (inkl. Privatrecht und österreichischer Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte) von der Völkerwanderung 375 n.Chr. bis über den Österreichischen Staatsvertrag 1955 hinaus

Preis 80,-

Erhältlich im Juristen-Shop des Juridicum Wien und per Bestellung bei CONTEXT, Verein für freie Studien und brauchbare Information, Bergsteiggasse. 43/16, A-1170 Wien, Tel.: 40 36 993

Herausgegeben von CONTEXT
Verfasserin: Barbara Steiner



PAUKERKURSE FÜR JURISTEN

*Nachfolgende Kurse bieten wir sowohl zum Termin im Juni als auch zum Nachtermin im Oktober an. Bezüglich der Kursbeginnzeiten und der telefonischen Voranmeldung ruft einfach unter der Tel. Nr. 310 59 19 an. Kursort: 1090 Wien, Hörlgasse 14/1b, Tel.: 310 20 49
Die tatsächliche Anmeldung erfolgt direkt zu Kursbeginn.*

EINFÜHRUNG

Kursdauer: 25 Stunden über ca. 2 Wochen

Kursbeitrag: 1.390,-

- Kursinhalt:
- Privatrecht
 - Öffentliches Recht
 - Klausurenbesprechung

RECHTSGESCHICHTE

Kursdauer: 25 Stunden über ca. 2 Wochen

Kursbeitrag: 1.390,-

- Kursinhalt:
- Allgemeiner Teil
 - Besonderer Teil unter Berücksichtigung der einzelnen Prüfer

BWL FÜR JURISTEN

Kursdauer: 35 Stunden über ca. 2 Wochen

Kursbeitrag: 1.790,-

- Kursinhalt:
- Buchhaltung
 - Kostenrechnung
 - Theorie

RÖMISCHES RECHT

Kursdauer: 25 Stunden über ca. 2 Wochen

Kursbeitrag: 1.390,-

- Kursinhalt:
- Familienrecht
 - Erbrecht
 - Sachenrecht
 - Obligationenrecht
 - Lex Aquilia
 - Fall- & Exegesenlösung

VWL FÜR JURISTEN

Kursdauer: 35 Stunden über ca. 2 Wochen

Kursbeitrag: 1.790,-

- Kursinhalt:
- Theoriegeschichte
 - Mikroökonomie
 - Makroökonomie
 - Wirtschaftspolitik
 - Klausurenbesprechung

LATEIN

Kursdauer: 38 Stunden über ca. 3 Wochen

Kursbeitrag: 1.790,-

- Kursinhalt:
- Abgestimmt auf die Ergänzungsprüfung

Bank Austria

P.S.: Mit einem Bank Austria-Studentenkonto erhältst du rund 10% Kursermäßigung

ZEBRA

Verein ZEBRA
Zentrum zur sozialmedizinischen,
rechtlichen und kulturellen Be-
treuung von Ausländer/innen in
Österreich
Pestalozzistraße 59, 8010 Graz
Tel.: 0316/83 56 30

sich trotzdem der physischen und psychischen Verwundungen, die durch Folter entstehen und die nie wirklich geheilt werden können, bewußt sein. Was Überlebenden von Folter bleibt ist die Möglichkeit, mit diesen Erfahrungen umzugehen und ein Leben im Exil zu gestalten.

Die Flucht selbst bedeutet in erster Linie Verlust – Verlust von Familie und Freunden, Verlust der gewohnten Umgebung und der sozialen Kontakte, Verlust der eigenen Kultur und auch der eigenen, in einem bestimmten Umfeld verwurzelten Biographie. Konnte der Flüchtling seine Identität im Heimatland über sein soziales Umfeld, seinen Beruf, seine Fähigkeiten und Errungenschaften aufbauen, so ist dies im Exil nicht mehr möglich. Im Exil ist alles unbekannt und neu, und umgekehrt

Flüchtling erlebt im Exil eine Retraumatisierung, ein erneutes Erleben von Ängsten, eine Wiederholung von Situationen im Heimatland. Als extremstes Beispiel sei auf die Schubhaftsituation in Österreich hingewiesen.

Inzwischen ist es zur Regel geworden, AsylwerberInnen nach der negativen Entscheidung der ersten Instanz im Asylverfahren in Schubhaft zu nehmen und das weitere Verfahren auch in Schubhaft abzuwickeln. Menschen, die angeben, vor Verfolgung auf der Flucht zu sein, werden in Österreich also bis zu sechs Monate inhaftiert, ohne Gewährleistung einer Kontaktaufnahme zu Rechtsbeiständen und Beratungsstellen und ohne Informationen über ihre rechtlichen Möglichkeiten und ihr weiteres Schicksal. Eine Folge dieser Umstände sind Suizidversuche und Hungerstreiks von Schubhäftlingen, die dann in das Landesnervenkrankenhaus überstellt werden oder für hafunfähig erklärt werden. Um letzteres zu erreichen, müssen Schubhäftlinge in Wien 20% ihres Körpergewichts verlieren.

Angesichts der restriktiven Gesetze und Rahmenbedingungen, mit denen AusländerInnen in Österreich konfrontiert sind, wird es für Beratungs- und Betreuungseinrichtungen zunehmend schwieriger, sinnvolle Arbeit zu leisten. In immer höherem Ausmaß sind wir mit Menschen konfrontiert, die obdachlos und mittellos sind und in die Illegalität gedrängt wurden. In den meisten Fällen geht es zunächst darum, die existenziellsten Grundbedürfnisse der Flüchtlinge zu sichern. An eine umfassende sozialmedizinische und therapeutische Betreuung ist angesichts der Situation (Verweigerung des Aufenthaltsrechts, Inschubhaftnahme, Unterbringung in Großquartieren, fehlende Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt) zur Zeit nicht zu denken. In unserer Arbeit versuchen wir, zumindest ein menschenwürdiges Verbleiben in Österreich zu ermöglichen und Menschenrechtsverletzungen und weiteren Retraumatisierungen entgegenzutreten.

Schwertraumatisierte Menschen suchen selten von sich aus auf Grund von psychischen Problemen Hilfe. Kein Folterüberlebender kommt in eine Bera-

tungsstelle, um über seine Foltererlebnisse mit fremden Menschen zu sprechen. Daher ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Angeboten in der Beratungsstelle notwendig.

Der Verein ZEBRA besteht aus zwei Teilprojekten, in denen MitarbeiterInnen aus Schweden, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Frankreich, Marokko, Rumänien und Österreich zusammenarbeiten. Wir bieten rechtliche und soziale Beratung und Betreuung, wie Hilfe bei aufenthaltsrechtlichen, fremdenpolizeilichen, asylrechtlichen Problemen, Unterstützung bei Arbeits- und Wohnungssuche, Begleitung zu Behörden und Firmen etc. an. Die Lösung dieser grundlegenden Probleme kann Anknüpfungspunkt für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses sein, das die Möglichkeit für eine Weiterarbeit und das Eingehen auf physische und psychische Beschwerden ermöglichen kann. Seit 1993 ist beim Verein ZEBRA eine Ärztin und Psychotherapeutin beschäftigt, die in Zusammenarbeit mit medizinischen Fachkräften, vor allem aus dem ehemaligen Jugoslawien, therapeutische Hilfestellung anbietet. Die Verschränkung von rechtlichen, sozialen, kulturellen, medizinischen und psychologischen Aspekten in der Beratungsarbeit folgt einem umfassenden Gesundheitsbegriff, wie er von der WHO definiert wird:

„Gesundheit ist physisches, psychisches und soziales Wohlbefinden und nicht nur Freisein von Krankheiten.“

Diese Form der Arbeit ist für uns ein Experiment, ein erstes Sammeln von Erfahrungen. In Österreich existieren, im Unterschied zu den meisten westeuropäischen Ländern keine psychosozialen Einrichtungen für Folteropfer und Flüchtlinge.

Sozialarbeit und therapeutische Betreuung müssen jedoch immer die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen eines Landes miteinbeziehen und dürfen nicht Protest und Kritik ersetzen. Das Aufzeigen der Bedingungen, unter denen AusländerInnen in Österreich leben müssen, ist wichtiger Bestandteil unserer Arbeit.

Edith Glanzer

Keine Bleibe

*„Wer der Folter erlag, kann nicht mehr heimisch werden in der Welt.“
(Jean Améry)*

Viele der Menschen, die nach Österreich flüchten, sind Überlebende von Folter und Mißhandlungen. Von 1.000 KlientInnen, die in einem Jahr unsere Beratungsstelle aufsuchten, berichteten 130 über massive und systematische Folterungen, denen sie in ihren Heimatländern ausgesetzt waren. Ein beträchtlicher Teil der Kriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien kommt mit traumatisierenden Erfahrungen nach Österreich, sei es als direkt Betroffene von Gewalt, Terrorakten, Inhaftierungen und Folter oder als indirekt Betroffene durch das „Zusehenmüssen“ bei Gewaltakten und den Verlust von Familienangehörigen.

In die Arbeit mit Flüchtlingen müssen die Vergangenheit und die Erlebnisse der Betroffenen miteinbezogen werden. Wenn es auch letztendlich unmöglich ist nachzuvollziehen, was real mit einem Menschen geschieht, der gefoltert wird und wie die zugefügten Schmerzen zu ertragen sind, so muß man

ist auch der Flüchtling für die Aufnahmegesellschaft ein Unbekannter, ein Fremder. Als solcher wird er wahrgenommen und mit Zuschreibungen und Vorurteilen konfrontiert. Er ist nicht mehr ein Mensch mit einer individuellen Biographie, mit unverwechselbaren Eigenschaften und Fähigkeiten, sondern für das Bundesasylamt ein Akt im Asylverfahren, für die Fremdenpolizei ein sich illegal im Land aufhaltender Fremder oder auch eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, für die Verwalter von Flüchtlingsquartieren ein Insasse und für die Bevölkerung oft Zielscheibe für Vorurteile und Diskriminierungen.

Traumatisierte Flüchtlinge haben im Exilland mit Einsamkeit, Ohnmachtsgefühlen, Apathie, Depressionen, Aggressionen und Minderwertigkeitsgefühlen zu kämpfen, die im Erlebten in der Vergangenheit wurzeln und durch die Behandlung durch Behörden, durch restriktive gesetzliche Bestimmungen und fehlende Zukunftsperspektiven verstärkt oder erst aufgelöst werden. Der

EINE VORLESUNG IN LINZ

Frauen . Recht . Geschichte

Ursula Floßmann

Im Linzer Studienplan für das rechtswissenschaftliche Diplomstudium ist seit 1989 die zweistündige Vorlesung „Österreichische Frauenrechtsgeschichte“ verankert, ein Novum in der österreichischen JuristInnenausbildung.

Es handelt sich dabei um eine Lehrveranstaltung des ersten Studienabschnittes, die neben „Rechtsgeschichte Österreichs im Mittelalter“ und „Kanonistische Beiträge zur österreichischen und europäischen Rechtsentwicklung“ im Rahmen des Pflichtfaches *Rechtsgeschichte Österreichs und Grundzüge der europäischen Rechtsentwicklung unter Berücksichtigung der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* zur Auswahl steht.

Mit der Aufnahme dieser Lehrveranstaltung in den Studienplan wurde ein am Linzer Institut für Österreichische Rechtsgeschichte seit seinem Bestehen gepflegter Vorlesungs- und Forschungsschwerpunkt auch formell anerkannt. Am Beginn standen besondere Lehrveranstaltungen zur Großen Familienrechtsreform in den 60er und 70er Jahren, in denen das neue Familienrechtsmodell mit der Familienrechtsgeschichte in Beziehung gesetzt wurde, was eine immer intensiver werdende Diskussion über Probleme der Frauendiskriminierung im Bereich der Familie auslöste. In den 80er Jahren erweiterte sich dann das Forschungsfeld auf darüber hinausgehende Aspekte frauendiskriminierender Strukturen im formellen Recht und der Rechtswirklichkeit. Leitfaden der diesbezüglichen Vorlesung ist nunmehr die Ideengeschichte des Gleichheitssatzes, im besonderen die Entstehungsgeschichte österreichischer Gleichheitsverbürgungen, das Aufzeigen aber Defizite in der Erfüllung des an sich klaren, aber noch allzu gerne verniedlichten Verfassungsauftrages zu gleichheitsfördernden Maßnahmen und die Formulierung der daraus abzuleitenden

rechtspolitischen Folgerungen zur Verwirklichung der Geschlechtergleichheit auf allen Teilgebieten der österreichischen Rechtsordnung.

Die Vorlesung beginnt mit einer Einführung in Methoden und Zielsetzungen der feministischen Forschung, der ein historischer Überblick über wichtige „Frauenfragen“ sowie ihre Bewertung und Behandlung in Gesetzgebung, Rechtslehre und Rechtsanwendung folgt. Anschließend wird die österreichische Frauenrechtsgeschichte nach einem eigenständigen Periodenraster (Die Zeit vor den Diskussionen über die Verankerung des Gleichheitssatzes im österreichischen Recht – Vom allgemeinen Gleichheitssatz zum Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter – Von der formalen Gleichberechtigung zur dynamischen Gleichstellung der Geschlechter) aufgerollt.

Dabei geht es nicht bloß darum, der „His Story“ eine „Her Story“ an die Seite zu stellen. Die Entdeckung der Lebenswirklichkeit von Frauen in Geschichte und Gegenwart im Vergleich zu jener der Männer und die Bloßlegung der jeweiligen rechtlichen Strukturen, die zu den noch heute fortwirkenden Diskriminierungen des weiblichen Geschlechts geführt haben, sollen dazu beitragen, ein neues, tragfähiges Beziehungsgerüst zwischen Frauen und Männern aufzubauen.

Alle Studierenden sollen lernen, Recht im Sinne von Gerechtigkeit zu verstehen und es auch in diesem Sinne anzuwenden, weil nur so auf längere Sicht mit der Praxis aufgeräumt werden kann, das Instrumentarium einer von Männern geschaffenen Begriffs- und Eigennutzjurisprudenz zur Umgehung bzw. Minimierung des Gleichbehandlungsgebotes zu mißbrauchen.

Genereller Ansatz zum kritischen Denken

Daß die österreichische Rechtsordnung auf männliche Rechtsbedürfnisse zugeschnitten ist, kann heute nicht mehr bestritten werden. Die weltweit geführte Debatte um Gleichheit und Differenz der Geschlechter hat eindeutig gezeigt, daß weibliche Erfahrungen und weibliche Interessen im Recht kaum Anerkennung finden. Österreich nimmt in dieser Beziehung keine Sonder-

stellung ein. Weibliche Lebenszusammenhänge und -bedürfnisse werden bei der Rechtsschöpfung und nachfolgenden Rechtsauslegung regelmäßig ausgeblendet. Die weitgehend geschlechtsneutrale Formulierung moderner Gesetzestexte vermittelt zwar auf den ersten Blick eine gleiche Verteilung der Rechtspositionen auf Männer und Frauen, bei näherer Betrachtung der Rechtswirklichkeit zeigt sich jedoch die anhaltende Orientierung des Rechts an männlichen Rechtsbedürfnissen, was die Benachteiligung von Frauen durch das Recht nach wie vor alltäglich macht.

Als allgemein bekanntes Beispiel ist die Große Familienrechtsreform in den 70er Jahren anzuführen. Sie ersetzte unter dem Aspekt der formalrechtlichen Gleichberechtigung der Geschlechter das historisch-patriarchalische Familienmodell durch das modern-partnerschaftliche Familienmodell, *hat jedoch die Gleichstellung der Lebenspartner nicht erreicht*. Geschaffen wurden lediglich die normativen Voraussetzungen, die es beiden Ehegatten in gleicher Weise einmal ermöglichen sollen, familiäre Aufgaben und berufliche Aktivitäten zu vereinbaren. *Die hierfür notwendigen Lebens- und Arbeitsbedingungen fehlen immer noch und werden ohne rechtliche Begleitmaßnahmen zum Abbau der Doppelbelastung berufstätiger Frauen nicht zu verwirklichen sein.*

Frauenrechte als Tabuthema

Das Fundament einer solchen Rechtsfortbildung liegt im österreichischen Verfassungsgebot zur Gleichstellung der Geschlechter. Seine Auslegung und Umsetzung in die Lebenswirklichkeit wird ganz wesentlich von der Rechtswissenschaft bestimmt, weshalb nicht zuletzt ihr die Aufgabe zukommt, Antworten auf die *offenen Frauenfragen unserer Zeit* zu geben. Das kann die Rechtswissenschaft nur, wenn sie bereit ist, nicht nur die Lebensbedingungen der Frauen in ihre wissenschaftlichen Untersuchungen einzubeziehen, sondern auch neue Lehrinhalte im akademischen Unterricht anzubieten.

Bisherige Tabuthemen, etwa Frauenarmut in Österreich, Lohngerechtigkeit für Frauen, sklavereiähnliche Frauenarbeitsverhältnisse, frauenbenachteiligende Versorgungssysteme, geschlechtsspezifische Teilung des Arbeitsmarktes, Nichtberücksichtigung der Hausarbeit, Gewalt gegen Frauen (insbesondere in der Familie) oder Ausschrankungen im Gefolge sexueller Belästigungen am Arbeitsplatz sollen auch und gerade auf akademischem Boden diskutiert werden, um AbsolventInnen des Jus-Studiums nicht nur für Frauenanliegen zu sensibilisieren, sondern sie zu befähigen, Diskriminierungen zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken.

Angesichts der jahrhundertalten Tradition männlich-juristischen Denkens ist eine solche Neuorientierung in der juristischen

Ausbildung nicht so schnell zu erwarten. So stoßen zum Beispiel jüngste Versuche, die eklatante Unterrepräsentation von Frauen in der Universitätsprofessorenenschaft durch frauenfördernde Maßnahmen zu beseitigen oder wenigstens zu lindern, um mit Hilfe dieser personalpolitischen Strategie den neuen, auf weibliche Lebenszusammenhänge Bedacht nehmenden Forschungen Gehör zu verschaffen, auf großen Widerstand.

Eine solche Erneuerung der männlich orientierten Rechtswissenschaft und des männlich geprägten Rechtsunterrichts ist jedoch dringend geboten, weil in der traditionellen Ausbildung zur Juristin/zum Juristen kaum versucht wird, das Rechtssystem auch aus der Frauenperspektive zu betrachten. Auf diese Weise kommt es – gewollt oder ungewollt – zur völlig unkritischen Weitervermittlung traditionellen Diskriminierungs(un)rechts.

Während ausländische Ausbildungsmodelle bereits in die Richtung gehen, „Frauenrecht“ als neues Fachgebiet innerhalb der Rechtswissenschaft zu etablieren (so zum Beispiel in Norwegen: dazu *Tove Stang Dahl*, „Frauenrecht“ – Eine Einführung in feministisches Recht, 1992), steht diese rechtswissenschaftliche Thematisierung neu erkannter Grundwerte der Gesellschaft in Österreich noch aus. Der Vorlesung „Österreichische Frauenrechtsgeschichte“ kommt insoweit eine Vorreiterrolle zu. Sie soll die Studierenden in ein juristisches Denken einführen, das ihnen neue „Perspektiven für eine am Gleichheitssatz orientierte Verfeinerung der bestehenden Rechtsordnung und Verbesserung der Umsetzung dieser Rechtsordnung in die Rechtswirklichkeit“⁽¹⁾ eröffnet.

Für die Erreichung dieses Ausbildungsziels bietet gerade die Rechtsgeschichte beste Voraussetzungen. Sie verfügt über reiches Anschauungsmaterial zur rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Diskriminierung von Frauen in allen Perioden und weiß um deren Behandlung durch (männliche) Juristen, die als Träger der herrschenden Lehre bestimm(en), wie Frauen gemäß „ihrem“ Recht zu leben hatten/haben. Bislang hat die zur Vermittlung historischer Rechtsstrukturen bestimmte Wissenschaft diese Datenmassen nur bruchstückhaft und weitgehend wertungsfrei vorgestellt, ohne die Ursachen und Mechanismen der durch alle Gesellschaftsschichten gehenden „rechtmäßigen“ Unterdrückung/Erniedrigung/Herabsetzung einer Hälfte der Menschheit zu hinterfragen; nunmehr eröffnet ein revolutionärer Blick aus der Frauenperspektive ungeahnte neue Erkenntnisse.

Frau, hilf Dir selbst

Ein Fallbeispiel: Art. 7 Abs. 1 B-VG 1920. Die augenscheinliche Ineffektivität des Verfassungsgebotes zur Gleichbehandlung der Geschlechter (in Österreich erstmals aus-

drücklich in Art. 7 B-VG 1920 niedergelegt) zwang in vielen europäischen Ländern zum Nachdenken, ob nicht eine Verpflichtung des Staates bestehe, die formell verbürgte Gleichberechtigung der Frau durch positive Aktionen auch faktisch durchzusetzen. In Österreich hat man(n) erst einige Jahre nach der Ratifizierung der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen, BGBl. 443/1982, und unter dem Druck einer sich neu formierenden Frauenbewegung an den Universitäten eine Diskussion über die bestehende Verfassungspraxis, die nicht bereit ist, aus Art. 7 B-VG einen kompensatorischen Förderungsbedarf für Frauen herauszulesen, zugelassen.

Dem naturgemäß vor allem von Frauen erhobenen Vorwurf, den Wesensgehalt des Gleichheitssatzes seit Jahrzehnten verkannt zu haben, wurde von männlichen Verfassungsinterpretatoren entgegengehalten, daß die Wortinterpretation des Gleichheitssatzes eine (wenn auch nur vorübergehende) Bevorzugung von Frauen durch das Recht nicht ermögliche; das österreichische Verfassungsrecht kenne nur ein Differenzierungsverbot nach dem Geschlecht, gehe also von einem formalen Gleichheitsverständnis aus, das der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend zu realisieren sei.⁽²⁾

Verblendete Versteinerung

Diese hartnäckige, mit juristischen Spitzfindigkeiten gehaltene Position zur Verteidigung der inhaltlichen Reduzierung des Gleichheitssatzes geriet durch die feministische (Nach-)Forschung sogleich ins Wanken.

Als unter der Ägide der Versteinerungstheorie als maßgebender Maxime für die Auslegung unbestimmter Verfassungsbegriffe nach den Vorstellungen des historischen Verfassungsgesetzgebers gefragt wurde, erwies sich der angeblich so feste Argumentationsansatz als äußerst brüchig. Zum großen Erstaunen der Nachforschenden hatte die traditionelle Rechtslehre das politische Umfeld, das für die Formulierung des Prinzips der Geschlechtergleichheit maßgebend war, einfach ausgeblendet. Die Suche nach dem Willen des historischen Gesetzgebers war so sehr an der Oberfläche geblieben, daß die entscheidende gesellschaftspolitische Kraft hinter der normativen Ausformung der Geschlechtergleichheit, die *Alte Frauenbewegung*, überhaupt keine Erwähnung fand.

Ogleich hiezu zahlreiche historische Dokumente und Rechtsquellen vorliegen, die von der historischen Frauenforschung zum Teil schon bearbeitet sind,⁽³⁾ findet sich in der traditionellen Rechtslehre kein Wort darüber, daß die Diskriminierung der Frauen im 19. und beginnenden 20. Jh. dem Selbstverständnis einer geschlossenen Männergesellschaft entsprach, die längst nicht mehr lebensfähig war. Man verwehrt

den Frauen zwar generell rechtliche Mitverantwortung und Mitbestimmung, zwang sie aber bereits mehrheitlich dazu, für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen oder zumindest zum Familienunterhalt beizusteuern. Dieses Umfeld provozierte die *Frauenfrage* mit einer bis dahin nicht gekannten Vehemenz. An der Wende vom 19. zum 20. Jh. entstanden Frauenbewegungen mit weit schärferem Problembewußtsein, als es den (männlichen) Gesellschafts- und Rechtspolitikern gegeben war. Sie waren es denn auch, die beim Gesetzgeber das von der Dezember-Verfassung 1867 verheißene Recht auf Gleichstellung mit dem Mann einforderten.

Schon damals wurde ein hohes Maß an Intensität bei der politischen Erörterung geschlechtsspezifischer Gleichstellungsprobleme erreicht.

Die *Frauenfrage* war eine *Rechtsfrage*, zugleich aber auch eine entscheidende *politisch-ökonomische* Frage. Dies läßt sich daran erkennen, daß die Forderung der Frauen nach rechtlicher Gleichstellung stets mit der Forderung nach gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und beruflicher Emanzipation einherging. Dabei hat die Alte Frauenbewegung durchaus unterschiedliche Positionen zu Staat, Gesellschaft und Recht eingenommen. Sie war sich jedoch in der Auffassung einig, daß Frauen durch ein Defizit an Gerechtigkeit daran gehindert waren, ihre Lebenschancen zu verwirklichen, sodaß es primär dieses *Gerechtigkeitsdefizit* aufzufüllen galt.

Die Forderungen der Alten Frauenbewegung gingen deshalb immer über die Herstellung der formalen Rechtsgleichheit hinaus. Was man erreichen wollte, war ein effektiver, spürbarer Wandel des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Umfelds. Die Stellung der Frau in der Gesellschaft sollte *mit Hilfe des Rechts* verbessert werden und sich nicht in der bloßen Angleichung der formalen Rechtspositionen von Männern und Frauen erschöpfen. Es ging um die grundlegende *Veränderung der Lebenswirklichkeit*.

Gebrochene Versprechen

Und noch etwas konnte die feministische Forschung klar belegen: Der moralische Anspruch der Frauen auf Veränderung ihrer Lebensbedingungen wurde bei der Kodifizierung des österreichischen Bundesverfassungsrechts nicht zuletzt unter dem Eindruck, daß die Frauen gigantische kriegswirtschaftliche Probleme bewältigt hatten und ihre „mannhaften“ Leistungen noch unmittelbar vor Augen standen, allgemein akzeptiert. Getreu dem demokratischen Prinzip in Art. 1 B-VG wurde die Deklaration der Gleichheit der Geschlechter als verfassungskräftiger Auftrag an die nachgeordneten Rechtsetzungsorgane verstanden, die Diskriminierung der Frauen zu beseitigen und zügig jene Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Frauen ermöglichen, ihre Lebensplä-

ne in die gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Ordnung einzufügen. Kurz gesagt: Was Frauen heute unter Berufung auf Art 7 B-VG an frauenfördernden Maßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der de-facto Gleichstellung der Geschlechter verlangen, hat nichts mit einer überzogenen, den gesetzlichen Rahmen sprengenden – wie manche meinen: aggressiven – Frauenpolitik zu tun, sondern ist das Einfordern eines mehr als 70 Jahre alten Versprechens des Verfassungsgesetzgebers.

Nicht zuletzt: Längst Überfälliges

Schon dieses Beispiel zeigt, welche Bildungsziele die österreichische Frauenrechtsgeschichte verfolgt. Sie soll:

- ◆ „gesicherte“ (rechts)historische Bereiche mit dem Blick auf Frauen und aus der Perspektive von Frauen analysieren und – wenn nötig – die vorhandenen Rekonstruktionen des (rechts)historischen Prozesses revidieren;
- ◆ die Geschlechterbeziehungen generell als Teil der Rechts- und Gesellschaftsgeschichte verankern und diesen Aspekt für eine Erweiterung unserer bisherigen Vorstellungen von Rechtsgeschichte nutzen;
- ◆ die studentische Jugend zur kritischen Auseinandersetzung mit allen jenen Argumenten der Judikatur, Lehre und Rechtspolitik befähigen, die in einer einseitig-männlichen Tradition des Rechts wurzeln und beispielsweise bis heute einer inhaltlichen Reduzierung des Gleichheitssatzes das Wort reden;
- ◆ und nicht zuletzt einen Beitrag zur längst überfälligen Realisierung der Geschlechterdemokratie leisten.

(1) Lilian Hofmeister, in ihrem Resümee über die Enquete der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und des Bundesministers für Justiz zum Thema: Frauen und Recht vom 18. – 19. 10. 1993 in Wien.

(2) Mit anderen Worten: Frau, hilf Dir selbst, dann hilft dir – vielleicht – auch der Mann als Hüter unseres Gleichheitsverständnisses, denn Gleichheit verdient die Frau nur durch eigene Kraft (und wenn der Mann die Verteidigung seiner Privilegien nicht mehr schafft). Bezeichnend noch jüngst Rebhahn, Gleichbehandlung, Qualifikation und Leistung, JBI 1993, insbes. 693 ff.

(3) Einen Überblick über das reichhaltige Schrifttum vermitteln beispielsweise die Dokumentationsstelle Frauenforschung, Institut für Wissenschaft und Kunst, 1090 Wien, Berggasse 17/1, und die „ARIADNE“ Kooperationsstelle – Frauenspezifische Information und Dokumentation an der Österreichischen Nationalbibliothek.

A. Univ. Prof. Dr. Ursula Floßmann ist Vostand des Instituts für österreichische und deutsche Rechtsgeschichte an der Universität Linz.

Die Frage, ob unter JuristInnen ein Bedarf an Philosophie bestünde, dient **Alexander Somek** als Ausgangspunkt für eine mehrteilige JURIDIKUM-Serie. In dieser gewährt der Autor Einblick in die gegenwärtige Lage der Rechtswissenschaft und ihrer rechtstheoretischen Reflexion. Somek zeigt, daß die Rechtsdogmatik notwendig der Ergänzung durch einen „rechtspolitischen“ Diskurs bedarf und plädiert für einen wissenschaftstheoretischen Perspektivenwechsel. Rechtswissenschaft ist nicht von der Warte institutionalisierter VerfahrensteilnehmerInnen (wie RichterInnen und RechtsanwältInnen) anzugehen, sondern vom Standpunkt von StaatsbürgerInnen zu betreiben. Dies begünstigt die emanzipative Zielsetzung, das weite Terrain politischer Reformen auch von rechtswissenschaftlicher bzw. rechtstheoretischer Seite her zu erschließen. Die nachfolgenden Teile der Serie erscheinen in den nächstfolgenden Ausgaben von JURIDIKUM.



VOM DOPPELCHARAKTER RECHTLICHEN WISSENS

Die Materialität der bürokratischen Form

! Bekanntlich gibt es Fragen, in deren oberflächlicher Simplizität sich die Erwartung verschlüsselt hat, die Antwort möge den Anschein einfacher Sachverhalte in dem Moment noch wahren, da dieser zerbricht. Vertraut man unserem alltäglichen Befund, dann geht es uns allen „ganz gut“. Gewiß, es ist nicht undenkbar, daß sich jemand durch das im alltäglichen Kontakt zirkulierende „Wie geht’s?“ in der Tat dazu herausgefordert sehen könnte, in ernsthafte Ergründungen der eigenen Befindlichkeit einzutreten, und sich solcherart dem Risiko aussetzen, das geistige Band der eigenen Existenz leichtfertig zu zerfasern. Allerdings schützt genau davor die unschuldige Miene des „Wie geht’s?“, da sie es gestattet, abgründigen Komplikationen auszuweichen, indem sie verstohlen auf diese verweist. Der freundlichen Nachfrage erstattet man daher zumeist auch zurück, was sie aufdeckt: Unbestimmtheit in gesteigerter Form, also im Gewand der Bestimmtheit. Wir antworten: „Danke, ganz gut“, nicht ohne implizit zu wissen, daß das „ganz“, obwohl es für „im großen und ganzen“ zu stehen scheint, von seiner wörtlichen Bedeutung überlagert wird, die „ganz“ im Sinne von „ausgezeichnet“

oder „perfekt“ versteht. Selbst in der gewöhnlichsten Situation vermag menschlicher Gesittung mithin jene Tiefgründigkeit zuzuwachsen, die dem oberflächlichen Austausch von Höflichkeiten das Bekenntnis entlockt, es werde kaum mehr zu hoffen gewagt, in Lebenssituationen zwischen „ganz gut“ und „ausgezeichnet“ einen Unterschied machen zu können.

Wenn auch existenziell gänzlich undramatisch, so doch ähnlich, verhält es sich mit der – freilich weniger häufig – auftauchenden Nachfrage, ob unter Juristen ein Bedarf nach Philosophie bestehe. Strukturell stößt man, was das Bewahren zerbrechender Einfachheit angeht, auf einen durchaus vergleichbaren Sachverhalt. Allerdings tritt an die Stelle des hier wohl eher unpassenden „ganz gut“ das notorische „eigentlich nicht“. Wollte man Heideggers Sprachwitz bemühen, wäre man zu sagen gehalten, die Ganzheit des Guten finde hier in der Eigentlichkeit des Nicht ihr Äquivalent. Aber was könnte eine solche Äquivalenz in der Tat (oder vielmehr: *eigentlich*) bedeuten?

Das ist doch ganz einfach. „Eigentlich“ brauchen die Juristen keine Philosophie, das heißt: letztlich, also dann, nachdem alles

gründlich durchdacht worden ist und wenn wir ehrlich sind, von Studienplänen absehen und die Bedürfnisse echter Rechtspraxis betrachten. Gleichwohl artikuliert sich im „eigentlich“ ein Zögern, das daran gemahnt, daß es ab und zu auch ganz nützlich sein könnte, wenn Juristen über ein wenig Philosophie verfügten; dies nicht bloß zu propädeutischen Zwecken, um Initiaten mit der Würde ihres Gegenstandes vertraut machen zu können, oder aus professionsbedingten Anlässen, denen zu genügen man dem Recht und seiner Wissenschaft in öffentlichen Adressen oder Festschriftbeiträgen ein feierliches Andenken zuteil werden zu lassen hat, sondern vielmehr – und hier geradezu unbedingt! – als indispensable Maßnahme gegen Rechtsstaatskatastrophen, jenen Situationen also, in denen Unrecht sich die Form des Gesetzlichen arrogiert.⁽¹⁾ Wieso aber dann, angesichts der zugestandenen Relevanz in Situationen feierlichen Ernstes, der an sich supplementäre Charakter der philosophischen Bemühung des Rechtsbegriffs? Sollte es sich dabei ähnlich wie bei der individuellen Befindlichkeit verhalten und die eigene Ratlosigkeit sich hinter scheinbarer Bestimmtheit verschanzen?

Wir vermuten, das lesende Publikum in Verwunderung versetzt zu haben, als wir eingangs erwähnten, daß die Simplizität grammatischer Konversationsformen dazu angetan sein kann, einen komplexen Sachverhalt zu verdecken, und solcherart dazu herausfordert, leichtfüßig den Anschein einfacher Verhältnisse zu bestätigen. Sollte dadurch Verwirrung hervorgerufen worden sein, so ist diese nun mit der Eröffnung aufzulösen, daß es derartigen grammatischen Mißständen zuzurechnen ist, wenn wir mit der Behauptung aufzuwarten haben, daß die Frage, „Brauchen die Juristen Philosophie?“ in Wahrheit auf mehrschichtige Weise in ihren Gegenstand verwickelt ist. Und dieser Gegenstand besteht aus nichts anderem als den strukturellen Grundlagen der juristischen Profession.

Um das Beziehungsgeflecht entwirren zu können, das durch die Frage angeschnitten wie verdeckt wird, ist es zunächst nicht untunlich, pragmatisch vorzugehen und sich der Perspektiven zu vergewissern, die in den beiden denkbaren Antwortmöglichkeiten stecken. Außerdem ist vorerst der Hüter konversationaler Unbestimmtheit zu umgehen und folglich das „eigentlich“, auf das es in der Verneinung gleichwohl entscheidend ankommt, vorläufig einzuklammern (erfüllt es doch sichtlich die Funktion, Disparates

zusammenzuschürzen und unliebsamen Überraschungen vorzubeugen). Was sich dann zeigt, mag vielleicht in der Tat zunächst erstaunlich anmuten. Denn in geschichtlicher Sicht ergibt sich, daß gerade die positive Beantwortung der Frage einer *juristischen Perspektive* entsprang. Das emphatische „Ja“ zur Philosophie stammte aus juristischem Munde:⁽²⁾ die Juristen bedürften der Philosophie, denn keine andere Wissenschaft wäre in der Lage, die Geltungsbedingungen rechtlichen Wissens zu explizieren. Begreiflich zu machen, weshalb die Juristen überhaupt etwas wissen können und nach welchen Kriterien dieses ihr Wissen dem Gegenstand genügt, ist daher auch zur Domäne der Philosophie des Rechts geworden. Von Feuerbach bis Kelsen bestand im großen und ganzen Einhelligkeit darüber, daß die Philosophie der Jurisprudenz als Grundlagenwissenschaft vorgeschaltet ist.

Die geistlosen Exegeten

Umgekehrt gilt gleichfalls historisch, daß dieselbe Frage aus *philosophischer Sicht* auch verneint wurde.⁽³⁾ Das ergab sich aus der keineswegs wohlwollenden Haltung, die Professoren der Philosophie den Juristen entgegenbrachten, erachteten sie doch diese für zwar kenntnisreiche, nicht immer unanständige, im Grunde genommen aber dennoch eher geistlose Exegeten historischer Dokumente. In ihren Augen hatte es die zeitgenössische Juristerei zu nicht mehr als zur empirischen Rechtsgelehrsamkeit gebracht, die sich darauf beschränkte, Anordnungen und Dokumente über die Tätigkeit der rechtsanwendenden Organe zu sammeln, ohne sich einen Begriff von ihrem Gegenstand machen zu können. Hätte es zur Ausführung eines solchen Geschäftes der Philosophie bedurft, dann wäre es ihres Erachtens wohl um diese selbst schlecht bestellt gewesen. Dennoch galt den Philosophen das Recht keineswegs als uninteressanter Gegenstand. Bloß waren sie der Ansicht, daß die philosophische Rechtslehre, als echte Rechtswissenschaft, jeden Menschen etwas angehe, da sie – um mit Kant zu sprechen – ihre vornehme Aufgabe darin finde, den Begriff des Rechts zu explizieren und das Volk über seine natürlichen Rechte aufzuklären.⁽⁴⁾ Der Beförderung einer solchen Aufgabe schien die kluge Rabulistik der Fachjuristen eher abträglich zu sein.

Diese historische Auskunft ist natürlich nicht vollständig und, wie zuzugestehen ist, um des Punktes willen zugespitzt. Zu ergän-

zen ist wenigstens, daß sich im Verlauf der geschichtlichen Entwicklung der Abstand zwischen den genannten akademischen Disziplinen aufgrund des Erkenntnisinteresses vergrößert hat, mit dem die Jurisprudenz sich zur Philosophie Zugang verschaffen wollte. Das führte so weit, daß ein philosophischer Rechtslehrer sich schließlich sogar dazu genötigt gesehen hat, der damals gängigen Juristenphilosophie das Verdienst abzusprechen, zur Philosophie des Rechts auch nur irgendeinen vernünftigen Beitrag geleistet zu haben.⁽⁵⁾ In ihrer Negativität reflektierte die Unzufriedenheit des Philosophen die Erwartung philosophierender Rechtswissenschaftler, von der Philosophie das wissenschaftstheoretische Imprimatur für jenes normative Verfügungswissen zu erhalten, zu dessen Produktion die Rechtsdogmatik allenthalben einlädt. Diesem Zusammenhang entstammen auch die im 20. Jahrhundert massiv auftretenden „Rezeptionen“ epistemologischer Doktrinen in der juristischen Methodologie.

Was letztere angeht, läßt sich nun allerdings für das ausgehende 20. Jahrhundert eine gewisse Ermattung feststellen: Es scheint, als wären die Juristen ihres eigenen Philosophierens überdrüssig geworden. Der Ironie entbehrt es nicht, daß dies in einem Moment geschieht, da die Philosophen vom Fach ihr Interesse an auch juristisch relevanten Problemen wiedergewinnen.⁽⁶⁾ Sie vermuten (oder hoffen auf) ein juristisches Bedürfnis nach Philosophie, während Juristen, wie weithin bekannt, sich nunmehr darauf versteifen, ein solches Bedürfnis bestehe eigentlich nicht. Eigentlich! Auf dieses ist nunmehr zurückzukommen.

Es liegt nicht offen zutage, daß die coole Eigentlichkeit, mit der Juristen sich auf ihr Handwerk zurückziehen, einer Selbstbeobachtung entspringt, deren leitenden Gesichtspunkt man paradoxerweise nicht anders denn als soziologisch bezeichnen kann. Um eine *soziologische Perspektive* handelt es sich aber zweifelsfrei deshalb, da sie auf die Einschätzung der Performanz rechtlichen Wissens in der modernen Gesellschaft zugeschnitten ist. Die Juristen bedürfen demnach so lange keiner Philosophie, als das von ihnen produzierte Wissen, das sie an wirtschaftliche und staatliche Organisationen abgeben,⁽⁷⁾ nicht nur gesellschaftlich akzeptiert ist, sondern auch zum Fortbestand der sozialen Ordnung unentbehrlich erscheint. Und daß sich die Forderungen nach gesellschaftlicher Akzeptabilität und Indispensabilität im Zustand der Erfüllung befinden, er-

(1) Siehe jüngst Robert Alexy, *Mauerschützen. Zum Verhältnis von Recht, Moral und Strafbarkeit* (= Sitz.-Ber. der Joachim Junius Gesellschaft 11|2), Hamburg 1993.

(2) Siehe nur Jürgen Blühdorn, 'Kantianer' und Kant. Die Wende der Rechtsmetaphysik zur 'Wissenschaft' vom positiven Recht, in: *Kant-Studien* 64 (1973), 363-394.

(3) Siehe nur Kant, *Der Streit der Fakultäten, Werkansgabe in zwölf Bänden*, hrsg. v. W. Weischedel, Frankfurt/Main 1969, Bd. 11, 287; Hegel, *Grundlinien*

der Philosophie des Rechts, Werke in zwanzig Bänden, hrsg. v. E. Moldenhauer/K. M. Michel, Frankfurt/Main 1969-71, Bd. 7, 2, S. 31.

(4) Siehe Kant, *ebd.*, 362-363.

(5) Siehe Joachim Ritter, 'Naturrecht' bei Aristoteles. Zum Problem der Erneuerung des Naturrechts (1963), in: *ders., Metaphysik und Politik. Studien zu Aristoteles und Hegel*, Frankfurt/Main 1969, 133-179, hier: 140-146.

(6) Siehe beispielsweise Otfried Höffe, *Politische Gerechtigkeit. Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat*, Frankfurt/Main 1987, 482. Zur „angewandten (Rechts)-Ethik“ siehe Abschnitt VI.

(7) Siehe zum Verwertungskontext des mit normativem Anspruch auftretenden rechtlichen Wissens ausführlich Pierre Schlag, *Normativity and the Politics of Form*, in: *University of Pennsylvania Law Review* 139 (1991), 801-932, insbes. 870-884, 905-916.

schließt sich Juristen intern durch die Erfahrung fortwährender und unausgesetzter Leistungsabnahme. Mit Luhmann gesprochen: das Weiterlaufen der Systemoperationen indiziert die Angepaßtheit an die Umwelt.⁽⁸⁾

Die Form des Schriftsatzes

II. Die soziologische Modalität juristischer Selbstbeobachtung ist bereits zu Beginn unseres Jahrhunderts in die Rechtswissenschaft eingedrungen. Sie lag im wesentlichen der freirechtlichen Rebellion gegen die überkommene „Begriffsjurisprudenz“ zugrunde, der man unterstellte, der gesellschaftlichen Akzeptabilität rechtlichen Wissens eher hinderlich als zuträglich zu sein.⁽⁹⁾ Aber auch in der Abwehr dieser Kritik und folglich sogar im Gefecht mit Versionen „soziologischer Jurisprudenz“ vermochte sich eben dieselbe Beobachtungsweise in der Rechtswissenschaft zu behaupten. Es scheint sogar, als hätte die Auswechslung der Angriffspunkte dem leitenden Gesichtspunkt Kontinuität verliehen und ihn damit indirekt auch befestigt. Hält man, wie es heute unter Juristen zum guten Ton gehört, etablierte Stilrichtungen der dogmatischen Analyse aufgrund ihrer kontinuierlichen Reproduzierbarkeit für sozial akzeptabel, dann wird es, wie nicht ohne Ironie festzustellen ist, nachgerade zum Kinderspiel in soziologischer Sicht verschiedene Ansätze der Rechtssoziologie auf ihre dogmatische „Brauchbarkeit“ hin zu untersuchen – und als unbrauchbar abzutun.⁽¹⁰⁾ Dennoch hat, wer von diesem Standpunkt aus agiert, auch zur Kenntnis zu nehmen, daß die Vorgangsweise dem wissenschaftlichen Interesse am Recht eine gravierende funktionale Spezifikation verleiht. Es wird nämlich, als handelte es sich dabei um eine Selbstverständlichkeit, vorausgesetzt, daß über das positive Recht nur dann etwas Wesentliches gewußt wird, wenn das rechtliche Wissen ein rhetorisches Potential enthält, das sich in ganz bestimmten Handlungskontexten erfolgreich aktualisieren läßt. Demgemäß ist die soziologische Perspektive dogmatischer Eigentlichkeit von der Erwartung bestimmt, das rechtliche Wissen müsse, um Wesentliches zu erfassen, letztlich in der Form eines Schriftsatzes vorliegen können. Es hat demnach eine Gestalt anzunehmen, die es einer bürokratisch durchorganisierten,



Ihr braucht Rechtsphilosophie!

arbeitsteiligen, aktenförmigen, auf die Erledigung eines isolierbaren Problems zugeschnittenen Verarbeitung zugänglich macht.⁽¹¹⁾ Das ist der Urbegriff des juristischen Formalismus.⁽¹²⁾ Es handelt sich mithin – zumindest in diesem Verständnis – bei der Rechtsdogmatik um eine Wissenschaft, die zwar (in der Regel) nicht von Schriftsätzen selbst handelt, deren Form und thematischer Zuschnitt aber ohne das Faktum des Schriftsatzes gleichwohl undenkbar blieben. Noch in der Weise der Klassifikation des Normenmaterials – jener gedanklichen Operation also, mit der die Bedeutung von Rechtsnormen mit Blick auf Fallkonstellationen bezeichnet und bestimmt wird⁽¹³⁾ (z.B. „Diese Norm regelt den Fall, daß eine Eintragung im Firmenbuch unterblieben ist“) – hat sich die Rechtswissenschaft, indem sie alle Klassifikation auf die Bestimmung von singulären, jedoch nach Gattungen von Rechtsbeziehungen unterschiedenen Ansprüchen finalisiert, die handlungsrelevanten Prämissen der Erledigung eines vor einer fachkundigen Behörde zu verhandelnden, identifizierbare Parteien betreffenden

Falles verinnerlicht.⁽¹⁴⁾ Systematisierungsfragen des materiellen Rechts und Verfahrensfragen stehen daher in ihr auch nicht unverbunden nebeneinander.⁽¹⁵⁾

Der Schriftsatz ist somit einer Rechtsdogmatik, die sich selbst soziologisch beobachtet, als Bedingung der Möglichkeit vorgeordnet. Wobei dieser Beobachtungsweise, und dies mag zu Herzen gehen, ausgerechnet jener naiv-technokratische Utilitarismus eigentümlich ist, den die Soziologie erst abstreifen mußte, um eine erstzunehmende Disziplin werden zu können.⁽¹⁶⁾ Denn die „eigentliche“, d.h. heute dominante, Modalität rechtsdogmatischer Selbstbeobachtung ist von jener positivistischen Zuversicht getragen, der Jurist trage zum Wohlergehen der Gesellschaft dann etwas bei und wisse demgemäß nur dann etwas Wesentliches, wenn seine geistige Anstrengungen dazu hinreichen, in einen Schriftsatz überführt zu werden.⁽¹⁷⁾ Erst die Hartnäckigkeit dieser proto-soziologischen Haltung hat wohl die Jurisprudenz der soziologischen Theorie entfremdet.⁽¹⁸⁾

So unverzichtbar die konstitutive Rolle

(8) Siehe Niklas Luhmann, *Die Wissenschaft der Gesellschaft*, Frankfurt/Main 1990, 281.

(9) Siehe einführend nur Klaus Riebschläger, *Die Freiheitsbewegung. Zur Geschichte einer soziologischen Rechtsschule*, Berlin 1968.

(10) Siehe Franz Bydlinski, *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*, Wien – New York 21992, 82-108.

(11) Siehe die machttheoretischen Reflexionen zur Eingangszone dieser Verwertung, den Formularen, bei Charles M. Yablon, *Form and Substance in Law Review* 11 (1990), 1349-1353.

(12) Selbst die bislang niveauvollste Bestimmung des juristischen Formalismus hat diesen bürokratischen Kontext rechtlichen Wissens nicht zureichend reflektiert. Siehe

Roberto M. Unger, *The Critical Legal Studies Movement*, Cambridge/Mass. 1986, 1, wo der Formalismus umschrieben wird als „[...] a commitment to, and therefore a belief in the possibility of a method of justification that contrasts with open-ended disputes about the basic terms of social life, disputes that people call ideological, philosophical, or visionary. [...] Formalism in the conventional sense—the search for a method of deduction from a gapless system of rules—is merely the anomalous, limiting case of this jurisprudence.“

(13) Siehe näher bei Alexander Somek, *Rechtssystem und Republik. Über die politische Funktion des systematischen Rechtsdenkens*, Wien – New York 1992, 369-373.

(14) Siehe dazu auch die klugen Beobachtungen bei Her-

mann Heller, *Staatslehre*, hrsg. v. G. Niemeyer, Tübingen 1983, 300, 307.

(15) Das wird insbesondere an Beweislastregelungen erkennbar, aus denen sich auch materiell-rechtliche Konsequenzen ziehen lassen. Man denke etwa an §1320 ABGB.

(16) Siehe zu Comte und der von ihm sich distanzierenden Entwicklung in diesem Sinne Theodor W. Adorno, *Über Statik und Dynamik als soziologische Kategorien*, in: ders., *Soziologische Schriften I*, hrsg. v. R. Tiedemann, Frankfurt/Main 1972, 217-238, hier: 224.

(17) Es ist augenfällig, daß der Begriff des Schriftsatzes weit gefaßt wird und neben Anträgen, Rekursen etc. auch Beschlüsse und verfahrensförmig verwertbare Rechtsgut-



Wie meinen, Herr Kollega? – Nein, eigentlich nicht.

des Schriftsatzes für das Verständnis der Verfahrensweisen ist, die nach heute gängigem Verständnis die Rechtswissenschaft ausmachen, darf dennoch nicht übersehen werden, daß dieser selbst wiederum nur ein Moment des „geronnen Geists“ der „lebenden Maschine“ ausmacht, „[...] welche die bürokratische Organisation mit ihrer Spezialisierung der geschulten Facharbeit, ihrer Abgrenzung der Kompetenzen, ihren Regelements und hierarchisch abgestuften Gehorsamsverhältnissen darstellt.“⁽¹⁹⁾ Und da unsere Lebensvollzüge, handle es sich dabei um die Pflichterfüllung als Teilnehmer am Prozeß der Produktion oder dem der Konsumtion, undenkbar wären, wächten nicht bürokratische Apparate und ihnen zugeordnete Experten über die störungsfreie Konstitution ihrer einzelnen Phasen,⁽²⁰⁾ kann man das juristische Denken, das die Integrität sozialer Kooperation gewährleistet, durchaus als den Kitt betrachten, der das Funktionsgefüge der Appa-

rate (das „Gehäuse der Hörigkeit“⁽²¹⁾), als welche sich die moderne Gesellschaft darstellt, zusammenhält.⁽²²⁾ Die Konsistenz dieses Kitts unterliegt geschichtlichem Wandel. Während Weber noch die Kalkulierbarkeit des Rechts – und damit eine mit Begriffen rechnende Rechtswissenschaft – als indispensables Element der kapitalistischen Wirtschaft betrachtet hat,⁽²³⁾ dürfte sich im Zeitalter der Folgenberücksichtigung und folglich der reflexiven Einsicht in die Notwendigkeit von Kompromissen bzw. konzentrierten Aktionen zum Zwecke der Krisenbewältigung⁽²⁴⁾ auch dasjenige verändert haben, was als kardinale Funktion rechtlichen Wissens betrachtet wird. Der Hauptakzent avancierten (und d.h. über die unmittelbare Orientierungshilfe bei Gesetzesflut hinausgehenden) rechtsdogmatischen Wissens verlagert sich demgemäß von der Klassifikation des Materials mittels systematisch bestimmter Rechtsbegriffe auf die Abwägung von

Werten und Interessen.⁽²⁵⁾ Nur wer letzteres virtuos zu vollziehen vermag, beweist dogmatische Könnerschaft.⁽²⁶⁾

Angesichts dieses Verwertungskontextes darf allerdings auch nicht übersehen werden, daß dem an Universitäten produzierten rechtsdogmatischen Wissen – bei aller Finalisierung auf den Schriftsatz, in dessen Form es folglich auch sein verbindliches Maß findet – nicht von sich aus jene „Praxisrelevanz“ zuwächst, die es einer organisierten Umsetzung auch direkt zugänglich machen würde. Gestandene Praktiker, „echte“ Juristen also (wie Steuerberater oder Rechtsanwälte), führen daher oft Klage, daß mit den Absolventen juridischer Fakultäten zunächst nicht viel anzufangen sei, ebenso wie manche Studenten ihren Unmut darüber äußern, nicht sogleich nach Erhalt des Diploms ein nützliches (und dementsprechend gratifiziertes) Mitglied der Gesellschaft werden zu können. Dafür gibt es wenigstens zwei einleuchtende Gründe, allerdings sind diese unterschiedlicher Natur. Denn einerseits dürfte es, um die geeignete Anpassung der Funktionsträger an die jeweilige Firma oder Dienststelle zu erreichen, unumgänglich sein, betriebsinterne Schulungen durchzuführen;⁽²⁷⁾ das ergibt sich aus der zunehmenden Diversifizierung der Aufgabenbereiche und der unterschiedlichen Klientelen, die von den jeweiligen Betrieben zu bedienen sind.⁽²⁸⁾ Andererseits, und dieser Grund ist nun anders geartet, läßt sich die Schriftsatzform als Medium deuten, in welchem die bürokratisch organisierte Problemverarbeitung an sich selbst die Anforderung richtet, Intelligibles mit Empirischem zu vermitteln. Rein empirisch betrachtet, erfordert die rationelle Durchführung fachspezifischer Aufgaben bei weitem mehr als das dogmatisch sorgfältige Verfassen von Schriftsätzen. Der echte Jurist hat, um ein brauchbarer Mitarbeiter seines Betriebes zu sein, über zusätzliche agonistische Fähigkeiten zu verfügen, die Edward A. Dauer und Arthur Allen Leff am Beispiel des Rechtsanwalts (des empirischen Bürokraten „auf Borg“) folgendermaßen umschrieben haben: „A lawyer is a person who on behalf of some people treats

achten umfaßt.

(18) Siehe umgekehrt zur Bedeutung des Rechts für die Gesellschaftstheorie die Übersicht bei Werner Gephart, *Gesellschaftstheorie und Recht. Das Recht im soziologischen Diskurs der Moderne*, Frankfurt/Main 1993.

(19) Max Weber, *Staatssoziologie*, hrsg. v. J. Winckelmann, Berlin 21966, 48. Zurecht hat Weber auch den modernen Richter, und zwar wegen der bürokratisch durchrationalisierten Form des Verfahrens, das er durchführt, und wegen seiner berufsmäßigen Anstellung kraft fachlicher Qualifikation als Repräsentanten des modernen Beamtentums betrachtet. Die Entgegensetzung von „Beamten“ und „Politikern“ rechtfertigt diese Zuordnung im Kontext der von Weber getroffenen Unterscheidungen (siehe ebd., insbes. 33 und 45). Die Zuordnung der Gerichte zu den bürokratischen Systemen findet sich im übrigen auch bei Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt/Main 1983, 82.

(20) Siehe ebd., 49. Für etwas anders akzentuierte Überlegungen s. etwa Anthony Giddens, *The Consequences of Modernity*, Stanford 1990, 83-92; Pierre Schlag, *Theory and the Uses of Dennis Martinez*, in: *Georgetown Law Journal* 76 (1987), hier: 53-58, hier 57-58.

(21) Siehe Weber, ebd., 48.

(22) Zum Zusammenhang von Bürokratisierung und formaler Rationalisierung des modernen Rechts siehe bei Wolfgang Schluchter, *Die Entwicklung des okzidentalen Rationalismus. Eine Analyse von Max Webers Gesellschaftsgeschichte*, Tübingen 1979, 176-178.

(23) Siehe Weber, *Staatssoziologie* (oben Anm. 19), 20, 33.

(24) Siehe Claus Offe, *The Divergent Rationalities of Administrative Action*, in: ders., *Disorganized Capitalism*, Cambridge/Mass. 1985, 300-316.

(25) So zumindest nach der nicht unplausiblen Analyse bei Karl-Heinz Ladeur, 'Abwägung' – Ein neues

Rechtsparadigma?, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 69 (1983), 462-483.

(26) Siehe Robert Alexy, *Rechtssystem und praktische Vernunft*, in: *Rechtstheorie* 18 (1987), 405-419. Dementsprechend groß ist der „Bedarf“ an Argumentationstheorie.

(27) Siehe auch hiezu schon bei Weber, *Staatssoziologie* (oben Anm. 19), 32-33. Zur Dialektik eines Bildungswesens, das einerseits solche betriebliche Schulung sozialstaatlich ausgliedert (Stichwort: „Umschulung“), andererseits aber angestellte Mitarbeiter dazu verurteilt, als ihre eigene Reservearmee zu fungieren, siehe etwa Ulrich K. Beck, *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*, Frankfurt/Main 1986, 237-242.

(28) Zur fragwürdigen Zukunft der internen Schulung im industriellen Kontext siehe freilich Michael J. Piore/Charles F. Sabel, *The Second Industrial Divide. Possibilities for Prosperity*, New York 1984, 273.

other people the way all bureaucracies treat all people—as nonpeople. Most lawyers are free-lance bureaucrats, not tied to any major established bureaucracy, who can be hired to use, typically in a bureaucratic setting, bureaucratic skills—delay, threat, wheedling, needling, aggression, manipulation, paper passing complexity, negotiation, selective surrender, almost-genuine passion—on behalf of someone unable or unwilling to do all that for himself.“⁽²⁹⁾ Auf der Rückseite einer solchen Typologie müßten freilich andere Tugenden genannt werden, diejenigen nämlich, die auf die Notwendigkeit der Kooperation in Kontexten der Rechtsverwirklichung zugeschnitten sind. Sie dürften nicht zuletzt deshalb unentbehrlich sein, da sich dem Vertrauen in Organisationen nur über den Umweg jener „facework commitments“ Kontinuität verleihen läßt,⁽³⁰⁾ die das Leben im Gehäuse der Hörigkeit erst gemütlich machen. Auf welche Weise dies geschehen kann, hat Schlag anhand von Beratungsstrategien exemplifiziert.⁽³¹⁾

*I really shouldn't be telling you this, but if...
No one will check on this.
You can't do it that way, but if you call this instead...
Technically, it doesn't comply but...
Well, it's really supposed to be done that way, but what really matters is...*

Gegenüber den alltäglichen Unvermeidlichkeiten des Betriebes⁽³²⁾ bewahrt die Form des Schriftsatzes eine nicht unbeachtliche Resistenz, die es erforderlich macht, die informelle Abwicklung in diesem nicht aufscheinen zu lassen oder wenigstens nachträglich mit einer haltbaren Begründung zu versehen. Der Schriftsatz gemahnt daher

vielmehr an den Typus des intelligiblen Bürokraten, dem Weber unter dem Titel des „echten Beamten“ ein beeindruckendes Denkmal gesetzt hat: „Sine ira et studio, 'ohne Zorn und Eingenommenheit', soll der Beamte seines Amtes walten. Er soll also gerade das nicht tun, was der Politiker, der Führer sowohl wie seine Gefolgschaft, immer wieder notwendig tun müssen: kämpfen. [...] Ehre des Beamten ist die Fähigkeit, wenn – trotz seiner Vorstellungen – die ihm vorgesetzte Behörde auf einem ihm falsch erscheinenden Befehl beharrt, ihn auf die Verantwortung des Befehlenden gewissenhaft und genau so auszuführen, als ob er seiner eigenen Überzeugung entspräche: ohne diese im höchsten Sinn sittliche Disziplin und Selbstverleugung zerfiele der ganze Apparat.“⁽³³⁾

Schwerkraft des Formats

Am Ideal des intelligiblen Bürokraten, dem auch der ans Gesetz gebundene Richter zuzuordnen ist, hat sich das Studium der Rechtswissenschaft ausgerichtet.⁽³⁴⁾ Das an juristischen Fakultäten reproduzierte rechtliche Wissen versteht sich daher implizit als Inbegriff dessen, was sich zum normativen Maßstab korrekten staatlichen Handelns eignet.⁽³⁵⁾ Die Form des Schriftsatzes markiert damit den Punkt, an dem die bürokratische Organisation durch das für ihr Funktionieren Unentbehrliche hindurch auf das verweist, was über ihre eigene Selbsterhaltung hinausgeht. Mit ihr stellt sich nämlich die Frage nach der korrekten Rechtsanwendung. Es ist unschwer einzusehen, daß die soziologische Perspektive hier in die juristische übergeht. Von der Befassung mit detaillierten Proble-

men bis zur Erörterung von methodischen Grundsätzen öffnet sich damit das Kontinuum juristischen Rasonnements, dessen Anstrengungen letztlich darauf abzielen, den Bereich korrekter Rechtsanwendung zu umschreiben. Gerade dieses Kontinuum vorflexiver Fertigkeiten und juristischer Selbstreflexion deutet aber auch auf die „Nachtseite“ des Schriftsatzes hin. Die Schwerkraft, die er nämlich auf die Rechtswissenschaft in ihrer gegenwärtigen Gestalt ausübt, ist ein Signum für das Problem, das die immanent juristische Selbstbeobachtung aufwirft, mit der Reflexivität, die sie aus sich selbst entbindet, im Kontext bürokratischer Erledigungen nicht fertig werden zu können. Die interne Divergenz von Begründungsabsicht und praktischer Applikation nötigt zur Entfremdung von der eigenen Ambition.⁽³⁶⁾ Seltsamerweise verwandelt sich damit die Schriftsatzförmigkeit rechtlichen Wissens in ein Instrument, solche Reflexivität gerade dann noch anzuzeigen, wenn von ihr bereits entlastet wird. Erst dieser Umstand vermag die Dominanz soziologischer Selbstbeobachtung zu erklären. Letztere verleiht dem negativen Selbstverhältnis der Rechtswissenschaft insofern nur besonderen Nachdruck, als sie das Reflexionspotential rechtlichen Wissens nachhaltig beherrscht und im Kontext der Erhabenheit bürokratischer Organisationen zu sanktionieren scheint, daß die Jurisprudenz bloß noch im Modus der schriftsatzförmigen Entlastung von sich selbst zu existieren vermag.

(Fortsetzung folgt)

Dr. Alexander Somek ist Dozent am Institut für Rechtsphilosophie und Rechtstheorie an der Universität Wien.

(29) Edward A. Dauer/Arthur Allen Leff, *The Lawyer as a Friend*, in: *Yale Law Journal* 86 (1977), 573-584, hier: 581.

(30) Zum Durchhalten der „faceless commitments“ durch „facework“ siehe Giddens, *Consequences* (oben Anm.20), 87-88.

(31) Schlag, *Normativity* (oben Anm.7), 882.

(32) Siehe zu „Kontaktsystemen“ bekanntlich Luhmann, *Legitimation* (oben Anm.19), 75-81, insbes. 79: „Im Grunde muß jeder Legitimierungsvorgang, der sich nicht unmittelbar auf die Überzeugungskraft und den Motiwert der Rechtsnormen stützt, auf außerrechtlichen Motiven beruhen.“

(33) Weber, *Staatssoziologie* (oben Anm.19+27), 45.

(34) Ähnlich Martin Kriele, *Rechtssystem und praktische Vernunft*, Göttingen 1979, 92

(35) S. Somek, *Rechtssystem* (o. Anm.13), 539-548.

(36) Siehe zu einer analogen Beobachtung für die neue Musik bekanntlich Theodor W. Adorno, *Zur gesellschaftlichen Lage der Musik*, in: *Zeitschrift für Sozialforschung* 1 (1932), 103-124, 356-378, hier: 106, 111..

Doonesbury

von G. B. Trudeau



REFORM AM WIENER JURIDICUM

Prüfungslotto

Andreas Schlitzer

Am Wiener Juridicum wurde versucht, das Prüfungssystem zu liberalisieren. Der Maßstab einer solchen Reform hätte das System der freien PrüferInnenwahl sein können. So weit wollten sich die ProfessorInnen aber doch nicht vorwärts wagen.

StudentInnen kann doch nicht zugemutet werden, daß sie sich nach seit eh und je bestehender fixer alphabetischer Prüferzuteilung diese so ganz plötzlich selbst nach eigenem Ermessen und eigenen Erwägungen, also vollkommen auf sich selbst gestellt, aussuchen müssen. Soviel Mündigkeit kann man doch den Studierenden, zumindest am Juridicum, nicht auf einmal zugestehen. Oder hat das Prüfen etwas mit Machtausübung zu tun, von der man so schnell und so einfach, ganz ohne Druck, doch nichts hergeben möchte. „Die Prüfung ist ein normierender Blick, eine qualifizierende, klassifizierende und bestrafende Überwachung. Sie errichtet über den Individuen eine Sichtbarkeit, in der man sie differenzierend behandelt. Darum ist in allen Disziplinaranstalten die Prüfung so stark ritualisiert. In ihr verknüpfen sich das Zeremoniell der Macht und die Formalität des Experiments, die Entfaltung der Stärke und die Ermittlung der Wahrheit. (...) Die Überlagerung der Machtverhältnisse und der Wissensbeziehungen erreicht in der Prüfung ihren sichtbarsten Ausdruck.“⁽¹⁾ Könnte das der Hauptgrund dafür sein, daß die freie PrüferInnenwahl am Juridicum auf ihre Realisierung noch weiterhin warten muß? Es wurde auf jeden Fall nach einer anderen (Übergangs?)Regelung gesucht. Wie diese aussieht soll hier kurz dargestellt werden:

Ganz beim alten bleibt es bei der gesamten ersten Diplomprüfung (DP), bei den juristischen und nichtjuristischen Wahlfächern und der Diplomarbeit der zweiten DP. Wesentliche Bereiche des Studiums bleiben von der Reform also von vornherein ausgeklammert!

Ab dem Sommersemester 1994 (wirksam ab Juni) entfällt die im voraus feststehende

buchstabenmäßige PrüferInnenzuordnung für schriftliche und mündliche DP in den Kernfächern und für mündliche DP in den Nicht-Kernfächern.

KandidatInnen, die zum ersten oder zweiten Mal bei diesen Prüfungen antreten, können zu Beginn des Semesters (Ende Februar bzw. Ende September in einer ein- bis zweiwöchigen Wahlfrist) eine einmalige Präferenzzerklärung (für die in diesem Semester verlaublichen Prüfer des jeweiligen Faches in der Reihenfolge der Präferenz) abgeben.

Für die schriftliche DP in den Kernfächern kann aber nur eine Präferenzzerklärung für eineN der verlaublichen PrüferInnen abgegeben werden. Die Wahl eines Prüfers/einer Prüferin impliziert damit auch eine Terminwahl. Ansonsten votiert man bei der Abgabe einer Präferenzzerklärung für zwei, möglicherweise auch für drei (das wird erst festgelegt) PrüferInnen pro Fach.

Jeder PrüferIn hat für die Zuteilung der Präferenzzerklärung ein eigenes Kontingent. Wird dieses überschritten, entscheidet – unter Ausschluß des Rechtsweges – das „Los“ (der Zufallsgenerator). Die für das ganze Semester so entstehende Zuordnung wird zu Semesterbeginn kundgemacht werden, so daß eine entsprechende Lehrveranstaltungs-Besuchsplanung ermöglicht wird.

Für die mündliche DP in den Kernfächern kann die Zuweisung zu einem Prüfer eine Terminfestlegung implizieren (wenn er als schriftlicher Prüfer nicht gleichzeitig auch mündlich prüft!). Bei den mündlichen DP in den Nicht-Kernfächern wird bei Überschreiten eines PrüferInnenkontingentes eine entsprechende Zahl ausgelost, und für die übrigen KandidatInnen wird eine Ersatzprüferregelung wirksam.

KandidatInnen, die zum dritten Mal bei

einer Prüfung antreten, können bei der Anmeldung einen Wahlprüfer wählen.

Die Präferenzbekanntgabe zu Semesterbeginn ersetzt nicht die eigentliche Anmeldung zur Prüfung zu den vorgegebenen Anmeldezeiten. Wer sich nicht vorangemeldet hat, kann nur einem der voraussichtlich weniger belasteten Prüfer zugewiesen werden.

In jedem Semester können Voranmeldungen nur für max. drei DP, davon max. zwei DP in Kernfächern (jeweils schriftlich und mündlich) erfolgen. Weiters werden unentschuldigte Nichtantritte bei Prüfungen bzw. Abmeldungen nach erfolgter Voranmeldung „im Interesse der Fairneß und der Vermeidung von Pro-Forma-Voranmeldungen“ zu Lasten der/des Betreffenden in Rechnung gestellt. D.h., daß in diesem Fach dann wahrscheinlich nicht mehr gewählt werden kann. Ganz klar dürfte die Form der Sanktionierung aber noch nicht sein. Als Grund für die letzten beiden Bestimmungen wird angegeben, den StudentInnen somit die Spekulationsmöglichkeit zu entziehen.

Für Jänner bis Mai 1994 gibt es eine Übergangslösung. Hier gilt nach wie vor die Buchstabeneinteilung, es kann aber darüber hinaus auch eine Präferenzzerklärung abgegeben werden, der nach Möglichkeit entsprochen wird.

So soll das neu eingeführte PrüferInnenlotto am Juridicum also in etwa aussehen. Dieses System wird von der Aktionsgemeinschaft einmal als Sensation, ein andermal als ein großer Sprung in Richtung freie PrüferInnenwahl bezeichnet. Für mich ist dieser PrüferInnenwahlmodus in erster Linie ein weiteres Disziplinierungsinstrument, das StudentInnen in Gute und Böse aufteilt, studentischen Freiraum weiter einengt und dabei mithelfen soll, angepaßte und systemkonforme JuristInnen zu produzieren.

Durch diese Reform ist eine wirklich freie PrüferInnenwahl am Juridicum als wichtiges Diskussionsthema und ernsthafte, reale Möglichkeit für viele weitere Jahre verunmöglicht worden.

(1) M. Foucault: *Überwachen und Strafen, Frankfurt a.M. 1976/1992, S. 238*

DIE LINKE

DAS GEÄNDERTE MIETRECHTSGESETZ

Gesetzlich garantiert:
Willkür und Horrorzins



Bombenterror • Italien • Bücher
• Russische Gewerkschaften •

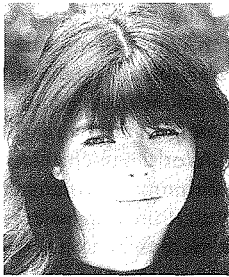
Das LINKE MAGAZIN

zum MIETRECHT

Tips, Tricks, Informationen
zum neuen Mietrechtsgesetz

Zu bestellen bei: Die LINKE, Postfach 395, 1070 Wien
Heftpreis : öS 36,- inkl. Porto
(Bitte 6 Briefmarken à öS 6,- beilegen)

EINE ZEITUNG DER SOZIALISTISCHEN ALTERNATIVE



von
Iris Kugler

Auch dieser alte Mann ist gut, der Wunsch nach Geld nimmt ihm zwar die edle Note, doch bleibt er durchaus menschlich, er will nichts Böses.

In meinen unappetitlichen Träumen stand er neben dem grinsenden, sabbernden Saurier und sagte, er wolle nur mein Bestes. Ihm hab ich das entschieden weniger geglaubt als der guten Bestie, die sich auf ihr eigenes Bestes konzentriert hat.

Jetzt hat der Alptraum ein Ende, das Studium ist vorüber, und es bleibt zu hoffen, daß die Opfergaben an die Saurier nicht zu groß waren.

Denn noch im Endstadium habe ich eine Unmenge Federn

sten Abschnitt in zwei Semestern geschafft, ich bin total in der Norm.“

Jede andere Herangehensweise führt nach einiger Zeit zum coming out in der Mensa. Vermutlich nur die Selbstbekenntnisse der anonymen Alkoholiker und Alkoholikerinnen besitzen sonst dieses substantielle dramatische Element.

„Ich bin 27 und im 14. Semester. Mir fehlen noch drei Kernfächer und zum Bürgerlichen geh ich jetzt zum dritten Mal.“

Wer das erlebt hat, kennt das wahre Grauen. Keinesfalls wird dieses durch das Einfühlungsvermögen der Vortragenden gemildert. „Besuchen sie eine Anfängerübung“, stand auf jener Klausur, von der ich meinen ersten zivilrechtlichen Antritt abhängig gemacht habe. Was hab' ich gelacht damals.

Frühstück des Sauriers

Doch was hab' ich gelernt, bei so viel Spaß.

Daß die Juristerei eine objektive Wissenschaft ist. Daß Frauen entweder gefällt so forschen wie ausgemacht, sonst gilt's nicht oder heißt Frauenforschung (am Juridicum nicht einmal das), daß es weder mit Größenwahn noch mit grenzenloser Arroganz zu tun hat, wenn Wissenschaftler mit ihrem ganz spezifischen Lebenszusammenhang, ihren Erfahrungen und Vorurteilen, Forschungsergebnisse als objektiv präsentieren. Daß sie dennoch alles über sich und ihre „objektive Wissenschaft“ verraten, wenn Frauen in Lehrbüchern ausschließlich als dumme vollbusige Sekretärinnen, einfältige Hausfrauen und anständige, weil nicht ledige Mütter auftauchen. Daß es für Frauen in dieser „objektiven Wissenschaft“ keine Bestätigung und kaum Vorbilder gibt, höchstens als Saurierfutter (oder gibt es irgendwo ein prüfungsrelevantes Bändchen, das über Frauenrechtsgeschichte oder die Leistungen von Juristinnen berichtet? Ich hab keines gefunden.)

Letal, weil objektiv, wirkt nicht nur der Lernstoff, sondern auch die Beurteilung darüber. Da die meisten Gebiete, vor allem die der Kernfächer, praktisch unbegrenzt sind, können

die Saurier von allen Richtungen her angreifen. Das tun sie dann auch, und die Überlebenschancen sind ähnlich objektiv und gerecht wie beim russischen Roulette.

Da bleibt kein Rückenwirbel auf dem anderen.

Schließlich muß es jeder Trottel kapieren, wenn er die verdammte Prüfung schaffen will. Dies ist überhaupt kein Widerspruch, sondern nur die endgültige Demontage des Selbstwertes.

Vom Saurier verdaut

Der Rahmen von struktureller Gewalt und Unterdrückung, der dieses Szenario abrundet, wurde hiebei noch nicht einmal erwähnt, obwohl sich mit zunehmenden Semestern der Eindruck verstärkt, daß sie auf der UNI erfunden wurde. Ich bin allerdings geneigt zuzugeben, daß es dann Phasen der Gleichheit gibt, wenn Professoren Studentinnen und Studenten völlig geschlechtsunspezifisch und frei von Sexismus als den letzten Dreck behandeln. Beide gleichermaßen minderwertig und ungebildet. Wobei sich insofern das Zivilrechtsinstitut als besonders political correct (p.c.) betrachten darf.

Von ein paar frustrierten verstoffenen schwarzen Schafen abgesehen, die ihren entfesselten Genitalien so verzweifelt hinterherrennen, daß ihnen ganz entgeht, wie sehr sie das Amusement in der Mensa steigern. Der Saurier auf freier Wildbahn. Letztlich gestaltet sich aber das Leben mit ihnen für Studentinnen wie für Studenten gleichermaßen qualvoll.

Obwohl im Buch⁽¹⁾ die Insel samt Sauriern konsequenterweise in die Luft fliegt, werden dank der Fähigkeit der Viecher sich an jede Umweltveränderung anzupassen schon bald Sauriersichtungen von den Nachbarinseln gemeldet. Wohl bis in alle Ewigkeit.

(1) Sofern nicht ausdrücklich angesprochen als Männer, z.B. als Wissenschaftler, (hier wäre die weibliche Form Kosmetik), sind Männer automatisch mitgemeint.

(2) Michael Crichton, *Jurassic Park*, 1991 Verlag Arno

JuraSSic Park

War ein schlechter Film, bis auf die computeranimierten Saurier. Dennoch spielten die Viecher nächtelang Hauptrollen in den Alpträumen, die mich treu zu meinem Studienende begleitet haben. Ihr Appetit war unersättlich und jede Ähnlichkeit mit lebenden Viechern war zufällig aber weder ausgeschlossen noch unbegründet.

Wie auch im Film liegt die Wurzel des Übels tiefer. Saurier waren Instinktwesen, weder gut noch böse. Auch wenn sie im Film die Schauspieltruppe durch ungestümes Knabbern und Nagen an den Extremitäten rasch und drastisch dezimierten, sie hatten keine böse Absicht, sie waren gut.

Und so wurde ich insbesondere vor nahenden Prüfungsterminen nächtelang von den Besten unter ihnen gefuttert. Zur Hälfte oder ganz, je nach meiner Selbsteinschätzung, was den bereits gelernten Prüfungsstoff betraf. Das Ergebnis war jedoch ganz wie im richtigen Leben unabhängig von der Intention des Sauriers recht häufig mein höchstpersönliches F.

Im Film gibt es den alten Mann, der mit dem Saurierpark seinen Kindheitstraum verwirklicht, um damit die Jahrhundertkohl zu verdienen.

gelassen. Und sei es in der Form, daß ich mangels anderer als wochenlanger Beschäftigung mit dem letzten Prüfungsgegenstand wieder einmal der üblichen temporären Verblödung anheim gefallen bin.

Zusätzlich behaupte ich, daß sich dieser Zustand über die Jahre summiert und auswirkt. Daß ausgerechnet mir das auffällt und viele Kolleginnen⁽¹⁾ nicht wissen, wovon ich hier schreibe, dürfte an einem Fehler im System liegen (meinem oder ihrem). Odeur an der Art der Opferung, schließlich hab ich dem alten Mann nicht geglaubt und mein Bestes behalten, oder auch der Saurier war gerade satt. Sicher bin ich nicht, ob sich Jus nicht schmerzloser als vom Saurier gefrühstückte Leiche studieren läßt. Andernfalls summieren sich zu den ständigen Saurierbissen widrige Umwelteinflüsse, die auch letal wirken können.

Da ist zunächst der Lernstoff. Wie beschrieben, die überdurchschnittliche Beschäftigung mit einschlägiger Literatur führt zu irreparablen Defekten. Oder, so werd ich den Verdacht nicht los, soll zumindest dazu führen.

Wenn's geht gleich in den ersten paar Semestern. Ein junger Kollege hat treffend beschrieben was ich meine: „Ich hab den er-

VDS Computer gültig ab 10.02.94

586-97-07
Gumpendorferstr. 65, 1060 Wien
MO-FR 10-18, SA 9-13 inkl. MWSt.

386-40 8.750,- DRUCKERAKTION

40 Mhz, 128K Cache, 1MB, TOWER,
S-VGA Karte (1MB 256 Color), 210MB HD,
1 Floppy, 2xseriell, 1xparallel, Tastatur

486-40 VLB 112.490,-

40 Mhz, AMD, DX, 256K Cache, sonst w.o.
2 VLB (VESA-Local BUS) Slots, Busmaster

486-66 VLB 114.990,-

66 Mhz, DX2, VESA, 256K Cache, w.o.

Notebook 19.990,-

486-SLC 33 Mhz, 120MB HD, 4MB RAM
Mono-Display, Harddisk wechselbar

KOMPONENTEN

Monitor 14" 1024 low.rad. 3.990,-

Monitor 14" 1280 low.rad. ni. 4.990,-

Panasonic 15" 64KHz MPRII. 7.990,-

Monitor 17" 1280 low.rad.ni. 11.490,-

Panasonic 17" 1280 low.rad.ni. 14.990,-

On Screen Display, 64 KHz, TXT-1732

Panasonic 17" 1280 low.rad.ni. 17.990,-

On Screen Display, 82 KHz, TXT-1731

Aufpreis auf 340MB HD 12ms 1.800,-

Aufpreis auf 2. Laufwerk 800,-

1 MB RAM 650,-

DOS 6.0 + WIN 3.1 nur zu PC 1.750,-

Aufpreis für EISA, 8xEISA, 4xVLB 3.500,-

Q-Access Kontr. VLB, SCSI+IDE+IO 4.500,-

Händleranfragen erwünscht

Preise & Änderungen vorbehalten. Gültig solange Vorrat reicht

Brother HL-10h 600DPI, 22.990,-

10 Seiten, PostScript 7.990,-

HP Deskjet 550C 2.990,-

210 MB HD, 12ms 2.990,-

365MB HD, SAMSUNG 13ms 3.990,-

420 MB HD, WD, 12ms 5.390,-

520 MB HD, Fujitsu, 8ms IDE oder SCSI2 8.990,-

900 MB HD, Toshiba, 12ms 9.990,-

1 GB HD, Fujitsu 10ms 14.490,-

FAX Modem 14400Bd intern 2.990,-

FAX Modem 14400Bd Pocket 3.990,-

386-40 Mainboard 128K Cache 1.750,-

486-40 AMD VLB Mainb. 256K Cache 5.750,-

486-66 DX2 VLB Mainb. w.o. 7.990,-

486-66 DX2 Mainb. EISA&VLB 11.490,-

Cirrus Logic Acc. 5428 VLB 1.990,-

ET-4000 W32I 2MB RAM VLB 2.990,-

Diamond VIPER VLB 6.490,-

VDS-Maus 290,-

Videodigitizer Truecolor/Realtime 4.990,-

CD-ROM Doublespeed + Kontr. 3.590,-

CD-ROM Mitsumi (Photo-CD) 1.990,-

Sound Galaxy ASP16 E NEU 2.990,-

Conner 250MB Streamer 2.590,-

Streamertape DC-2120 AKTION 250,-

VDS-Kassa netzwerkfähig 11.990,-

X 1 Jahr Garantie X alle Artikel auf 255cm² lagernd

X flexibel konfigurierbar X Postversand in Österreich

X NOVELL-Netzwerke X CD-ROM Software lagernd

X 2 Std Konfigurationszeit X MIDI & Musik Spezialisten

X Reparaturen werden von uns in ca 30 min bearbeitet

X Zertifizierung und Zutrittskontrolle unter DOS & UNIX

Star LC 24-10 Drucker:

24-nadeliger s/w-Drucker sucht Anschluß an anschiessbaren Druckertreiber. Drückt sich gepflegt in Schön-Schrift aus. Reinrassig mit erlesenen Schriftsätzen. Ist recht mitteilend und hofft auf verständnisvollen User!

Tel. 0662/8044-6019, abends 0662/63 95 21 19, e-mail: taumer @dsb835 edvz sbg ac at.

Student, mittellos, erbittet

kostenlose Buchspenden

über juristische Themen;
auch Zeitschriften.

Porto kann ersetzt werden. Danke.

Zusendungen bitte an: Gerhard K.,
Weißgerberlande 24/19, 1030 Wien.

Eine Information über das neue
Sicherheitspolizeigesetz

**MENSCHEN
RECHTE
POLIZEI**

Von Benjamin Davy

Aus dem Inhalt:

Das Sicherheitspolizeigesetz

Die besonderen Rechte der Betroffenen

Der Rechtsschutz

Personenbezogene Daten

...und wie verhalte ich mich im Ernstfall

Diese Broschüre (A6, 66 Seiten) erhalten Sie zum Preis von
ÖS 15,- (zuzügl. Porto; ab 50 Stück portofrei). Bitte
benutzen Sie den Bestellschein auf Seite 49.



Séminaire International du Droit Comparé du Travail, des Relations Professionnelles et de la Sécurité Sociale
International Seminar for Comparative Labour Law, Industrial Relations and Social Security

Session 1994
8. - 16. VIII.

Szeged
Hongrie - Hungary

1. Instruments de l'intégration des chômeurs au marché du travail – Instruments for the integration of the unemployed to the labour market

- Prof. N. Aliprantis (Univ. Tracia)
- Prof. A. Barré (Univ. Laval, Québec)
- Prof. W. Däubler (Univ. Bremen)
- Prof. J.C. Fernandez Madrid (Univ. Buenos Aires)
- Prof. W. Mazal (Univ. Wien)
- Prof. K. Oguzman (Univ. Istanbul)
- J.M. Servais (ILO-BIT, Secrétaire Générale de la Société Internationale du Droit du Travail et de la Sécurité Sociale - Secretary General of the International Society for Labour Law and Social Security)

2. Le rôle de l'état dans les relations professionnelles – The role of the state in the industrial relations

- Prof. S. Anastasi (Univ. Messina)
- K. Dirschmied (Kammer für Arbeiter und Angestellte, Wien)
- Prof. M. Iwamura (Univ. Tokyo)
- Prof. M. Kairinen (Univ. Turku)
- Prof. J. Koukiadis (Univ. Thessaloniki)
- Prof. J.P. Laborde (Univ. Bordeaux)
- Prof. A. Neil (Univ. Leicester)
- Prof. P.G. Pougué (Univ. Yaounde)
- Prof. J. Schregle (Genève)
- Prof. M. Szezerinski (Univ. Łódź)
- Prof. M. Weiss (Univ. Frankfurt)

3. Régime public et privé en matière de pension – Public and private scheme concerning pension

- Prof. D.Y. Greber (Genève)
- Prof. J. v. Languendonc (Univ. Leuven)
- S.G. Nagel (Conseil de l'Europe - Council of Europe)
- Prof. H.D. Steinmeyer (Univ. Hagen)
- M. Voirin (Genève)

Renseignements Pratiques:

Les langues de travail sont le français et l'anglais. L'enseignement est post-universitaire. Peuvent participer au séminaire ceux qui ont terminé le

dernier semestre d'une faculté de droit. Droit d'inscription: 1.600 francs suisses - en cas de celui qui a terminé le dernier semestre après 1992: 1.400 francs suisses. Cette somme couvre les conférences, les documentations écrites, hébergement dans le collège de l'université et trois repas par jour (hébergement à l'hôtel: frais complémentaire: 800 francs suisses). Le droit d'inscription doit être viré sur le compte de chèque: "Magyar Nemzeti Bank (Banque Nationale Hongroise) 1850 Budapest: 289-90142-6665. JATE Szeged". La demande d'admission doit être adressée à l'adresse suivante: Prof. László Nagy, 6701 Szeged, Pf. 721, Hongrie. Fax: (xx36-1)16 64 741. Délai d'inscription: 31. Mai 1994. La demande d'inscription ne sera acceptée qu'après règlement du droit d'inscription.

Practical Information:

The working languages are French and English. Attendance is at the postgraduate level. Participation as a student in the seminar requires that he/she has finished the last semester of a faculty of law. Registration fee: 1.600 Swiss francs - for a person who has finished the last semester after 1992: 1.400 Swiss francs. This amount covers the lectures, printed documentations, accomodation at the student's hostel and three meals a day (accomodation at a hotel: additional expenses: 800 Swiss francs). The registration fee should be paid into this bank account: "Magyar Nemzeti Bank (Hungarian National Bank) 1850 Budapest: 289-90142-6665. JATE Szeged". Application should be sent to the following address: Prof. László Nagy, 6701 Szeged, Pf. 721, Hungary. Fax: (xx36-1)16 64 741. Closing date for application: 31. May 1994. Application can be considered only after settlement of the registration fee.



Benjamin Davy,
„Menschen Rechte Polizei - Eine Information über das neue Sicherheitspolizeigesetz“, Broschüre, 66 Seiten, A6, 15,- öS zzgl. Porto



Barbara Steiner,
„Datenspiegel der österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte“, 52 Seiten, A5 geheftet, 80,- öS zzgl. Porto



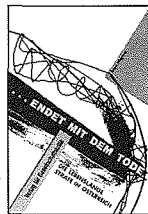
Österreichische Vereinigung demokratischer Juristen (Hg.),
„Fortschrittliche Wissenschaft: Zur österreichischen Verfassung“, 72 Seiten, A5, 20,- öS zzgl. Porto



Dr. Alfred J. Noll,
„Neutralität Staatsvertrag EG-Beitritt“, Edition Fortschrittliche Wissenschaft, 64 Seiten, A5, 20,- öS zzgl. Porto



Dr. Arno Pilgram,
„Kriminalität in Österreich - Studien zur Soziologie der Kriminalitätsentwicklung“ (1980), Verlag für Gesellschaftskritik, 280 Seiten, 20,- öS zzgl. Porto



Dr. Arno Pilgram,
„...endet mit dem Tode - Die lebenslange Strafe in Österreich“ mit Interviews von Paul Yvon und Texten von Jack Unterweger, Verlag für Gesellschaftskritik, ca. 200 Seiten, 198,- öS zzgl. Porto

EWR-ALMANACH
Chancen und Risiken im Europäischen Markt
Liebscher/Schweighofer/Stix-Hackl

Das erste umfassende und kompakte Hand- und Arbeitsbuch – beschreibt ausführlich die Struktur und das institutionelle System des EWR, die „Vier Freiheiten“, Wettbewerbsregeln sowie horizontale und flankierende Politiken. Besonderer Wert wird auf die Umsetzung des EWR-Rechts im Hinblick auf österreichische Belange gelegt.

In Ihrer Buchhandlung oder direkt im
SIGNUM Verlag Ges.m.b.H. & Co. KG
Reisnerstraße 40, 1031 Wien
Tel.: 0222/71195-5225 DW Fr. Kreißberger

ISBN 3-85436-138-6
ca. 280 Seiten, 1994
öS 490,-
Erscheint im März 1994.

**Angeklagt wenige
– gemeint wir alle!**

Seit 19 Jahren unterstützt die Rote Hilfe politisch Verfolgte in der BRD. Kriminalisierung ist keine Privatangelegenheit, deshalb unterstützt die Arbeit der Roten Hilfe, werdet Mitglied, spendet für politisch Verfolgte!

Informationsmaterial gegen Rückporto bei:

Rote Hilfe
Postfach 6444
24125 Kiel

Rote Hilfe-Spendenkonto:
Konto-Nr.: 19 11 00-462
PGA Dortmund/44010046

JURIDIKUM VERTRIEB

JURIDIKUM-ABO

Geeignete Leserinnen und Leser, die das JURIDIKUM unaufgefordert zugesendet bekommen, erhalten damit unverbindlich ein kostenloses Probeexemplar.

Die Preise für das StudentInnenabo gelten auch für SchülerInnen, LeserInnen ohne eigenes Einkommen, Zivil- und Präsenzdienler (bitte Nachweis). Das Abo für Häftlinge ist kostenlos.

Bitte auf der Bestellung die genaue Zustelladresse vermerken. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht vor Ablauf der Abo-Periode schriftlich gekündigt wird.

ABO-PREISE

	ÖS/DM/SFr
JURIDIKUM-Normalabo	120,-/26,-/23,-
JURIDIKUM-Förderabo	ab 200,-/40,-/37,-
JURIDIKUM-StudentInnenabo	90,-/22,-/19,-
Übriges Ausland: Inlandspreise zzgl. Versandkosten	

LIEFERBARE HEFTE

Bestellungen mittels des Bestellscheins auf dieser Seite

	ÖS/DM/SFr
1/89: Frauen und Recht: Ist Justitia ein Mann?	10,-/1,50/1,-
3/89: Strafen – oder leben lassen	10,-/1,50/1,-
4/89: Umweltrecht: Verwaschen und verschlampt	10,-/1,50/1,-
5/89: Sozialismus und Recht	10,-/1,50/1,-
1/90: Schreie der Freiheit	10,-/1,50/1,-
2/90: Verwaltung der Armut	10,-/1,50/1,-
3/90: Freiheit und Demokratie	10,-/1,50/1,-
4/90: Sexualität und Sittlichkeit	10,-/1,50/1,-
5/90: Das Gesicht der Macht	10,-/1,50/1,-
1/91: Schöner Wohnen	20,-/3,-/2,50
3/91: Juristen – Ein (Zu)Stand	20,-/3,-/2,50
4/91: Verspielter Staat	20,-/3,-/2,50
5/91: Macht spielt Staat	20,-/3,-/2,50
1/92: Die Fremden	20,-/3,-/2,50
2/92: Verrächtigtes Kind	20,-/3,-/2,50
3/92: Gestellte Aufnahme	20,-/3,-/2,50
4/92: Der Prozeß	20,-/3,-/2,50
5/92: Weltausbesserung	20,-/3,-/2,50
1/93: Gift & Geld	20,-/3,-/2,50
2/93: Subsidiarität	20,-/3,-/2,50
3/93: Arbeit in Europa	20,-/3,-/2,50
4/93: Frauen Recht Politik	20,-/3,-/2,50
5/93: Der Traum von Sicherheit	20,-/3,-/2,50
1/94: Federalismus	30,-/4,50/4,-
JURIDIKUM-Sondernummer 5a/92 „Aus der Justizanstalt X“	40,- öS
Preise zuzüglich Porto	

BUCHHANDLUNGEN

Klagenfurt: Drava; Graz: Drachwaberl; ÖHT-Service-Center; Salzburg: Rupertusbuchhandel
Wien: 1, Trafik Hohenstauffengasse; 1, Hirrl, 1, Kolisch; 1, Winter; 1, Juristenshop/Juridicum; 1, Südwind; 1, Zentralbuchhandlung; 7, Steppenwolf; 7, Frauenzimmer; 9, Reisebuchladen; 17, Harleben

GRATIS-KLEINANZEIGE

(Bitte einsenden bis: 1. April 1994)

Ich (wir) ersuche(n) hiemit um kostenlose Veröffentlichung meiner (unserer) Kleinanzeige unter der Rubrik

Stellen/Jobs Literatur/Lernbehelfe Initiativen/Mitteilungen.

Text: (erstes Wort unterstrichen)

Das nächste JURIDIKUM erscheint am 25. April 1994.

CONTEXT-VERTRIEB

Ich bestelle hiemit

- ... JURIDIKUM-Einzelheft(e) Nr.
- ... Stück „Menschen Rechte Polizei“
- ... Stück „Datenspiegel Rechtsgeschichte“
- ... Stück der JURIDIKUM-Sondernummer „Aus der Justizanstalt X“
- ... Stück „Fortschrittliche Wissenschaft: Zur österreichischen Verfassung“
- ... Stück „Neutralität Staatsvertrag EG-Beitritt“
- ... Stück „Kriminalität in Österreich“
- ... Stück „...endet mit dem Tode – Die lebenslange Strafe in Österreich“

Datum:

Unterschrift:

JURIDIKUM-VERTRIEB

Ich bestelle hiemit

- ein JURIDIKUM-Abo (120,- öS/26,- DM/23,- SFr)
- ein JURIDIKUM-Förderabo (ab 200,- öS/40,- DM/37,- SFr)
- ein JURIDIKUM-StudentInnenabo (90,- öS/22,- DM/19,- SFr)
ab der nächsterreichbaren Ausgabe.

Das Abo gilt für 5 Ausgaben (1Jahr) – es verlängert sich jeweils um eine weitere Periode, wenn es nicht innerhalb der laufenden Periode gekündigt wird.

Bitte Rechnung abwarten.

Datum:

Unterschrift: